

Landeshauptstadt Hannover
Sozial- und Sportdezernat – Fachbereich Soziales
Jahresbericht 2018

über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen im Fachbereich Soziales

zum Stichtag 31.12.2018

Gliederung	Seite
1. Einleitung	2
2. Fachbereich Soziales (FB 50)	2
2.1 Orientierungsdaten des FB 50	3
2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50	4
3. Leistungen des FB 50	8
3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen)	8
3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen)	11
3.3 Hilfen zur Gesundheit	14
3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	16
3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	19
3.6 Wohnungs- und Obdachlosigkeit (einschließlich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)	22
3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	24
3.8 Wohngeld	27
3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung	32
3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße	36
3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße	36
3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	39
3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung	41
3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement	42
3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)	44
3.11.3 Quartiersmanagement	45
3.11.4 Gemeinwesenarbeit	46

3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Unterstützungssysteme	47
3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP)	48
3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)....	50
3.12 Migration und Integration	51
3.12.1 Sachgebiet Integration – OE 50.60	51
3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa – OE 50.61	55
3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds – OE 50.62	59
3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften – OE 50.63 und OE 50.64	59
3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen.....	64
4. Budgetübersicht des FB 50	65

1. Einleitung

Die Verwaltung legt hiermit den Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dezernat III), Fachbereich Soziales (FB 50), für das Jahr 2018 vor. Zuletzt wurde mit dem Jahresbericht 2017 über den Berichtszeitraum 2015 bis 2017 informiert.

Mit dem Jahresbericht 2018 soll - gegliedert nach Aufgabenschwerpunkten - über die weiteren Entwicklungen im FB 50 im Berichtszeitraum 2016 bis 2018 informiert und ein Ausblick auf besonders relevante Themen gegeben werden. Angefügt ist ferner der Budgetbericht, Stand 31.12.2018. Bei den Finanzdaten wird grundsätzlich über den Ergebnishaushalt berichtet. Insofern kann es zu Abweichungen zum Rechnungsergebnis im Finanzhaushalt kommen. In diesem Bericht werden wieder jeweils drei Jahresendergebnisse dargestellt, womit Entwicklungen besser erkannt werden können.

2. Fachbereich Soziales (FB 50)

Der FB 50 erfüllt in den Leistungsbereichen

vorrangig die Pflichtaufgaben gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XII

- Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII
- Hilfen zur Gesundheit – 5. Kapitel SGB XII
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung – 6. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Pflege (außerhalb von Einrichtungen) – 7. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - 8. Kapitel SGB XII
- Hilfe in anderen Lebenslagen – 9. Kapitel SGB XII

sowie die Aufgaben

- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- der Schuldner- und Insolvenzberatung
- der Beschäftigungsförderung
- bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung
- Migration und Integration
- sonstige Zuwendungen

Die Hilfen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) werden sowohl im Auftrage des örtlichen (Region Hannover) als auch des überörtlichen (Land Niedersachsen) Trägers der Sozialhilfe erbracht.

2.1 Orientierungsdaten des FB 50

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Planstellen	650,26	653,26	655,26
davon Jobcenter	154,50	145,50	145,5
Summe ordentliche Erträge ¹	382.917.762 €	402.294.182 €	393.093.681 €
Summe ordentliche Aufwendungen ¹	469.938.986 €	446.492.001 €	452.745.485 €
davon Aufwendungen für aktives Personal (brutto) ¹	41.192.435 €	44.347.446 €	44.289.148 €
- für FB 50 ^{1,2}	33.408.946 €	36.321.155 €	36.475.345 €
- für die Jobcenter ^{1,3}	7.783.489 €	8.026.291 €	7.813.803 €
ordentliches Ergebnis des FB 50 insgesamt ¹	-87.021.224 €	-44.197.819 €	-59.651.804 €
Ergebnis mit internen Leistungsbeziehungen ¹	-91.462.967 €	-45.225.400 €	-64.485.435 €

Zum Stellenplan 2006 wurden die für das Jobcenter Region Hannover zusätzlich erforderlichen Stellen eingerichtet. Dabei handelt es sich um „an die Person“ gebundene Stellen. Für jede*n Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Hannover, der*die dem Jobcenter Region Hannover zugewiesen wurde, ist zur Person für die Dauer dieses Einsatzes eine Stelle ausgewiesen. Diese Stellen wurden insgesamt dem FB 50 angegliedert, ganz gleich, aus welchem Bereich der Stadtverwaltung diese Mitarbeiter*innen gekommen sind. Da künftig keine Neuzuweisungen erfolgen und jedes Jahr Mitarbeiter*innen zur Landeshauptstadt Hannover (LHH) zurückkehren, vermindert sich entsprechend die Zahl der zugewiesenen Mitarbeiter*innen und somit reduziert sich auch der Umfang der für das Jobcenter Region Hannover ausgewiesenen Stellen entsprechend zum jeweils folgenden Stellenplan.

¹ Ergebnis des Fachbereichsbudgets 2018 am 12.04.2019

² Ohne Maßnahmekosten Hölderlinstraße

³ Personalausgaben werden von der Agentur für Arbeit und der Region Hannover erstattet.

2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50

Der FB 50 besteht nach wie vor aus sieben Bereichen. Neben dem Bereich 50.0, der für die zentralen Fachbereichsangelegenheiten zuständig ist, gibt es drei Leistungsbereiche (50.1 - 50.3), in denen in der Regel Pflichtleistungen erbracht werden, sowie drei Bereiche (50.4 - 50.6), die überwiegend freiwillige Leistungen erbringen. Diese Zusammensetzung hilft dem FB 50, seinen Auftrag, Benachteiligungen auszugleichen, Armutsrisiken zu verringern, Teilhabe zu ermöglichen oder zu fördern, um die soziale Integration und Inklusion aller Menschen in der LHH zu erreichen, sowie das Gemeinwesen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken zu erfüllen.

Themenschwerpunkte des FB 50 wie z.B. die Weiterentwicklung des Integrationsplanes, die Umsetzung des Sicherheits- und Ordnungskonzeptes, die soziale Quartiersentwicklung, die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes, die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sowie Maßnahmen gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit finden sich auch in der Fortschreibung des gesamtstädtischen Arbeitsprogramms „Mein Hannover 2030“ wieder.

Auch wenn die Flüchtlingszahlen im Jahr 2018 relativ konstant waren, zeichnet sich für den Bereich 50.1 mittlerweile eine immer stärkere Problematik bei der Personalgewinnung des geeigneten Fachpersonals ab. Trotz wiederkehrender Stellenausschreibungen können die Vakanzen seit über einem Jahr nicht gedeckt werden.

Für den Personenkreis der EU-Zuwanderer*innen gilt es nach wie vor, eine gesamtstädtische Strategie und Haltung zum Umgang mit diesem Personenkreis zu entwickeln und langfristig umzusetzen. Da viele der Menschen in Hannover bleiben werden, müssen Familien, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung gesellschaftlicher Teilhabeperspektiven, hierzu zählen u.a. laut der Bertelsmannstiftung das Recht auf Sprach- und Integrationskurse, unterstützt werden.

Ein dezernatsübergreifendes erstelltes Konzept mit konkret bestehenden Problemlagen, aber auch möglichen Lösungsansätzen, muss von Verwaltung und Politik diskutiert und entschieden werden, um den Mitarbeiter*innen, die sich um diesen Personenkreis kümmern, Orientierung und eine einheitliche Handlungslinie zu geben.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beschäftigt den FB 50 in weiteren Stufen auch über das Jahr 2018 hinaus. Zum 01.01.2018 ist eine Änderung hinsichtlich des Hilfeplanverfahrens eingetreten, das sich in der Umsetzung befindet. Bis zur letzten Stufe, die am 01.01.2020 in Kraft tritt, stehen weitere gravierende inhaltliche, organisatorische und finanzielle Änderungen an, die insbesondere im Bereich 50.2 und damit auch massive Auswirkungen sowohl auf die Organisation des FB 50 als auch auf den Personalbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht haben werden.

Ein Thema aus dem Jahr 2018 wird auch in 2019 ein Themenschwerpunkt sein, nämlich der Personenkreis der wohnungslosen und obdachlosen Menschen.

Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes Sicherheit und Ordnung wird der sogenannte Trinkraum „Kompass“ auch nach Ablauf der Pilotphase, vom 01.09.2018 bis zunächst zum 31.12.2020, weitergeführt. Vor allem die Ergebnisse aus der umfangreichen Evaluation, die in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Hannover gGmbH durchgeführt worden ist, haben zu dieser Entscheidung geführt.

Um auf aktuelle Veränderungen und Bedarfe gezielt reagieren zu können, wird das Konzept des Kompasses kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem soll es im Oktober 2019 eine weitere Evaluation des Kompasses geben, damit über Art, Umfang, Ort und Perspektive entschieden werden kann.

Für den Personenkreis der wohnungslosen und obdachlosen Menschen ist das Thema Wohnen der grundlegendste und existenziellste Bedarf. Auf politischen Beschluss hat sich der FB 50 entschieden, einen Projektentwurf für ein niederschwelliges Wohnangebot für Wohnungslose, in Anlehnung an das Prinzip des „Housing First“, gemeinsam mit Vertreter*innen der Region, potentiellen Projektpartner*innen (Träger der Wohnungslosen- und Suchthilfe) und der Wohnungswirtschaft zu erarbeiten.

Aufgrund des stadtweit diskutierten Themas Wohnen ist im Oktober 2018 die neue Treuhandstiftung „Ein Zuhause“ gegründet worden. Oberstes Ziel dieser Stiftung ist es, einen Beitrag für zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und mit Hilfe der Einwerbung von Geldspenden und Zustiftungen von Immobilien, dringend benötigten Wohnraum für Wohnungslose zur Verfügung zu stellen. Mit Hilfe dieser Stiftung hat das Pilotprojekt, mit dem zunächst 15 Wohnungen an einem zentralen Ort geschaffen werden sollen, eine große Umsetzungschance, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen geklärt werden können. Weitere Umsetzungs- und Netzwerkpartner*innen werden gesucht.

Ob und inwieweit möglicherweise auch die Wohnform „Tiny Houses“ durch die LHH unterstützt wird, hängt letztendlich von der Größe, vom Standort, von der Art des Betriebs und der sozialarbeiterischen Betreuung ab.

Weitere Angebote für obdachlose Menschen werden diskutiert, geprüft und sind zum Teil bereits umgesetzt, wie z.B. die Ausweitung von Angeboten des Kältebusses im Winter 2018 sowie die Fahrkartenausgabe, damit obdachlose Personen die Unterkünfte überhaupt erreichen. Derzeit wird auch der Ausbau der medizinischen Versorgung in Richtung eines Hygienecenters in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Hannover gGmbH und in Zusammenarbeit mit der Region Hannover und dem Land Niedersachsen geprüft.

Im Zuge konzeptioneller Überlegungen, die Lebenssituation obdachloser und häufig suchtkranker Menschen zu verbessern, fließen auch Überlegungen zu Tagesstruktur, Schließfächern und zur Prävention Wohnungslosigkeit ein.

Der Fokus des Dezernates III muss dabei immer wieder abgeglichen werden mit den Zielen des Sicherheits- und Ordnungskonzeptes, die nicht immer in Einklang zu bringen sind. Hier gilt es insbesondere, möglichst von allen Seiten akzeptierte Regeln und Aufenthaltsorte zu finden. Der FB Soziales ist auch beteiligt an dem Projekt bahnhof.sicher der Polizei, um Konzepte mit zu entwickeln, die einerseits den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen, aber auch nicht zu einer Verdrängung der obdachlosen Personen führen.

Die Arbeit mit dem Personenkreis der Menschen über 60, die aufgrund des demografischen Wandels und durch die zunehmende Altersarmut verstärkt von Überschuldung betroffen sind, ist in 2018 kontinuierlich fortgeführt worden und wird in 2019 weiter verstetigt. Ziel ist es nach wie vor, in Kooperation mit anderen Fachdiensten diesem Personenkreis die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, trotz verringerter finanzieller Mittel, zu ermöglichen und Wege aus einer möglichen Verschuldung aufzuzeigen. Dem tragen sowohl das Präventionsprojekt

„Alter - Armut - Schulden“ der Schuldner- und Insolvenzberatung (OE 50.07) als auch die verstärkten Beratungsangebote zum Wohngeldbezug durch den Bereich 50.3 Rechnung.

Unsere Gesellschaft differenziert sich sozial immer stärker, was besonders auch in Wohnquartieren in der LHH spürbar ist. Vor diesem Hintergrund kommt der sozialen und inklusiven Quartiersentwicklung eine hohe Bedeutung zu, die allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe ermöglicht, das Zusammenleben der Menschen in ihren Nachbarschaften unterstützt und soziale Konflikte vermindert. Die im Bereich 50.5 verankerten Arbeitsfelder Quartiersmanagement (in Gebieten „Soziale Stadt“), Gemeinwesenarbeit und Nachbarschaftsarbeit tragen dazu bei, den sozialen Zusammenhalt und damit die Quartiere zu stärken.

Nicht zuletzt durch den Zuwachs an Flüchtlingen in den letzten Jahren ist die Bedeutung des Ehrenamts für die LHH noch einmal deutlich geworden. Im FB 50 ist die Koordination des Bürgerschaftlichen Engagements verortet. Es ist geplant, dezernatsübergreifend den Umgang mit Ehrenamt in den unterschiedlichen Fachbereichen und Tätigkeitsfeldern dort zu vereinheitlichen, wo es sinnvoll ist und eine gesamtstädtische Strategie zum Bürgerschaftlichen Engagement zu entwickeln.

Insbesondere vor dem Hintergrund knapper Kassen, der damit einhergehenden Haushaltskonsolidierung, die Vorgaben aus HSK IX+ sind noch nicht in vollem Umfang erbracht worden, sowie der stadtweit angekündigten Aufgabenkritik, gilt es, in den kommenden Jahren die Balance zu halten und die freiwilligen Aufgaben weiter zu erbringen, wo erforderlich auszubauen und finanzierbar zu halten, um der sozialpolitischen Verantwortung des FB 50 in der LHH gerecht zu werden und den kommunalen Gestaltungsspielraum zu stärken.

Angesichts dieser knappen finanziellen Ressourcen wird der FB 50 weiterhin die Möglichkeit der Drittmittelbeantragung, auch über Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landes-Ebene, prüfen und nutzen. Hierbei wird es in erster Linie um Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Teilhabe gehen.

Am Beispiel des Programms „Bildung, Arbeit, Wirtschaft im Quartier – BIWAQ“, in dessen Rahmen u.a. das Projekt „Aktionsraum Nord“ bis Ende 2018 gelaufen ist und die mögliche Fortführung des Projektes „BIWAQ IV“ ansteht, sowie im operationellen Programm zur Förderung der am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland – „EHAP“, das ebenfalls fortgesetzt wird, wird deutlich, dass vor allem die Bereiche 50.5 und 50.6 – oftmals in Kooperation mit Dritten – mit Hilfe dieser Förderprogramme in den Quartieren der LHH geeignete Maßnahmen initiieren und umsetzen können.

Wie auch in den vergangenen Jahren steht die kommunale Beschäftigungsförderung (Bereich 50.4) im Blickpunkt möglicher Einsparpotentiale. Trotz der im Jahr 2017 geänderten Förderbedingungen, durch die die finanzielle Situation der Beschäftigungsförderung noch einmal schwieriger geworden ist, sind das politische Bekenntnis zur Erschaffung eines sozialen Arbeitsmarktes auf der einen Seite und die Bemühungen des FB 50 auf der anderen Seite, den Bereich 50.4 auch zu einem internen Dienstleistungszentrum innerhalb der LHH auszubauen, Gründe, die nach wie vor für den Erhalt der kommunalen Beschäftigungsförderung sprechen.

Das vom Bundestag am 20.12.2018 beschlossene Teilhabechancengesetz ermöglicht es dem Bereich 50.4 nunmehr, in enger Kooperation mit den Jobcentern der Region Hannover und zusammen mit den Fachbereichen der LHH stadtweit geeignete Einsatzfelder zu identifizieren,

um Langzeitarbeitslose eine bis zu fünf Jahren dauernde geförderte Beschäftigung zu ermöglichen mit dem Ziel, im Anschluss möglichst einen dauerhaften Arbeitsplatz ausfüllen zu können.

Auf Basis des Stadtentwicklungskonzeptes „Mein Hannover 2030“ und der Aussage, dass die LHH sich weiterhin als „weltoffene und diskriminierungsfreie Einwanderungsstadt versteht und die Partizipationskultur für alle Bevölkerungsgruppen stärkt“, ist die Anpassung des seit 2008 bestehenden lokalen Integrationsplans (LIP) an die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen geplant.

Mit Drucksache 2136/2018 hat der Rat der LHH die Verwaltung aufgefordert, den LIP zu aktualisieren.

Für die Umsetzung, Koordinierung und Steuerung, werden Personalressourcen aus dem Bereich 50.6 eingebracht. Darüber hinaus sind auch zusätzliche Stellen erforderlich, um das Projekt erfolgreich durchführen zu können. Mit den durch den Rat zur Verfügung gestellten 140.000 € wird ab 01.07.2019 entsprechendes Personal finanziert.

In einem nächsten Schritt wird eine Projektgruppe eingerichtet, die verwaltungsseitig das Projektmanagement durchführt. Die Leitung der Projektgruppe liegt im Dezernat III.

Das zentrale Entscheidungsorgan innerhalb der LHH ist die sogenannte Lenkungsgruppe, die sich aus relevanten Fachbereichsleiter*innen sowie für jedes der sechs zentralen Themenfelder (Bildung, Arbeit, Wirtschaft, Soziales, Stadtleben, Demokratie und Stadtverwaltung) aus Vertreter*innen der Zivilgesellschaft zusammensetzen wird. Des Weiteren können die Integrationsbeiräte eine*n Vertreter*in in die Lenkungsgruppe entsenden.

Als Grundlage wird eine Evaluation durchgeführt. Die externe Evaluation erfolgt maßgeblich durch Projekte, die im Rahmen des Ideenwettbewerbs des Gesellschaftsfonds Zusammenleben ausgewählt wurden. Parallel dazu wird es eine verwaltungsseitige Evaluation geben. Im Sommer 2019 wird dieser wertende und würdigende Rückblick auf die vergangenen 10 Jahre LIP vorliegen.

Anschließend beginnt die konkrete inhaltliche Arbeit innerhalb von Expert*innengruppen, die ein Grundlagenpapier mit Leitlinien und Zielen erarbeiten sollen, während in einer zweiten Prozessphase Mittlerziele sowie ein Maßnahmenkatalog erarbeitet werden. Umfangreiche Beteiligung auch der Politik ist in diesem Projekt vorgesehen.

Nach Vorlage der Papiere ist eine Bürger*innenbeteiligung geplant, sodass Anfang 2021 per Ratsbeschluss über die Weiterentwicklung des LIP entschieden werden kann.

Der FB 50 ist, wie die übrigen Fachbereiche der LHH auch, in 2018 in die aktive Mitarbeit bei der Bewerbung um die Kulturhauptstadt Europas 2025 eingebunden worden und wird dies auch zukünftig sein.

Neben den fachlichen Themen werden sich im FB 50 auch die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsabläufe und die Anforderungen an Führung, vor allem durch die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der LHH mit Themen wie z.B. Einführung von DMS-Grundfunktionalitäten, Einführung der E-Akte, Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie des Onlinezugangsgesetzes, Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung, Schaffung von barriere-

refreier Kommunikation, Umsetzung stadtweit identifizierter Leuchtturmprojekte (wie z.B. Einrichtung von sogenannten LHH-Points) und der Ausweitung des mobilen Arbeitens, deutlich verändern.

Durch die Vielzahl neuer Aufgaben und Themen besteht weiterhin qualitativer und quantitativer Mehrbedarf an Personal. Neben der Frage der Finanzierung verbunden mit der stadtweit angekündigten Aufgabenkritik müssen neue Konzepte entwickelt werden, wie die Arbeitsplätze attraktiv gestaltet werden können, um das gut eingearbeitete Personal zu halten, aber auch auf einem immer stärker ausgedünnten Bewerber*innenmarkt möglichst neues qualifiziertes Personal zu akquirieren.

In diesem Zusammenhang wird auch in 2019 ein Augenmerk auf die Einhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards gerichtet, um gute und verlässliche Dienstleistungen für die Einwohner*innen erbringen und damit auch eine möglichst hohe Kund*innenzufriedenheit erreichen zu können.

3. Leistungen des FB 50

Im Folgenden werden für jeden Bereich ausgewählte Leistungsdaten der Berichte 2016, 2017 und insbesondere zum 31.12.2018 abgebildet. Die quartalsbezogenen Angaben bilden jeweils den Ist-Stand am entsprechenden Stichtag zum Quartalsende ab. Es wird darauf verzichtet, die Aufgaben des FB 50 in ihrer Gesamtheit zu dokumentieren. Vielmehr erfolgt eine Konzentration auf steuerbare Aufgabenbereiche beziehungsweise auf solche, die inhaltliche Schwerpunkte des FB 50 abbilden.

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen)

3.1.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) dient der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens.

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind,

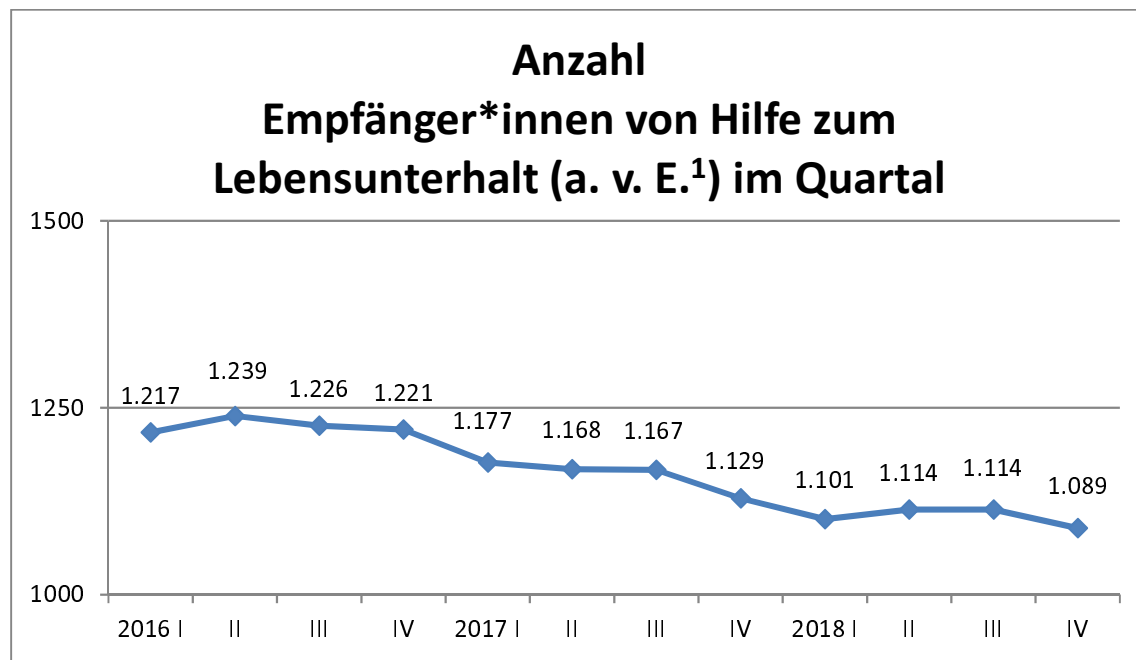
- die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente noch nicht erreicht haben und
- die keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, oder Personen,
- die eine vorgezogene Altersrente beziehen bzw.
- Kinder unter 15 Jahren, die bei anderen Verwandten oder Personen als ihren Eltern leben.

Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, d.h. länger als sechs Monate, außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Feststellung wird durch den Rententräger oder einen Amtsarzt getroffen.

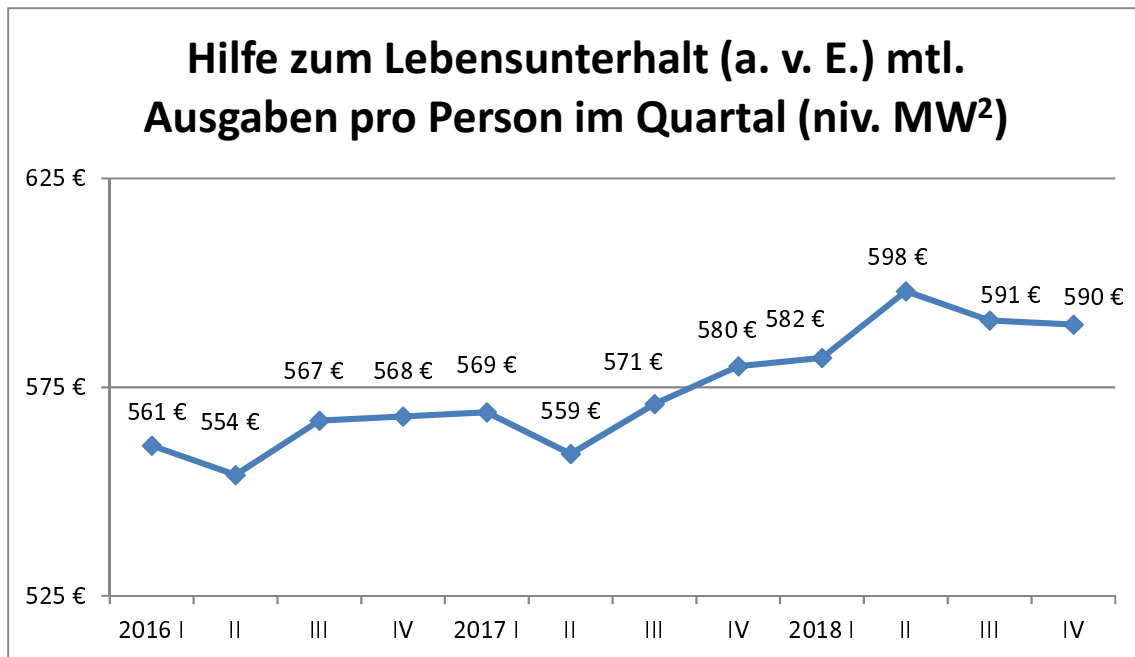
Eine Leistungsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragsteller*innen nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen oder die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist vom Gesetzgeber für die Übergangssituation zwischen dem SGB II- bzw. dem Bezug von Grundsicherung nach dem SGB XII konzipiert.

3.1.2 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



¹ außerhalb von Einrichtungen



Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	8.341.907 €	8.166.590 €	7.850.949 €

3.1.3 Analyse und Tendenzen

Eine Einflussnahme auf die Fallzahlen ist nicht möglich. Diese sind abhängig von der Begutachtungspraxis der Jobcenter bzw. Rententräger, die die vorübergehende bzw. dauerhafte Erwerbsunfähigkeit feststellen.

Kostenreduzierungen sind ebenfalls nahezu unmöglich. Vorrangige Ansprüche werden grundsätzlich verfolgt. Auf die anzurechnenden Einkommen besteht keine Einflussmöglichkeit, da z. B. die Frage von sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und der Erwerb von Rentenansprüchen nach dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit in der Regel keine Rolle mehr spielt.

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Leistungsansprüchen für EU-Bürger*innen seit Dezember 2015 hatte der Gesetzgeber deren Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse zum 01.01.2017 gesetzlich klargestellt.

Seitdem gilt: Wer nicht in Deutschland arbeitet, selbstständig ist oder einen Leistungsanspruch nach dem SGB II aufgrund vorheriger Arbeit erworben hat, dem stehen innerhalb der ersten fünf Jahre keine dauerhaften Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII zu. Die Betroffenen können jedoch Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise, längstens aber für einen Zeitraum von einem Monat, erhalten. Darüber hinaus soll im Bedarfsfall ein Darlehen für die Rückreisekosten gewährt werden. Über diese Leistungsansprüche ist für alle Personengruppen im SGB XII zu entscheiden.

¹ nivellierter Mittelwert zur besseren Darstellung der Leistungsentwicklung (abrechnungsbedingte, stärkere Schwankungen werden so ausgeglichen)

Ein Leistungsanspruch im jeweils einschlägigen Leistungssystem kommt für Unionsbürger*innen in der Regel erst nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zum Tragen.

Die Erhöhung der Vermögensfreigrenze zum 01.04.2017 auf 5.000 € (bisher 1.600 € bzw. 2.600 €) je leistungsberechtigte Person hat nicht nachweisbar zu einer erheblichen Fallzahlsteigerung geführt, sondern wirkt sich allenfalls in Einzelfällen des Übergangs aus dem SGB II in das SGB XII aufgrund der im SGB II geltenden höheren Freigrenzen positiv für die Antragsteller*innen aus.

Zum 01.01.2018 wurde ein neuer Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorgeleistungen eingeführt. Seitdem werden Rentenleistungen, die auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze erworben wurden, bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt privilegiert. Damit sollen vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des Leistungsberechtigten honoriert werden. Grundlage ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem auch Anreize geschaffen wurden, zusätzliche Altersvorsorge, insbesondere durch Betriebsrenten, aufzubauen.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen)

3.2.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Grundsicherung wird im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) nur auf Antrag geleistet.

Anspruchsberechtigt wegen Alters sind Personen,

- die vor dem 01.01.1947 geboren sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze (Jahrgänge 1947 bis 1964 gestaffelt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres).

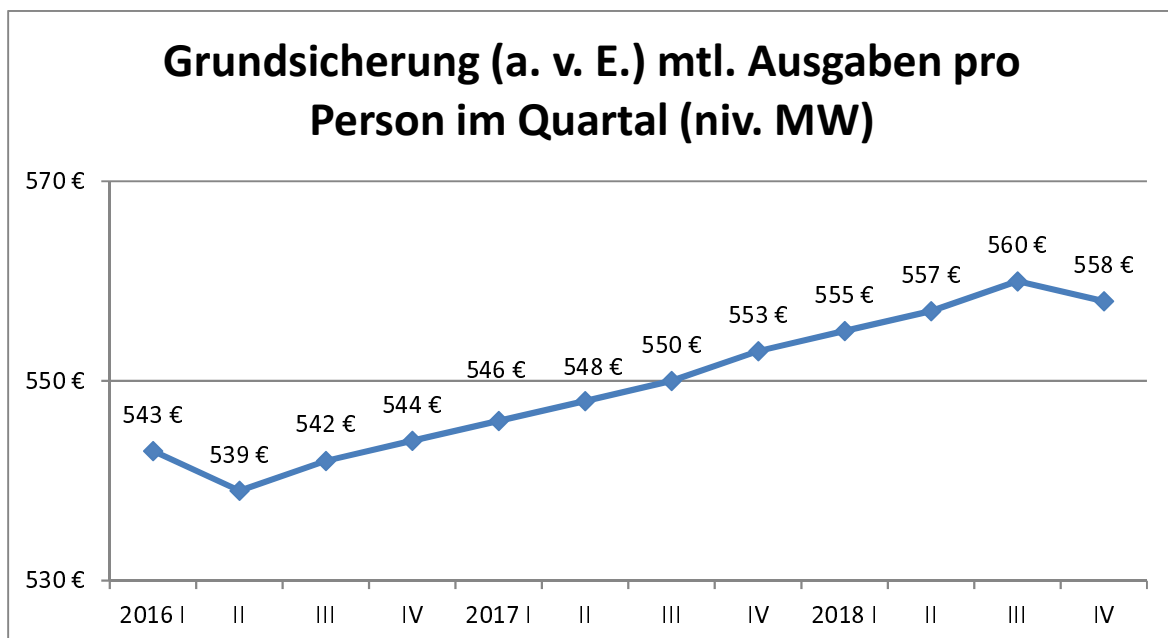
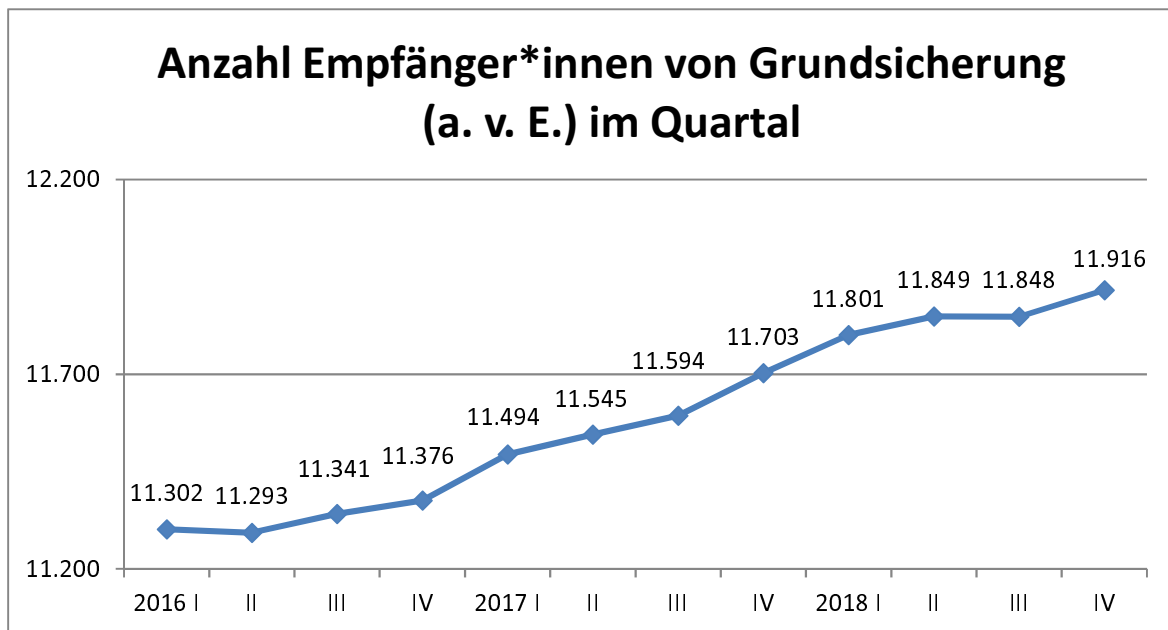
Anspruchsberechtigt wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit sind Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- bei denen eine Stellungnahme eines Fachausschusses einer Behindertenwerkstatt vorliegt und danach die volle Erwerbsminderung kraft Gesetzes nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) gegeben ist.

Ein Anspruch besteht, wenn Einkommen und Vermögen der Antragsteller*in nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken oder er*sie die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten kann. Bei der Bedarfsberechnung werden das Einkommen und Vermögen der Anspruchsberechtigten und deren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder deren Partner*innen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern nicht überprüft, wenn deren Jahreseinkommen unter einer Grenze von 100.000 € jährlich liegt. Das soll verhindern, dass Grundsicherungsleistungen insbesondere von älteren Personen nicht in Anspruch genommen werden, weil die Kinder zum Unterhalt herangezogen werden könnten.

3.2.2 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	74.011.293 €	76.652.976 €	79.248.817 €

3.2.3 Analyse und Tendenzen

Die Anzahl der Leistungsempfänger*innen wird im Wesentlichen durch die demografische Entwicklung und die Höhe des individuell verfügbaren Renteneinkommens und Vermögens beeinflusst.

Die Leistungshöhe ist auch bei dieser Hilfeart abhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Höhe der Regelbedarfe, die regelmäßig zum 01.01. eines Kalenderjahres angepasst werden), dem insgesamt sinkenden Rentenniveau, aber auch von der Entwicklung des Wohnungsmarktes und der Energiekosten.

Kostenreduzierungen sind ebenfalls nahezu unmöglich. Vorrangige Ansprüche werden grundsätzlich verfolgt. Auf die anzurechnenden Einkommen besteht keine Einflussmöglichkeit, da z. B. die Frage von sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und der Erwerb von Rentenansprüchen nach dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit in der Regel keine Rolle mehr spielt.

Durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz sind zum 01.07.2017 weitere Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die insbesondere den Bereich der Kosten der Unterkunft, der Darlehensgewährung bei am Monatsende fälligen Einkünften (sog. Erstrentenproblematik) und die Frage von Auslandsaufenthalten betreffen. Darüber hinaus sind Leistungen der Grundsicherung insbesondere bei schwankendem Einkommen, nunmehr nur noch vorläufig zu erbringen.

Zum 01.01.2018 wurde ein neuer Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorgeleistungen eingeführt. Seitdem werden Rentenleistungen, die auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze erworben wurden, auch bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung privilegiert. Damit sollen vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des*der Leistungsberechtigten honoriert werden. Grundlage ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem auch Anreize geschaffen wurden, zusätzliche Altersvorsorge, insbesondere durch Betriebsrenten, aufzubauen.

Seit dem 01.01.2014 erstattet der Bund die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Trägern der Sozialhilfe (hier: Region Hannover) vollständig. Die LHH ist im Rahmen der Heranziehungssatzung dazu verpflichtet, entsprechende Daten für die Abrechnung dieser Erstattung quartalsweise an die Region Hannover zu liefern. Der Bund fordert zusätzlich im Rahmen einer Quartalsstatistik den Nachweis von Personendaten.

Es sind je Quartal die zugehörigen kassenwirksamen Leistungen und Einnahmen nachzuweisen. Dabei sind auftretende, doppisch bedingte Schwierigkeiten in der Abgrenzung von Finanz- und Ergebnishaushalt aufzulösen. Außerdem sind aufgrund des Bruttoprinzips Einnahmen für die Grundsicherung der stationären Eingliederungshilfe nicht direkt aus dem Haushalt zu ermitteln, da sie komplett in der Haupthilfe vereinnahmt werden. Ersatzweise müssen diese bei der LHH aus der Fachanwendung heraus errechnet werden.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

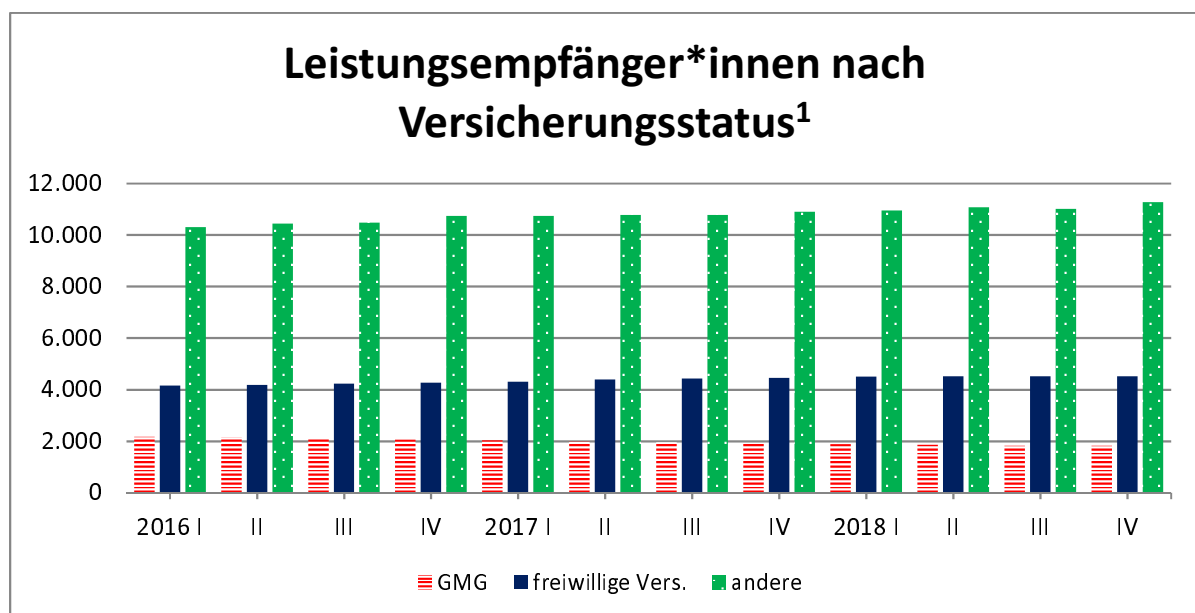
3.3.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Nachdem Leistungsberechtigte aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) bereits seit dem 01.01.2004 im Regelfall wie Versicherte von den Krankenkassen im Auftrag des Sozialhilfeträgers betreut wurden, wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKVWSG) zum 01.04.2007 ein Versicherungsschutz für alle Einwohner*innen ohne Absicherung im Krankheitsfall in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung geschaffen.

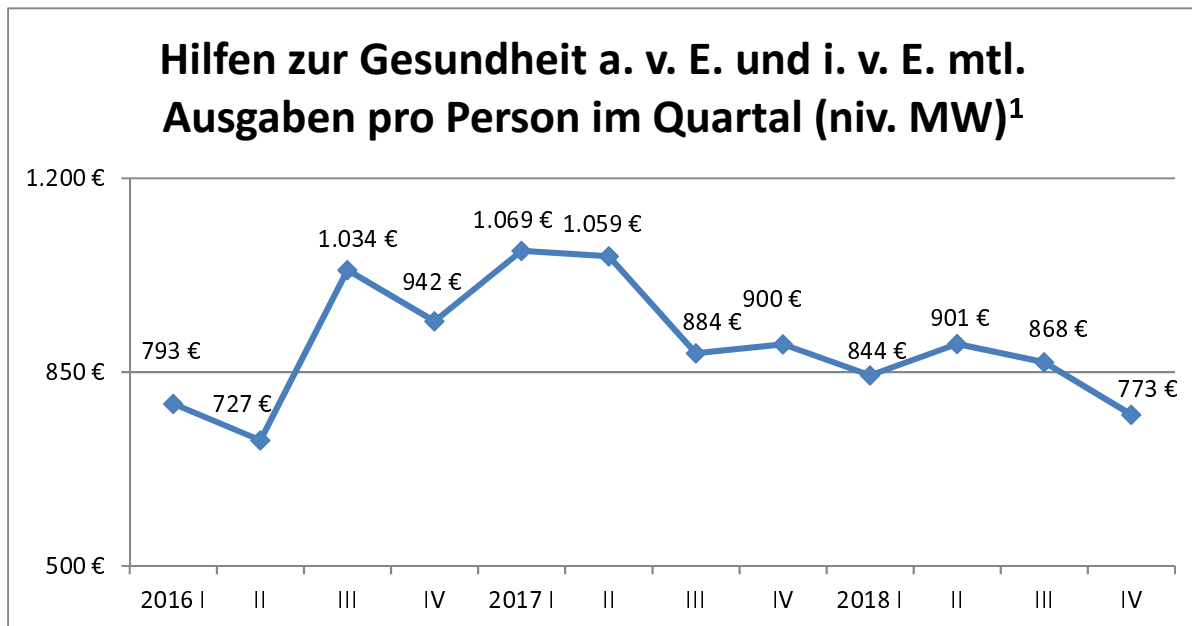
Die direkte Gewährung von Hilfen zur Gesundheit hat damit an Bedeutung verloren.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch Erstattungszahlungen an die betreuenden Krankenkassen im Rahmen des GMG einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %. In den anderen Leistungsfällen wird der Krankenversicherungsbeitrag als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter übernommen.

3.3.2 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



¹ versichert nach Gesundheitsmodernisierungsgesetz, freiwillige Mitgliedschaft und andere (darunter fallen: privat Krankenversicherte, Familienversicherte, Rentenantragsteller*innen sowie Pflichtversicherte - inkl. Empfänger*innen AsylbLG)



Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	23.912.226 €	21.347.617 €	17.207.350 €

3.3.3 Analyse und Tendenzen

Die neu in den Leistungsbezug kommenden Hilfeberechtigten verfügen im Regelfall über eine Vorversicherungszeit, so dass im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter nur die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu übernehmen sind. Neue GMG-Fälle entstehen daher grundsätzlich nicht mehr. Diese Entwicklung ist in der kontinuierlichen Steigerung der Fallzahlen der freiwilligen Versicherung und der anderen Versicherungsverhältnisse sowie den Rückgängen der GMG-Leistungsfälle erkennbar. Sie wird sich langfristig kostenmindernd für den Sozialhilfeträger auswirken. Das gilt insbesondere auch unter dem Aspekt der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundversicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter durch den Bund seit dem 01.01.2014, wohingegen die Kosten durch die GMG-Betreuung beim Sozialhilfeträger verbleiben. Eine Einflussnahme auf die Fallzahl der derzeit im Rahmen des GMG betreuten Leistungsberechtigten ist allerdings nicht möglich. Der Rückgang der Fallzahl ist auf das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zurückzuführen. Die anfallenden Kosten der GMG-Betreuten orientieren sich an dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die hier tatsächlich entstehenden Kosten sind nicht beeinflussbar.

¹ Starke Schwankungen sind durch ungleichmäßigen Abfluss der Erstattungen nach § 264 SGB V an die Krankenkassen bedingt.

3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

3.4.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Ziel der Eingliederungshilfe (EGH) ist es

- eine drohende Behinderung zu verhüten,
- Menschen mit Behinderung die Hilfen zu gewähren, die notwendig sind, um die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Gleichzeitig soll es den Leistungsempfänger*innen ermöglicht werden, ein weitestgehend selbst bestimmtes Leben zu führen (SGB IX, XII).

Eingliederungshilfe wird nachrangig geleistet, d.h., z.B. Ansprüche gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Unfallversicherung / Rentenversicherung sind vorrangig zu verfolgen.

3.4.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Der FB 50 unterstützt Menschen mit Behinderung durch die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Mit Beschluss zum Ende 2016 wurden durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Rahmenbedingungen für diese Unterstützungsleistung komplett verändert. Dieser Veränderungsprozess wird stufenweise umgesetzt und beeinflusst die Arbeit im FB 50 grundlegend.

Zum 01.01.2017 wurden erste Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensberechnung realisiert.

Im Jahr 2018 wurde das neue Verfahren für die Gesamtplanung und die Bedarfsermittlung (**B.E.Ni- BedarfsErmittlungNiedersachsen**) eingeführt. Ziel des B.E.Ni-Verfahrens ist, so weit wie möglich gemeinsam mit den betroffenen Menschen Ziele und Maßnahmen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu entwickeln und daraus dann die erforderliche Unterstützung festzulegen.

Dieses stellt die Verwaltung vor erhebliche personelle und organisatorische Herausforderungen. Die vom Land Niedersachsen nach Auffassung der Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Konnexität zu leistende Erstattung von entstehenden Personalkosten ist bisher nicht umgesetzt worden.

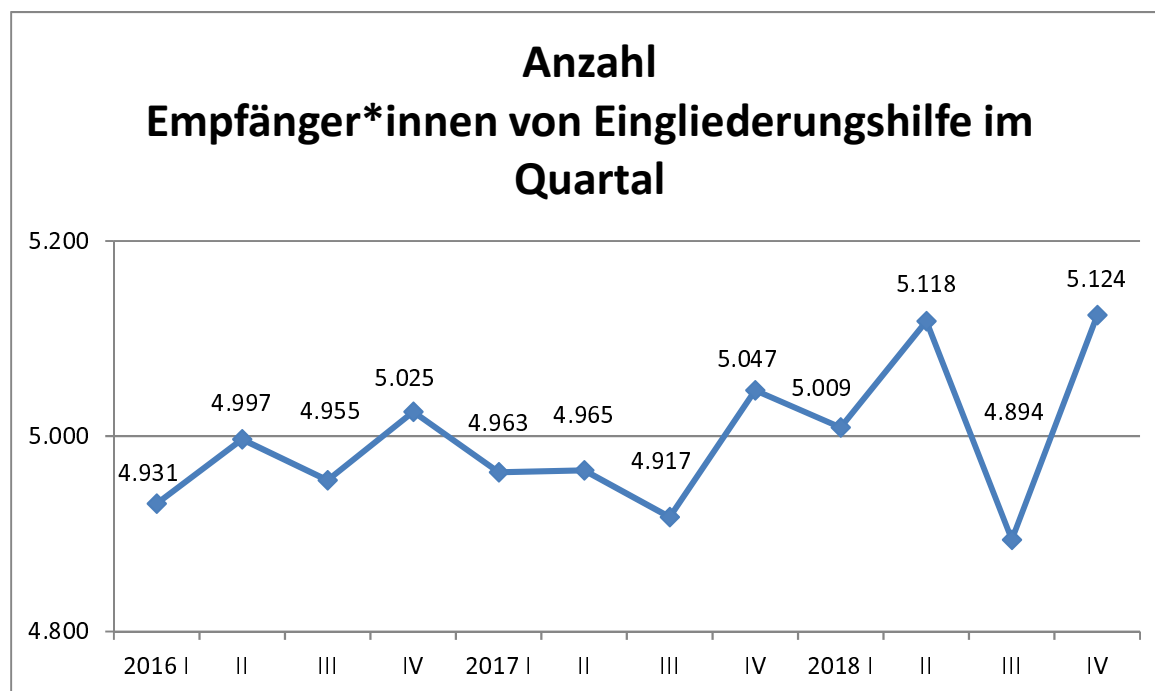
Die Umsetzung der neuen Gesamtplanung und Bedarfsermittlung ist aber nur durch zusätzliches Personal (im pädagogischen Bereich und in der Verwaltung) möglich. Hier konnte der FB 50 eine erste Personalaufstockung erreichen, die erforderliche Personalstärke zur Umsetzung des Verfahrens über alle Fälle und in der erforderlichen Tiefe konnte bisher aber nicht aufgebaut werden.

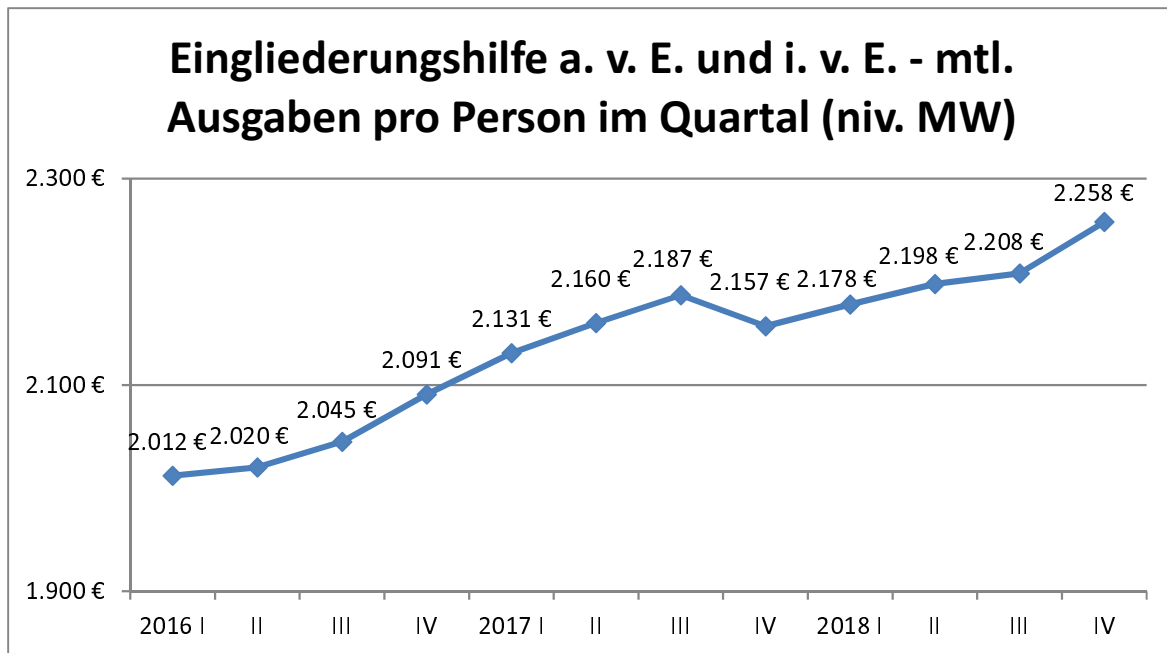
Bis heute (April 2019) gibt es formell keine ab 01.01.2020 geltende Zuständigkeitsregelung. Trotzdem ist das Jahr 2018 bereits von der Vorbereitung der nächsten Stufe der Reform zum 01.01.2020 geprägt worden. Näheres hierzu unter Punkt 3.4.4 „Analyse und Tendenzen“.

3.4.3 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

Die Fallzahlen haben sich im Jahr 2018 mit geringfügigen Schwankungen auf ca. 5.050 Personen stabilisiert.

Auf den Einzelfall gerechnet haben sich die Kosten pro Fall im Jahresdurchschnitt weiter erhöht. Dieses ist u.a. dadurch begründet, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in der Regel eine Unterstützung durch (Fach-) Personal beinhaltet. Direkte Steuerungsmöglichkeiten hat der FB 50 nicht, da die Leistungsvereinbarungen, die Grundlage für die Kosten im Einzelfall sind, vom Land Niedersachsen und der Region Hannover abgeschlossen werden. Bei einem fachlich / pädagogisch begründeten Unterstützungsbedarf und einem Wunsch und Wahlrecht der Leistungsempfänger*innen besteht keine Möglichkeit, die Kostenentwicklung direkt und spürbar zu beeinflussen.





Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	125.019.826 €	129.297.620 €	136.775.243 €

3.4.4 Analyse und Tendenzen

Wie oben beschrieben stellt die Umsetzung des BTHG alle Beteiligten vor große Herausforderung, auch den FB 50. Die teilweise nicht geklärten Rahmenbedingungen (Personalkosten-erstattungen, fehlende neue Zuständigkeitsregelungen, Landesrahmenverträge) erschweren den Umsetzungsprozess zusätzlich.

Bisher werden Leistungen der Eingliederungshilfe nach ambulant (hier arbeitet der FB 50 im Auftrag der Region Hannover) und teilstationär bzw. stationär (hier arbeitet der FB 50 im Auftrag des Landes Niedersachsen) unterschieden.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, ab dem 01.01.2020 selbst für alle Leistungen für Personen über 18 Jahre zuständig zu sein und für alle Menschen unter 18 Jahren die örtlichen Träger (die Region Hannover) zur Aufgabenerfüllung heranzuziehen. Dieses hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Niedersachsen und den örtlichen Trägern und gilt für alle Sozialhilfeleistungen.

Mit der Region Hannover besteht die grundsätzlich Übereinkunft, dass die Region Hannover die LHH im bisherigen Umfang mit der Aufgabenwahrnehmung vor Ort beauftragen will.

Mit der formellen Zuständigkeit wechseln auch die Zuständigkeiten für bestehende Leistungsvereinbarungen. Wenn bisher die Region Hannover eine Vereinbarung für eine ambulante Unterstützung bei Erwachsenen abgeschlossen hatte, wird ab 01.01.2020 das Land Niedersachsen zuständig sein. Dieses ist in den Vereinbarungen aber noch nicht umgesetzt worden. Ohne diese formellen Voraussetzungen ist derzeit bei allen Leistungen nur eine Befristung bis zum

31.12.2019 möglich. Das bedeutet, dass z.B. Schulhelfer*innen zum Beginn des neuen Schuljahres formell nur bis zum 31.12.2019 befristet bewilligt werden können. Der FB 50 hofft, dass hier noch rechtzeitig eine Regelung bzw. Klarstellung des Landes Niedersachsen erfolgt. Zum einen um Unsicherheit bei Betroffenen zu vermeiden, aber auch um erhebliche Mehrarbeit in der Verwaltung zu verhindern.

Zum 01.01.2020 ist außerdem eine weitere - aus Sicht des FB 50 inhaltlich tiefergehende Veränderung – umzusetzen:

Bisher erhalten Menschen, die in Einrichtungen leben, einen Gesamtbetrag zur Deckung der kompletten entstehenden Kosten bewilligt. Dieses beinhaltet die Fachleistung, Wohnkosten, den Lebensunterhalt, etc.. Im Rahmen des so genannten Bruttoprinzips wurde der komplette Betrag an die Einrichtungen gezahlt, Einnahmen der Bewohner*innen (z.B. Renten) wurden an den FB 50 gezahlt und mit den Ausgaben verrechnet.

Durch das BTHG werden Einrichtungen nun zu „besonderen Wohnformen“. Die Bewohner*innen müssen zusätzlich zur Eingliederungshilfe (= Fachleistung) nun Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen, wenn ihr Einkommen nicht ausreicht.

Der FB 50 unterstützt diese Entwicklung ausdrücklich, die Umsetzung stellt alle Beteiligten aber vor große Herausforderungen. Etliche Betroffene haben z.B. kein eigenes Konto und / oder benötigen Unterstützung zur Regelung ihrer Finanzen. Einrichtungen müssen neue Mietverträge entwickeln und abschließen, gleichzeitig muss die Verwaltung klären, ob die vereinbarten Mieten angemessen sind. Da die Zuständigkeit des FB 50 alle Personen beinhaltet, die vor Bezug der Einrichtung in der LHH gelebt haben, werden bundesweit Fälle bearbeitet werden müssen, die nach den Gegebenheiten vor Ort zu beurteilen sind. Dabei sind vorrangige Leistungsansprüche (z.B. Wohngeld) zu prüfen. Beim Wohngeld gelten aber u.a. abweichende Kriterien bei der Miethöhe.

Insgesamt werden alle Fälle (ca. 5.050) neben dem laufenden Tagesgeschäft auf die neue Fachleistung umgestellt und in ca. 1.400 Fällen parallel neu Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dieses wird im 4. Quartal 2019 zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung im FB 50 führen, die nur mit externer Unterstützung für den betroffenen Bereich 50.2 bewältigt werden kann.

3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

3.5.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Aufgabe „Hilfe zur Pflege“ außerhalb von Einrichtungen beinhaltet die finanzielle Sicherstellung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen in der häuslichen Umgebung (Pflegegeld, Kosten für ambulante Pflegedienste oder private Pflegekräfte, Pflegehilfsmittel), soweit eigene Mittel oder vorrangige Leistungen anderer Träger, insbesondere der Pflegeversicherung, hierfür nicht ausreichen.

3.5.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Sicherstellung einer angemessenen Versorgung pflegebedürftiger Menschen und Optimierung (Reduzierung) der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben je Hilfefall durch

- intensive Beratung der Hilfesuchenden bereits bei Antragsstellung und gegebenenfalls Verweisung auf kostengünstigere alternative Angebote,
- qualifizierte Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfs, der durch ambulante Pflegedienste gedeckt werden muss,
- gezielte Prüfung der Zumutbarkeit stationärer Betreuung soweit ein Kostenvergleich unverhältnismäßige Mehrkosten für ambulante Hilfen ergibt.

3.5.3 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

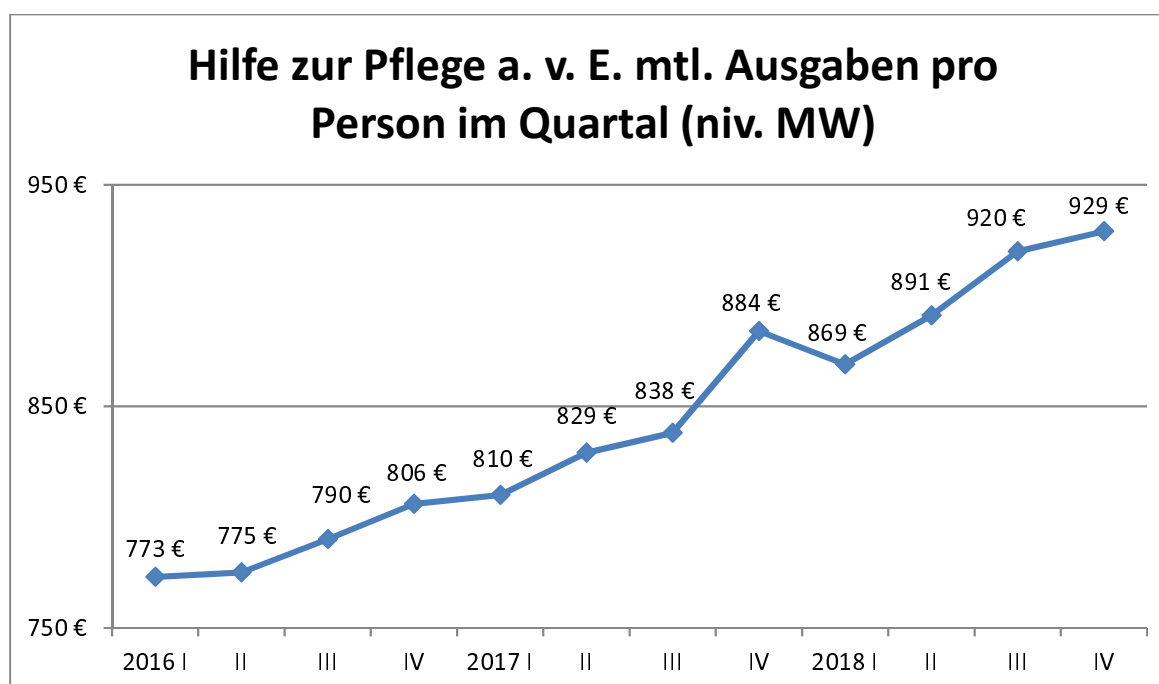
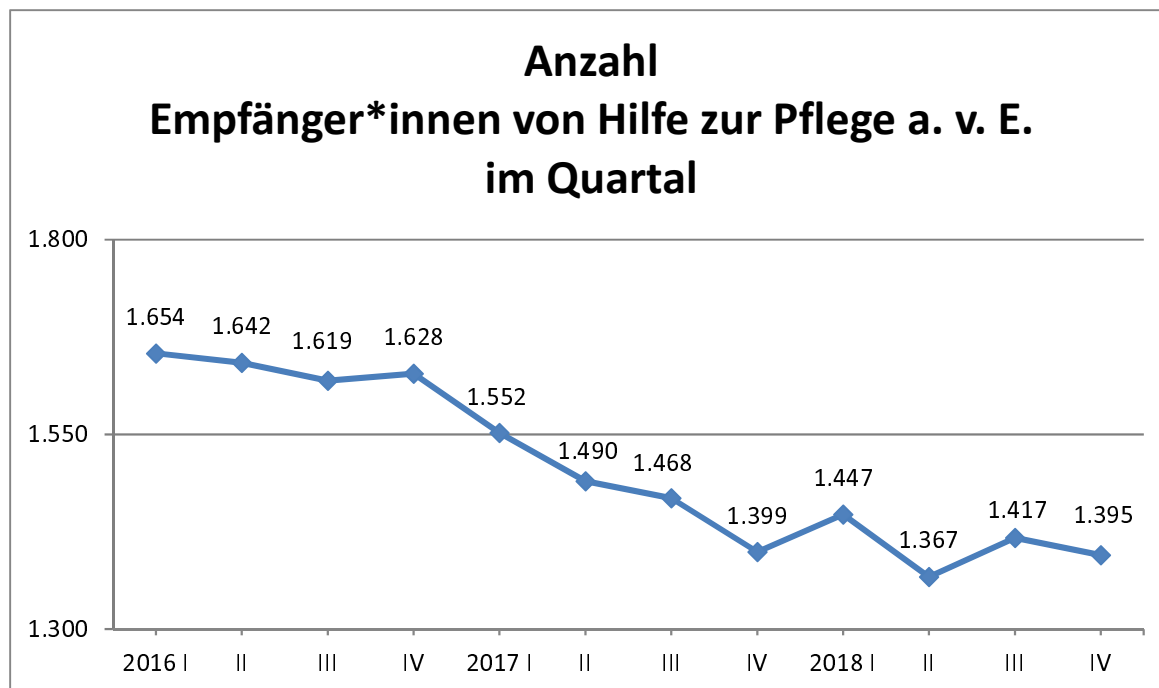
Zum 01.01.2017 wurde eine neue Definition für die Pflegebedürftigkeit vom Gesetzgeber eingeführt, die sich stärker an der Förderung und dem Erhalt der Selbstständigkeit der betroffenen Menschen orientiert. An Demenz erkrankte Menschen profitieren besonders von dieser Neuausrichtung und erhalten in vielen Fällen erstmals einen Zugang zu den entsprechenden Leistungen. Die bisher geltenden drei Pflegestufen wurden in fünf Pflegegrade überführt.

Diese neuen Regelungen betreffen auf der Leistungsebene (vorrangig) zunächst die Pflegeversicherungen. Nur pflegebedürftige Menschen, die keine oder keine ausreichende Absicherung über die Pflegeversicherung erhalten und die erforderliche Unterstützung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, erhalten Leistungen für die Pflege auch nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), hier gelten die Regelungen entsprechend.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht können jetzt unterhalb der Voraussetzungen des neuen Pflegegrades 1 keine Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII mehr erbracht werden. Bisher war in diesen Fällen über die „Pflegestufe 0“ eine Unterstützung möglich.

Die Anzahl der Leistungsempfänger*innen war auch in 2018 leicht rückläufig, was sich aufgrund des demographischen Faktors eigentlich nicht erklären lässt. Evtl. ist der oben beschriebene Wegfall der Leistungen der bisherigen Pflegestufe „0“ ein Grund hierfür.

Die Kosten pro Fall stiegen auch im Jahr 2018 erneut an. Die Kosten pro Fall können dabei extrem unterschiedlich sein und reichen von monatlichen Beträgen im niedrigen Hunderter-Bereich bis zu Zehn- oder Zwanzigtausend € in Einzelfällen. Hintergrund ist der sehr unterschiedliche Pflegebedarf (Umfang und Qualität), der auch eine 24-Stunden-Pflege beinhalten kann. Diese kostenintensiven Einzelfälle nahmen in den letzten Jahren zu und haben neben der allgemeinen Kostensteigerung die Ausgaben pro Person steigen lassen.



Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben HzP a. v. E.	15.892.023 €	15.826.903 €	15.870.160 €

3.5.4 Analyse und Tendenzen

Perspektivisch sind aufgrund des demographischen Wandels und einer immer älter werdenden Bevölkerung konstante Fallzahlen zu erwarten.

Die Kosten pro Einzelfall werden durch unterschiedliche Faktoren (allgemeine Preissteigerung, Entwicklung Lohnkosten, Komplexität der Anforderungen pro Fall) beeinflusst und werden voraussichtlich weiter steigen. Wie auch in der Eingliederungshilfe bestehen hier keine direkten Steuerungsmöglichkeiten des FB 50.

Die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe könnte künftig eine größere Bedeutung bekommen, hierbei sind die Auswirkungen des BTHG zu beobachten.

3.6 Wohnungs- und Obdachlosigkeit (einschließlich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

3.6.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist eine spezielle Leistungsart im SGB XII. Sie richtet sich an Personen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können. Zielgruppen sind insbesondere Nichtsesshafte und wohnungslose Personen, Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie Haftentlassene. Die Leistung umfasst ferner die Hilfe zum Lebensunterhalt für Frauenhausbewohnerinnen und deren Kinder. Personen, deren besondere soziale Schwierigkeiten so groß sind, dass eine ambulante Betreuung nicht ausreicht, erhalten die erforderlichen Hilfen stationär in Einrichtungen.

Die Wohnungs- und Obdachlosigkeit geht weit über diesen Leistungsaspekt hinaus.

Bis vor wenigen Jahren war der FB 50 ausschließlich auf die o.g. Leistungsgewährung ausgerichtet. Ergänzt wurde dieses Angebot durch zwei Straßensozialarbeiter*innen für den Innenstadtbereich und die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Mittlerweile ist der FB 50 über unterschiedlichste Themen (Kompass, Housing First, Ordnung und Sicherheit, Kältebus, etc.) mit zahlreichen anderen Arbeitsaufträgen sowie neuen Aufträgen und Arbeitsinhalten beschäftigt. Diese Entwicklung ist aus strategischer und konzeptioneller Sicht ausdrücklich sinnvoll und erforderlich. Der FB 50 stößt jedoch bei der Umsetzung auf Grund der nicht vorhandenen personellen Ressourcen immer mehr an Grenzen.

3.6.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

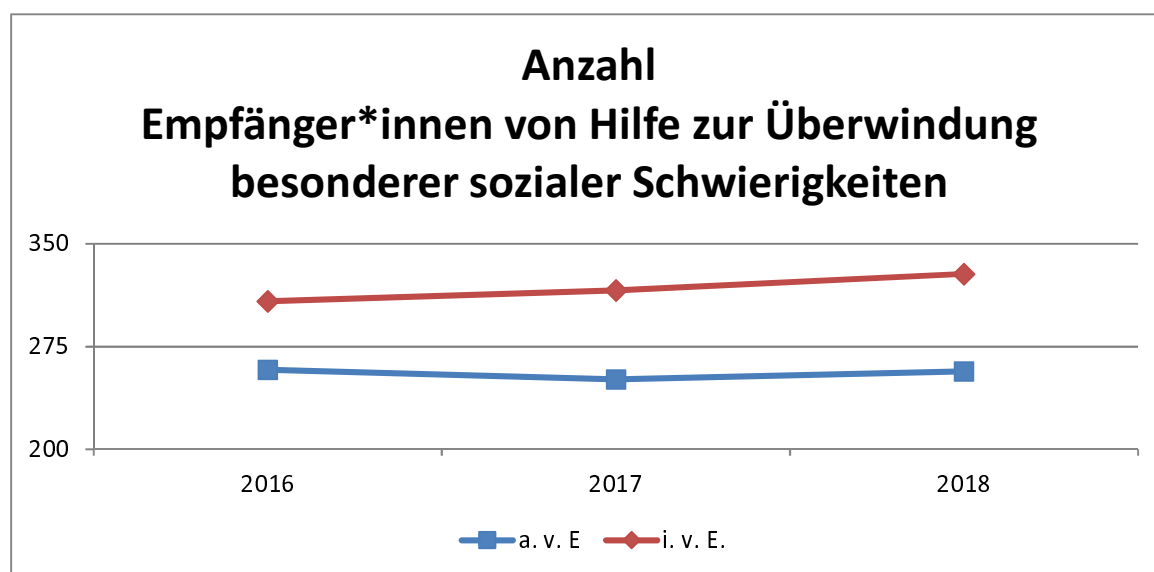
Im Leistungsbereich ist das Ziel, die Überwindung besonderer Lebensverhältnisse und den damit verbundenen besonderen sozialen Schwierigkeiten, um eine vollständige und nachhaltige Integration in die Gemeinschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem Beratung und Betreuung bei Hilfen zur Erhaltung und / oder Beschaffung einer Wohnung, zur Ausbildung und bei der Erlangung bzw. Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Für das gesamte Thema Wohnungs- und Obdachlosigkeit kann man dieses Ziel übertragen. Problematisch ist aber, dass ein Teil der betroffenen Menschen entweder keinen Zugang zum Hilfesystem findet oder formell (z.B. aufgrund des Aufenthaltsstatus) von der Hilfe ausgeschlossen ist.

Hier liegt der Fokus auf sehr niedrigschwelligen Angeboten (Witterungs- bzw. Kälteschutz, Gesundheitsversorgung bei akuten Erkrankungen, etc.). Die Verwaltung arbeitet hier in unterschiedlichen Netzwerken und Arbeitsgruppen mit den Partner*innen im Hilfesystem zusammen.

Neben der Umsetzung und Initiierung einzelner Projekte liegt der Fokus des FB 50 auf den Themen Vernetzung der Hilfen und konzeptioneller Arbeit. Eigene Finanzmittel zur Realisierung von Projekten sind in der Regel nicht vorhanden, die formellen Zuständigkeiten liegen beim Land Niedersachsen, der Region Hannover, etc.

3.6.3 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	5.753.212 €	5.919.948 €	6.109.227 €
außerhalb von Einrichtungen	1.455.001 €	1.556.938 €	1.631.976 €
innerhalb von Einrichtungen incl. HLU / Grundsicherung	4.298.211 €	4.363.010 €	4.477.251 €

Die Empfänger*innenzahlen zum jeweiligen Stichtag sind weitgehend konstant, was in der stationären Hilfe u.a. durch die begrenzte Platzzahl in Einrichtungen begründet ist. Die Anzahl der Leistungsempfänger*innen liegt deutlich höher, da z.B. durch den Abbruch einer Maßnahme in der Clearingphase einer stationären Hilfe über das Jahr verteilt mehr Personen diese Hilfen in Anspruch nehmen, als zum Stichtag noch im Leistungsbezug stehen.

3.6.4 Analyse und Tendenzen

Bei der Hilfeart geht es vorrangig um die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Die Anzahl der Hilfeempfänger*innen ist seit Jahren relativ konstant, da der „Ausstieg“ aus dieser

Randgruppe aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesamtsituation nicht einfach ist.

Durch den angespannten Wohnungsmarkt ist es gerade für diesen Personenkreis problematisch, eine neue Wohnung zu finden und damit aus der stationären Hilfe aussteigen zu können.

Im Jahr 2018 wurde ein Konzept für die Umsetzung eines niedrigschwelligen Wohnprojektes (angelehnt an das Prinzip Housing First) entwickelt. Erste Schritte zur Umsetzung sind Ende 2018 / Anfang 2019 gestartet.

Das bestehende Angebot „Kältebus“ der Johanniter Unfallhilfe wurde im Jahr 2018 vorbereitet und zum Jahreswechsel umgesetzt. Weitere niedrigschwellige Unterstützungsangebote befinden sich in Umsetzung und werden 2019 realisiert werden. Für das Jahr 2018 wurde ein Flyer mit den niedrigschwelligen Angeboten zur Unterstützung im Winter entwickelt. Dieser wird inzwischen von vielen Akteur*innen genutzt.

Im Bereich Straßensozialarbeit zeigt sich, dass die im Jahr 2018 erfolgte Aufstockung auf drei Personen nicht ausreicht, um ein Angebot aufzubauen, das auch die Stadtteile außerhalb der Innenstadt abdecken kann. Außerdem sind die Kapazitäten für die Unterstützung wohnungsloser Frauen nicht ausreichend.

In 2018 wurde begonnen, die Vernetzung der Akteur*innen der Wohnungslosenhilfe mit einem Netzwerktreffen „Rund um den Bahnhof“ zu unterstützen und zu fördern. Dieses Format stieß auf breite Zustimmung und wird fortgesetzt. Parallel plant der FB 50 mit Beteiligung der für die Unterbringung zuständigen Stellen in der LHH einen ganztägigen Workshop mit Akteur*innen der Wohnungslosenhilfe mit dem Fokus Winter 2019/ 2020.

3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

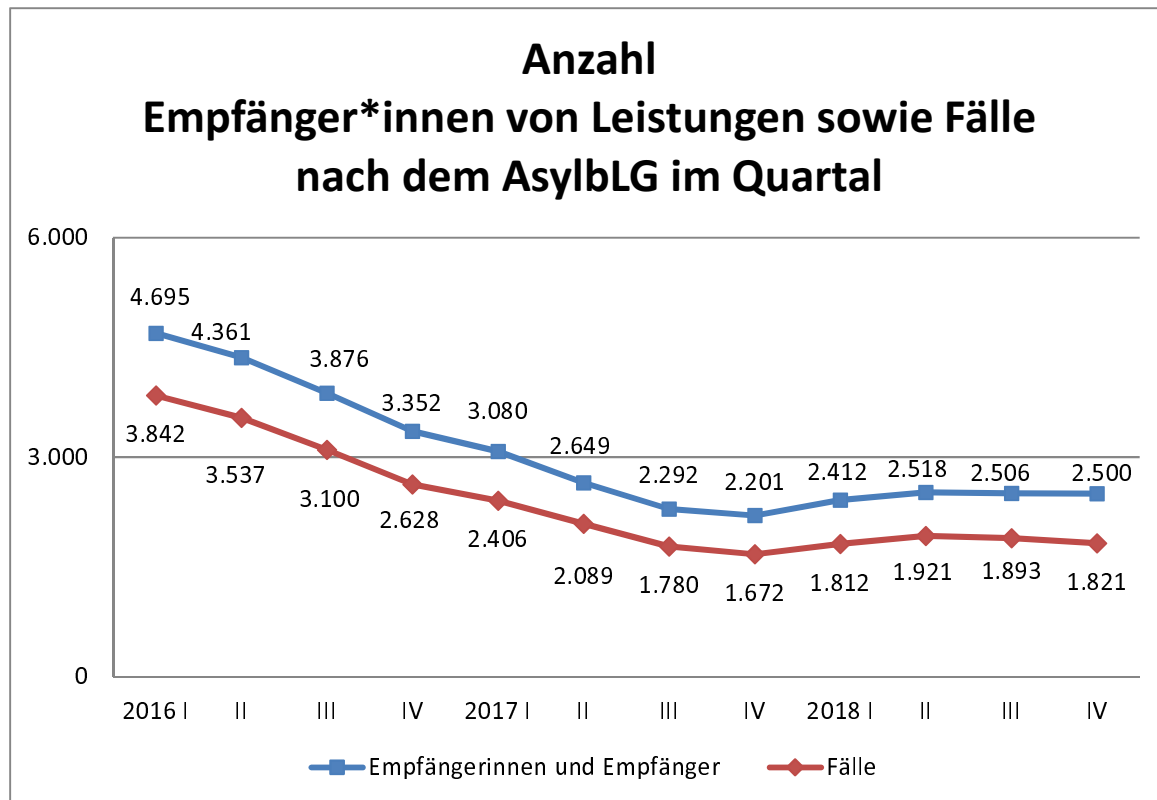
3.7.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Menschen, die (noch) keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland und deshalb auch keine Ansprüche auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) begründen können. Das Gesetz gilt bundesweit, die Ausgestaltung der Leistungen ist teilweise den Ländern überlassen.

3.7.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen den Lebensunterhalt der betroffenen Personen sichern, parallel dazu werden auch ambulante und stationäre Krankenhilfeleistungen sowie für Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gewährt.

3.7.3 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

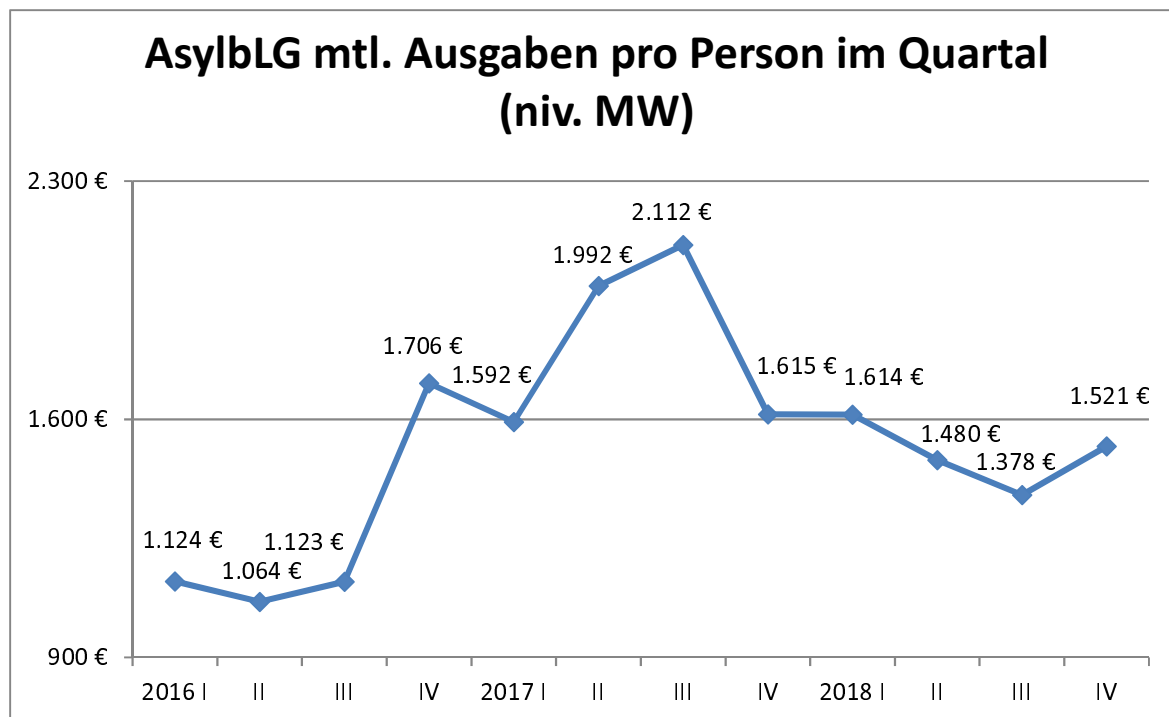


Das Land Niedersachsen verteilt die in den Landesaufnahmestellen aufgenommenen Personen nach einem festen Verteilsystem („Königsteiner Schlüssel“) auf die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Durchführung des AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis zuständig sind. Die Antragszahlen bei den Asylbewerber*innen wirken sich daher mit geringer zeitlicher Verzögerung unmittelbar auf die Fallzahlen der LHH aus. Vor allem im Sommer 2015 war in kurzer Zeit eine enorm hohe Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen. Nachdem diese seit dem Frühjahr 2016 wieder rückläufig waren, war zum Jahreswechsel 2017 / 2018 ein erneuter leichter Anstieg festzustellen. Seitdem sind die Fallzahlen relativ konstant.

Im Juli 2012 hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die bis dahin bewilligten Leistungen nach dem AsylbLG zu niedrig bemessen sind, und für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung neue Beträge festgelegt.

Diese Neuregelung wurde in den Jahren 2015 bzw. 2016 durch den Gesetzgeber geschaffen, seitdem orientieren sich die monatlichen Leistungsbeträge sehr eng an den Regelbedarfen des SGB II bzw. SGB XII.

Daneben sind die Leistungsbehörden insbesondere durch die Vorschriften des Integrationsgesetzes vom 06.08.2016 aber auch aufgefordert, vielfach eingeräumte Möglichkeiten der Leistungseinschränkungen zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch durchzusetzen.



Die durchschnittlichen Kosten pro Fall sind ab Ende 2016 aufgrund der Abrechnung von Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte deutlich gestiegen. Im Dezember 2017 kam es hier aber auch zu einer größeren Rückerstattung von Unterkunftskosten im Rahmen der Jahresabrechnung.

Diese Gesamtausgaben beinhalten auch die Unterkunftsleistungen der Gemeinschaftsunterkünfte, die am Quartalsende an den Fachbereich Planen und Stadtentwicklung (FB 61) erstattet werden.

Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	80.083.739 €	49.786.039 €	45.414.235 €

3.7.4 Analyse und Tendenzen

Die Entwicklung der Fallzahlen ist unmittelbar von der weltweiten politischen Entwicklung und den dadurch bedingten Flüchtlingsbewegungen abhängig. Seit September 2013 war bis zum Sommer 2016 eine verstärkte Fallzahlentwicklung zu verzeichnen, die jeweiligen Aufnahmepronosen durch den Bund und das Land Niedersachsen wurden mehrmals und stetig nach oben korrigiert. Vom Sommer 2016 bis Ende 2017 war eine rückläufige Fallzahlentwicklung festzustellen, welche sich seit Ende 2017 wieder leicht verstärkt darstellt. Im Jahr 2018 waren die Fallzahlen relativ konstant.

Prognosen zur Fallzahlentwicklung sind vor dem Hintergrund der weltweit bestehenden Flüchtlingsproblematik stets nur schwierig anzustellen.

Das AsylbLG ist in den Jahren 2015 und 2016, teilweise erst mit Inkrafttreten zum 01.01.2017, bereits mehrfach geändert worden. Die Novellierungen beinhalten in wesentlichen Teilen eine Anpassung an die Regelungen des SGB XII, insbesondere in der Frage der Leistungshöhe. Die politischen Gremien sind damit der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2012 gefolgt.

Dem geplanten 3. Änderungsgesetz des AsylbLG ist vom Bundesrat im Dezember 2016 allerdings die Zustimmung verweigert worden.

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren für den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes innerhalb der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnte, war der Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimgefallen. Seit Beginn der Großen Koalition wurde das Gesetzgebungsverfahren noch nicht wiederaufgenommen.

3.8 Wohngeld

3.8.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Mieter*innen sowie Eigentümer*innen von selbst genutztem Wohnraum können einen Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss erhalten. Das Wohngeld dient der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Damit hat das Wohngeld eine deutlich andere Funktion als die Bedarfsdeckungssysteme SGB XII oder SGB II.

3.8.2 Entwicklung des Wohngeldes

Durch die Wohngeldreform 2016 war das Wohngeld spürbar erhöht worden. Die Reform hatte zu einer Erhöhung des Wohngeldes von ca. 40 % geführt. In der LHH hat die Wohngeldreform insbesondere durch eine Vielzahl von Außenaktivitäten des Bereiches 50.3 zu einer Steigerung von etwa 30 % der Empfänger*innenhaushalte geführt.

Im Jahresschnitt bezogen 4.636 Haushalte Wohngeld. Dabei wurden 10.162 Menschen im Schnitt mit dieser Leistung erreicht. Das durchschnittliche Wohngeld betrug 212 € in 2018.

Dem Wohngeld kommt durch seine paritätische Finanzierung durch den Bund und Land Niedersachsen eine besondere Wirkung für den kommunalen Haushalt zu. Übergänge aus dem SGB XII und SGB II entlasten direkt oder indirekt die Haushalte der Kommunen.

Wie in den Vorjahren wurden ebenso im Jahr 2018 Fälle aus dem SGB II und XII in das Wohngeld überführt, wenn Wohngeld als vorrangige Leistung höher war als die vorgenannten Sozialleistungen.

3.8.2.1 Aktivitäten des Wohngeldbereiches

Auch im Jahr 2018 hat der Bereich 50.3 seine Außenaktivitäten fortgeführt. Wohngeld wurde gezielt als ein Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut eingesetzt. Wenn in den Vorjahren überwiegend Veranstaltungen in Kooperation mit dem Fachbereich Senioren (FB 57) der LHH

durchgeführt wurden, so hat sich in dem Bereich 50.3 im Jahr 2018 eine spürbare Eigendynamik entwickelt. Es haben sich durch die Aktivitäten der Vorjahre viele Kontakte ergeben, die dann zum Teil wiederum zu Veranstaltungen vor Ort geführt haben. Insgesamt wurden in 2018 31 Außenaktivitäten durchgeführt. Dabei konnten ca. 650 Menschen erreicht werden. Ein Großteil der Aktivitäten (26) hatte die Gruppe der Senioren*innen zum Ziel. Besonders erwähnt sei an dieser Stelle die intensive und kooperative Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat Niedersachsen.

Ebenso wurden nach Kontaktaufnahme mit der Deutschen Rentenversicherung Schulungen für die dortigen Rentenältesten und Rentenberater*innen zum Thema „Senior*innen und Wohngeld“ durchgeführt. Die Schulungen dienen dazu, Senior*innen über mögliche Ansprüche im Wohngeld zu informieren.

Bei den Außenveranstaltungen wird deutlich auf die Unterschiedlichkeit zu den Leistungen des SGB XII verwiesen. Vielfach sind die Leistungen des SGB XII gerade bei älteren Personen aus Gründen der Scham negativ besetzt. Dies ist ganz überwiegend beim Wohngeld nicht der Fall. Somit kann Wohngeld vor dem Hintergrund des Verzichtes auf Unterhaltsüberprüfung, der höheren Vermögensfreigrenzen und des Verzichtes auf Umzugsaufforderung ein Instrument sein, um insbesondere gegen versteckte Altersarmut vorzugehen.

Der entwickelte Flyer „Senior*innen und Wohngeld“ findet regelmäßig bei den Veranstaltungen vor Ort regen Anklang. Der Flyer hat mittlerweile in einigen niedersächsischen Kommunen Nachahmung gefunden.

Die ausländerrechtlichen Verschärfungen im SGB II und SGB XII haben zum Teil zu einer Verlagerung von Anträgen in das Wohngeld geführt. Die ausländerrechtlichen Voraussetzungen unterscheiden sich im Wohngeld zu den vorgenannten Sozialleistungen. Aus diesem Grunde wurden in 2018 die Mitarbeiter*innen im Bereich Wohngeld zu dieser Thematik sensibilisiert und geschult.

Im Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind die Wohngeldbezieher*innen über die Verarbeitung der Daten zu informieren. Der Bereich 50.3 kommt dieser Informationspflicht nach. Die neuen Mitarbeiter*innen und alle Führungskräfte des Bereiches sind zum Thema DSGVO und Sozialdatenschutz geschult worden.

3.8.2.2 Leistungen des Bildung- und Teilhabepakets (BuT) und des Hannover-Aktiv-Passes (HAP)

Kinder von Wohngeldhaushalten sind berechtigt am Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) teilzunehmen.

Leistungsgewährende Stelle ist hier die Region Hannover, die jedoch im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung vom Bereich 50.3 der LHH im Rahmen der Prüfung der Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen unterstützt wird. Bei der Bewilligung von Wohngeld wird in den relevanten Fällen zugleich ein sog. Grundantrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe ausgedruckt. Dabei wird z.B. eine Voreinstellung im Grundantrag vorgenommen, damit Schulkinder in Wohngeldhaushalten automatisch die Leistung (100 € pro Jahr) beantragen können. Ebenso wird als Service eine ausführliche Information zur BUT-Berechtigung incl. notwendiger Kontaktdaten beigelegt.

Empfänger*innen von Wohngeld sind ebenso berechtigt den Hannover-Aktiv-Pass zu nutzen. Der HAP wird wenige Wochen nach Erhalt des Wohngeldbescheides zugeschickt.

3.8.2.3 Besonderer Service für Wohngeldkund*innen

Als besonderer Service für Wohngeldkund*innen ist die AWO-Hannover im Wartebereich des Bereiches 50.3 präsent und bietet in Kooperation mit der Klimaschutzagentur Region Hannover kostenlose Vorortberatung zum Energiesparen an. Neben der Beratung erhalten Kund*innen beim Besuch Geräte zum Energieeinsparen im Wert von 70 €, die in ihrem Eigentum verbleiben.

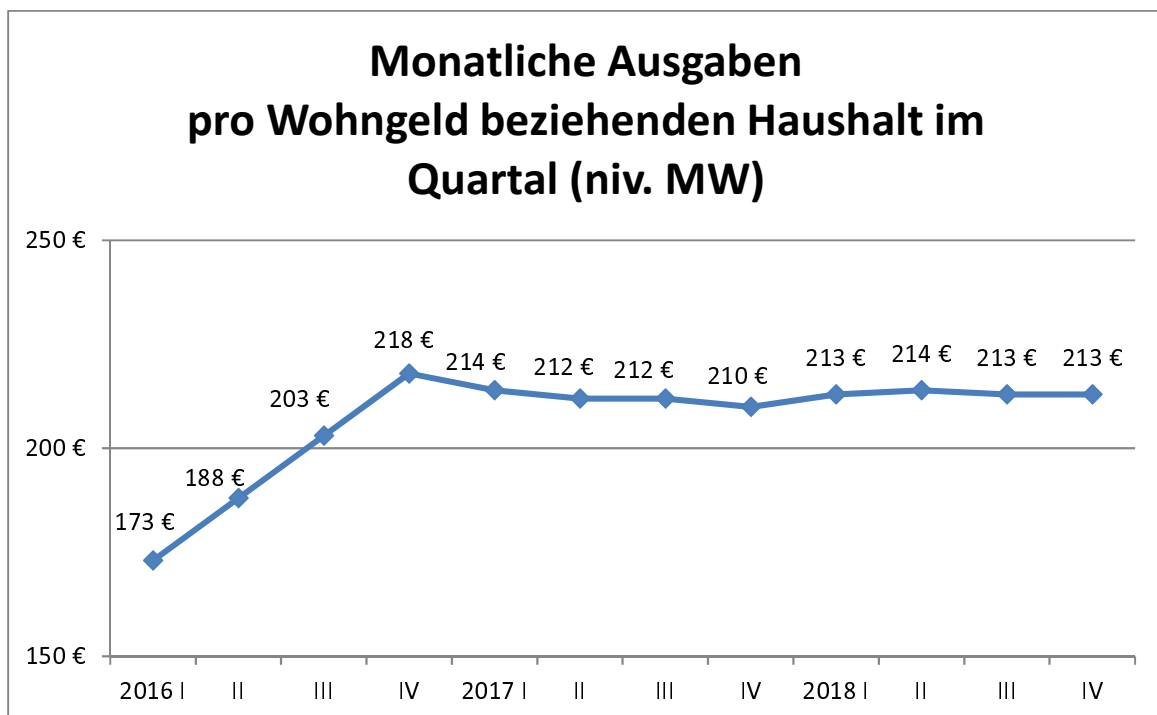
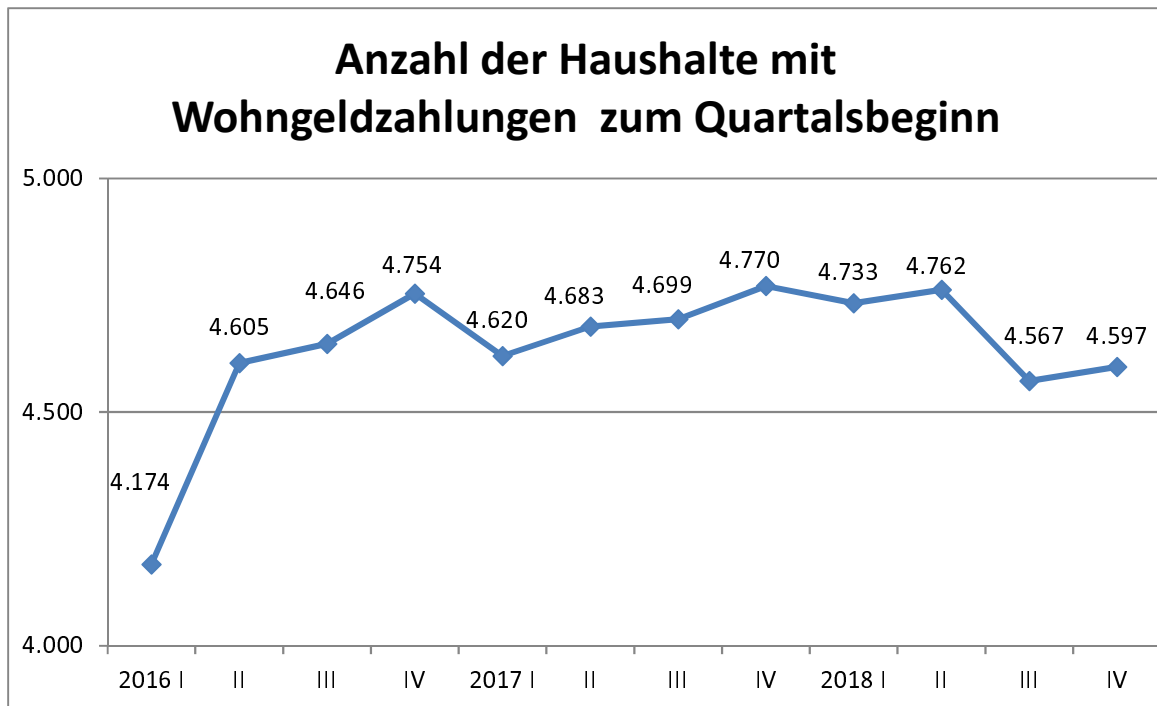
3.8.3 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Das Ziel ist es nach wie vor die Leistung Wohngeld kompetent, zeitnah und in hoher Qualität zu bearbeiten. Daneben muss Ziel bleiben, umfassenden Service und Beratung anzubieten. Der Bereich Wohngeld möchte in der Öffentlichkeit weiterhin als kompetenter Dienstleister wahrgenommen werden.

Ein Schwerpunkt liegt nach wie vor darin, Wohngeld als ein Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut offensiv zu entwickeln und anzuwenden. Durch Information vor Ort können diese Menschen Behördenängste abbauen und werden motiviert, Ansprüche prüfen zu lassen.

Ein weiterer Schwerpunkt als Zielgruppe stellen die Studierenden dar. Viele Studierende fallen aus bestehenden Fördersystemen heraus oder sind wegen ihres ausländerrechtlichen Status per se davon ausgeschlossen. Dies gilt jedoch in vielen Fällen nicht für das Wohngeld. Schnittstellen in die universitäre Beratungsstruktur bedienen dieses Segment und bauen Informationsdefizite ab.

3.8.4 Entwicklung der Empfänger*innenzahlen, durchschnittliche monatliche Aufwendungen und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



Jahr	2016	2017	2018
Gesamtausgaben	11.493.171 €	11.783.834 €	11.854.213 €

3.8.5 Analyse und Tendenzen

Mitte 2017 hat die Bundesregierung das Parlament erstmals über den Wirkungsgrad der Wohngeldreform 2016 informiert. In allen Bundesländern sind die vom Bund avisierten Zuwächse in der prognostizierten Größenordnung nicht erreicht worden.

In der LHH ist es durch eine Vielzahl von Außenaktivitäten gelungen die Anzahl der wohngeldbeziehenden Personen stabil zu halten. Dies war sonst in den Jahren nach einer Wohngeldreform deutlich nicht der Fall.

Die in 2017 durchgeführte Personalbemessung hat dazu geführt, dass einige befristete Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt werden konnten. Beide Prozesse sind miteinander verwoben.

Anfang 2019 liegt jetzt der Referentenentwurf zum „Wohngeldstärkungsgesetz“ vor. Dieses Gesetz soll 2020 in Kraft treten. Im Kern handelt es sich um ein reines Wohngelderhöhungsgesetz. Das Gesetz wird in der Summe der Veränderungen wahrscheinlich zu einer spürbaren Erhöhung des Wohngeldes führen. Wegen der teilweise sehr starken Mietpreiserhöhungen wird bundesweit eine neue Mietenstufe VII eingeführt werden. Die LHH wird dann wieder in die Mietenstufe V eingestuft werden. Dies führt zu erheblichen Erhöhungen des Wohngeldes. In der Summe geht der Bereich 50.3 von einer Erhöhung der Leistung in der Größenordnung von 30 – 40 % für die LHH aus.

Dies wird bei den jetzigen Wohngeldkund*innen zu deutlichen Leistungssteigerungen führen. Auf der anderen Seite werden deutlich mehr Kund*innen einen Wohngeldanspruch haben können, die bisher aufgrund des Einkommens ausgeschlossen sind und keinerlei Sozialleistungen erhalten haben.

Auf der anderen Seite sind natürlich auch Kund*innen betroffen, die jetzt Transferleistungen wie SGB II und SGB XII beziehen. Durch eine Erhöhung des Wohngeldes kann es hier wiederum zu deutlichen Verschiebungen aus diesen Systemen in das Wohngeld kommen.

Des Weiteren wird voraussichtlich im Sommer 2019 das „Starke-Familien-Gesetz“ in Kraft treten. Dieses Gesetz erhöht dann u.a. den Kinderzuschlag von jetzt 170 € auf dann 185 € (Planungsstand). Die Anrechnung von Einkommen der Kinder (u.a. Unterhaltsvorschuss) wird dort spürbar privilegiert. In der Summe wird der dann spürbar gestärkte und erhöhte Kinderzuschlag gerade in der Kombination mit dem Wohngeld verstärkt vom Jobcenter genutzt werden (müssen), um hier Fälle aus dem SGB II in das System Wohngeld und Kinderzuschlag zu transportieren. Spätestens mit der Wohngelderhöhung 2020 erwartet der FB 50 deutliche Zugänge.

Die sich hier ergebenden Schnittstellen mit dem Jobcenter und der Familienkasse müssen geklärt und Übergänge für Kund*innen möglichst bürgerfreundlich und unkompliziert gestaltet werden. Ebenso werden bei allen beteiligten Sozialleistungsträgern erhebliche Schulungsbedarfe gesehen.

Wenn ein Wechsel in ein anderes Sozialleistungssystem dauerhaft auf Akzeptanz der Betroffenen stoßen soll, müssen auch die Rahmenbedingungen stimmen. Hier gibt es auf Seiten der Region Hannover noch Verbesserungsmöglichkeiten. Die Region Hannover kann den Kreis der Berechtigten für die Region-S-Card erweitern, wenn dies gewollt ist. Ein Wechsel in das Wohngeld, wenn dies auch nur geringfügig höher ist als die Leistung SGB II oder SGB XII führt jetzt zum Wegfall der Region-S-Card sowie zum Wegfall der automatischen Befreiung von den Rundfunkgebühren.

Der Bereich 50.3 wird auch in 2019 vom Fachkräfteeinwanderungsgesetz tangiert werden. Es liegt zurzeit als Entwurf vor. Es werden sich einige ausländerrechtliche Veränderungen ergeben. Hier wird sich nach jetzigem Sachstand in 2019 ein überschaubarer Schulungsbedarf ergeben.

In 2019 wird in Kooperation mit der Sozialberatung des Studentenwerkes Hannover ein gemeinsamer Flyer zum Thema „Studierende und Wohngeld“ veröffentlicht werden. Hier werden dann insbesondere die Studierenden in den Fokus genommen werden, die keine Bafög-Ansprüche haben. Ebenso kommen alleinerziehende Studierende in den Fokus. Hier werden sich gemeinsame Veranstaltungen mit dem Studentenwerk und den Asten der Hochschulen in der LHH anschließen. Zu diesem Zweck soll auch die Homepage des Bereiches 50.3 überarbeitet werden.

Im letzten Quartal 2019 werden Außenaktivitäten platziert werden, um die Öffentlichkeit über die anstehende Wohngeldreform 2020 zu informieren. Außerdem wird dann wiederum die Zusammenarbeit mit strategischen Partner*innen aktiviert werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand brauchen die bisherigen Wohngeldkund*innen keine Erhöhungsanträge stellen. Bei rechtzeitiger Verabschiedung des Gesetzes werden keine technischen Umsetzungsschwierigkeiten erwartet. Die sich ergebenden internen Schulungsbedarfe werden abgedeckt werden können.

3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung

3.9.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH unterstützt überschuldete Menschen bei einem Neuanfang. Die Beratung steht allen Einwohner*innen der LHH offen und ist kostenfrei. Es melden sich Ratsuchende aus allen Bevölkerungsgruppen, junge und alte Menschen, Menschen in Arbeit und Arbeitslose, Alleinerziehende und Familien sowie auch ehemals Selbstständige.

Seit nunmehr 2008 wird das Präventionsprojekt „Junge Menschen - erste Schulden“ mit speziellen Informationen für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren angeboten. (Drucksache 860/2008).

Darüber hinaus ist 2014 das Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ für Menschen über 55 Jahre initiiert worden, das seitdem kontinuierlich ausgebaut und verstetigt wird.

3.9.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel der Schuldner- und Insolvenzberatung ist es, Ratsuchende zu stabilisieren und zu entschulden. Die Ratsuchenden sollen befähigt werden, in Zukunft Einnahmen und Ausgaben möglichst dauerhaft zur Deckung zu bringen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden. Nur so wirkt die Beratung nachhaltig weiter.

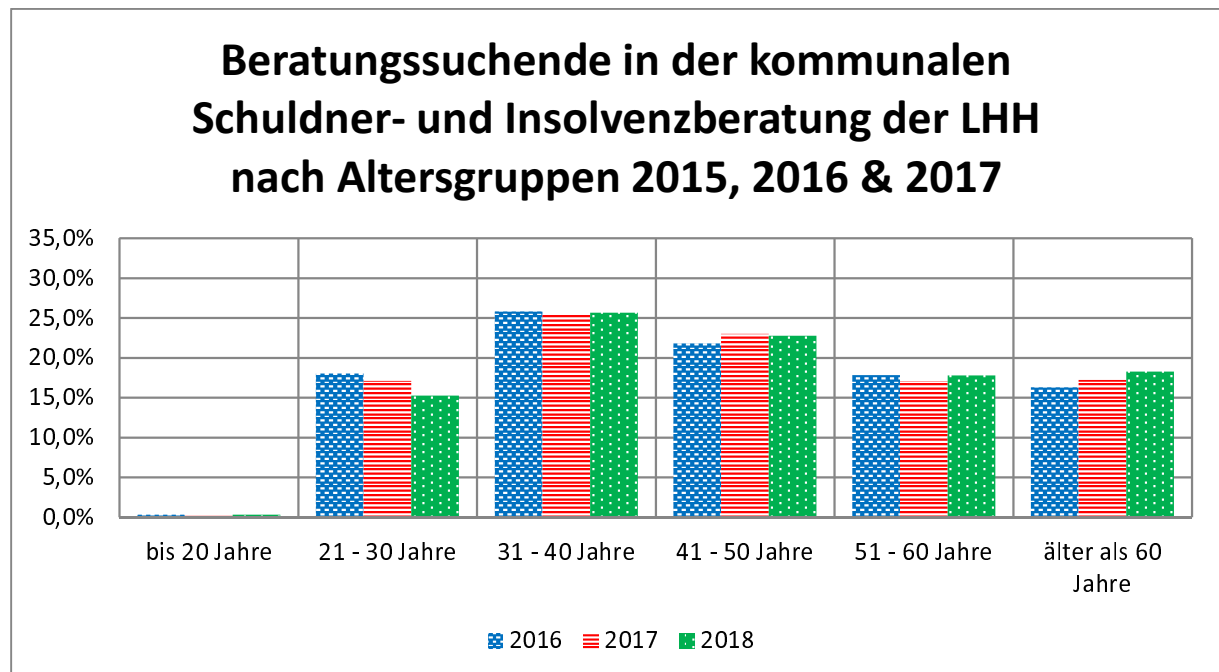
In der Regel ist dieses nur durch eine individuelle und intensive Beratung möglich, die sich über einen längeren Zeitraum, teilweise auch über mehrere Jahre, erstreckt.

Ein weiteres Ziel ist die Fortführung und der Ausbau wirksamer Präventionsarbeit für Menschen unter 25 und über 55 Jahren.

Durch das bereits etablierte Projekt „Junge Menschen - erste Schulden“ wird jungen Menschen durch das niederschwellige Angebot der Zugang zu der Beratungsstelle im FB 50 spürbar erleichtert.

Das in 2014 gestartete Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ wird kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut. Vor allem der Personenkreis der Menschen über 60 Jahre ist verstärkt von Überschuldung betroffen. Da das Rentenniveau bei Renteneintritt mittlerweile auf 48 % abgesenkt und das Rentenalter angehoben wurde, sind in vielen Fällen die Renteneinkünfte nicht mehr auskömmlich, wenn Menschen gezwungen sind, vorher in Rente zu gehen. In Kooperation mit dem Bereich 50.3 und anderen Fachdiensten soll diesem Personenkreis die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - trotz verringerter finanzieller Mittel - ermöglicht werden.

3.9.3 Beratungssuchende nach Altersgruppen



Jahr	2016	2017	2018
Gesamtkosten zur Vorhaltung der kommunalen Schuldnerberatung	463.074 €	509.121 €	567.958 €

3.9.4 Analyse und Tendenzen

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH beteiligt sich seit 2006 jährlich an der Bundesstatistik (Destatis), die eine der statistischen Datengrundlagen bildet. Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.

In 2018 wurden 1.829 Personen/Haushalte beraten; 726 Beratungen konnten abgeschlossen werden. Im Vorjahr 2017 wurden aufgrund krankheitsbedingter personeller Engpässe weniger Fälle beendet als üblich. Dadurch erhöhten sich die beendeten Beratungen in 2018 erheblich. Hinzu kommt, dass zahlreiche Begleitungen von Insolvenzverfahren jetzt nach sieben Jahren beendet und auch eine größere Anzahl außergerichtliche Vergleichsverfahren, die zum Teil sieben bis zehn Jahre liefen, abgeschlossen werden konnten. 26,31% der Klient*innen befinden sich aktuell in einem eröffneten Insolvenzverfahren.

In 36,78 % der Fälle konnten die Schulden außergerichtlich abschließend reguliert werden. Diese Variante ist für die in der Beratung befindlichen Personen grundsätzlich die beste Lösung, da durch Vermittlung der Schuldner- und Insolvenzberatung und ohne Einschaltung eines Insolvenzgerichtes bezahlbare Lösungen erarbeitet werden. Scheitert die außergerichtliche Einigung, bleibt u. a. das gerichtliche Insolvenzverfahren.

157 Personen konnte zeitnah geholfen werden, die Folgen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzumildern. Hierbei haben sich die ausgestellten Pfändungsschutzkonto-Bescheinigungen und/oder die direkte Kontaktaufnahme zu Gläubiger*innen als adäquates Mittel bewährt. Die an drei Tagen in der Woche durchgeführten Telefonsprechstunden mit je drei Stunden ermöglichte in 2018 für 718 Ratsuchende eine sehr schnelle Hilfestellung. Ebenso, wie für 43 Personen, die online Fragen an die Beratungsstelle schickten. Bei Bedarf wird zeitnah ein Termin vergeben, um z.B. die obige Bescheinigung zu erstellen. Im Einzelfall wird die jeweilige wirtschaftliche Situation rechtlich eingeschätzt und darauf fußende vorgeschlagene Lösungen von den Ratsuchenden umgesetzt.

Außerdem begleitet die Schuldner- und Insolvenzberatung zahlreiche Menschen in der LHH dabei, mit Ihren Schulden zu leben. Die Gründe für ein Leben mit Schulden sind vielfältig, meist jedoch sind sie in der Person der Ratsuchenden begründet; auch kann deren Lebensumfeld eine Regulierung der Schulden verhindern. Der laufende Kontakt mit den Ratsuchenden und den Gläubiger*innen sowie die Stundung offener Forderungen sind im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeit der Beratenden probate Mittel.

Häufig laufen diese Beratungen über mehrere Jahre. In den letzten Jahren wurden deshalb vermehrt Ratsuchende weiter begleitet, die sich bereits in einer Privatinsolvenz oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befanden. Aufgrund sozialer und psychischer Problemlagen bestand weiterhin ein verstärkter Beratungsbedarf. Nur so konnte und kann gewährleistet werden, dass diese Personen das Verbraucherinsolvenzverfahren und die außergerichtlichen Vergleiche erfolgreich beenden und ein Leben ohne Schulden führen können.

Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten bewertet der FB 50 diese Art der nachhaltigen Beratungsarbeit und deren Ergebnisse als positiv.

Besondere Aufmerksamkeit wurde 2018 u.a. der Durchführung geeigneter Präventionsmaßnahmen für junge Menschen gewidmet. In Kooperation mit anderen Schuldnerberatungsstellen der Region Hannover konnten an 11 Terminen in Schulen Präventionsveranstaltungen durchgeführt werden. In diesen Veranstaltungen wurde 168 Schüler*innen das Thema Finanzkompetenz nahegebracht. Bei den Maßnahmeträgern des Jobcenters U25 fanden darüber hinaus 30 Veranstaltungen für 253 Leistungsempfänger*innen statt. Insgesamt konnten so 421 junge Menschen geschult werden. Die Jobcenter-Veranstaltungen werden zudem von der Region Hannover mit finanziellen Zuschüssen gefördert.

Das Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ bietet die Möglichkeit, sich effektiv dem Thema der Altersarmut in der LHH zu nähern. Mit Hilfe unterschiedlicher Beratungsangebote wird versucht, dieser Problematik entgegenzuwirken bzw. deren Folgen zu mildern. Seit Beginn des Projektes in 2014 wird diese wichtige Arbeit von der Region Hannover finanziell unterstützt.

2018 kamen rund 23 % der Beratungsanfragen aus der Bevölkerungsgruppe der über 55-jährigen, das waren 3,5 % mehr als 2017. Neben der fortlaufenden intensiven Vernetzung mit diversen sozialen Fachdiensten, ist die aufsuchende Sozialarbeit häufiger erforderlich als bei anderen Zielgruppen. Hier zeigt sich bereits, dass die zeitintensive Budgetberatung vor Ort ein durchaus probates Mittel ist, um das Vertrauen der älteren Menschen zu gewinnen. In vielen Fällen wurde mit Unterstützung der Bereiche 50.1, 50.2, 50.3 und dem FB 57 deren Lebenssituation dauerhaft verbessert.

Manche Arbeitnehmer*innen können ihre Erwerbstätigkeit aufgrund psychischer und/oder physischer Einschränkungen nicht bis zum regulären Rentenantritt ausüben und gehen entweder über den Bezug von Arbeitslosengeld I und eventuell den sich anschließenden Bezug von Arbeitslosengeld-II und/oder über die Erwerbsunfähigkeitsrente mit Abschlägen in die Altersrente. Neben stetig steigenden Miet- und Energiekosten verringern z.B. auch langfristige Kredittilgungen und bei privat Krankenversicherten Zuzahlungsbeträge für Behandlungen und Medikamente die frei verfügbaren Geldmittel.

Der FB 50 stellt sich dieser gesellschaftlichen Problemlage und hat seit Mitte 2017 eine weitere Vollzeitstelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung eingerichtet und mit einer Sozialarbeiterin besetzt. Hierdurch kann, bei gleichbleibend hoher Beratungsqualität, der ganzheitliche Beratungsansatz inklusive der Entschuldung der Ratsuchenden fortgeführt und parallel der Präventionsschwerpunkt „Alter - Armut - Schulden“ weiter auf- und ausgebaut werden. Unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ist diese Art und Form der Dienstleistung für die Ratsuchenden unerlässlich.

Um eine gleichbleibende Beratungsqualität zu gewährleisten, ermöglicht der FB 50 den Sozialarbeiter*innen fortlaufend die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtagungen. Im Rahmen spezieller supervisorischer Begleitung wird der anstehende demographische Wandel ab 2021 in der OE 50.07 intensiv vorbereitet, um dessen Folgen durch die Verrentung der Hälfte der eingesetzten Mitarbeiter*innen abzufedern.

Seit Oktober 2016 ist in der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Berufspraktikant*innenstelle dauerhaft installiert, um den beruflichen Nachwuchs in diesem Feld der sozialen Arbeit gezielt auszubilden und zu fördern. Diese Stelle wird jährlich neu besetzt.

Bei fortlaufender Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung sieht sich die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH für die kommenden Aufgaben auch weiterhin gut aufgestellt.

3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße

3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße

3.10.1.1 Aufgaben und Zielgruppen der kommunalen Beschäftigungsförderung

Dem FB 50 obliegt die Durchführung der kommunalen Beschäftigungsförderung. Im Bereich 50.4 werden beschäftigungsfördernde Maßnahmen am Stützpunkt „Hölderlinstraße“ koordiniert und operativ umgesetzt. Dieser versteht sich als Dienstleistungszentrum für die Stadtverwaltung Hannover. Die Fachbereiche der LHH profitieren von der Vielfalt der Dienstleistungsangebote der kommunalen Beschäftigungsförderung. Mit einem Team von Mitarbeiter*innen sowie Teilnehmer*innen aus beschäftigungsfördernden Maßnahmen konnten im Jahr 2018 rund 1.100 Aufträge der städtischen Fachbereiche umgesetzt werden. Das Aufgabenspektrum ist weit gefasst und beinhaltet neben diversen Arbeitsbereichen auch eine Hausmeistergruppe für dringende Reparaturen in Kitas. Die Fachbereiche der Stadtverwaltung erleben den Bereich 50.4 als leistungsstarken und zuverlässigen Partner bei der Planung, Beratung und Ausführung von Projekten.

In Kooperation mit dem Jobcenter Region Hannover, der Arbeitsagentur Hannover, der Region Hannover, den Fachverbänden der Wirtschaft, des Handwerks und anderen arbeitsmarktrelevanten Akteur*innen werden Projekte und Maßnahmen entwickelt und mit verschiedenen Zielgruppen durchgeführt. Hierzu gehören langzeitarbeitslose Hilfeempfänger*innen aus dem Rechtskreis SGB II mit multiplen Vermittlungshemmnissen und Asylbewerber*innen/ Flüchtlinge, die Leistungen nach § 5 AsylbLG beziehen. Mit der Durchführung von Maßnahmen und Projekten wird grundsätzlich das Ziel angestrebt, die Lebens- und Beschäftigungssituation der Teilnehmer*innen zu verbessern und sie perspektivisch in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Mit der Einführung des Integrationsgesetzes für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) vom 01.08.2016 erfolgt eine veränderte Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5a AsylbLG, die eine enge Zusammenarbeit der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit vorsieht. Der Bund stellt für das Arbeitsmarktprogramm für die Jahre 2017 bis 2020 jährlich einen erheblichen Betrag für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge zur Verfügung. In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Hannover ist die kommunale Beschäftigungsförderung der LHH sowohl ein Schnittstellenpartner für interne Fachbereiche der Stadtverwaltung als auch für externe gemeinnützige Träger.

Das Bestreben nach stetiger Optimierung der Verfahrensabläufe und Organisationsprozesse führte 2016 zur Rezertifizierung des Bereiches 50.4 nach der neuen ISO 9001:2015. Das Qualitätsmanagement nach der neuen Norm ist praxisnah und bezieht die Mitarbeiter*innen auch zukünftig in die Veränderungsprozesse mit ein. Im Fokus steht dabei die Mitarbeiter*innenbeteiligung, die sich sowohl im Vorschlagswesen für Verbesserungen als auch in der Lösungsfindung widerspiegelt.

Nach langwierigen Verhandlungen des Bereiches 50.4 mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter der Region Hannover gelang es, das PACE-Projekt der Jugendberufshilfe zusammen mit den verschiedenen Angeboten der genannten Institutionen an einem Ort zu zentrieren. Seit März 2017 arbeitet die Jugendberufsagentur im Haus der Agentur für Arbeit in der Brühlstraße. Für die Jugendhilfe SGB VIII sind die Mitarbeiter*innen aus den Projekten PACE, PACE-Ausbildungsbüro und PACE-Mobil in der Jugendberufsberufsagentur tätig. Insgesamt sollen dort 180 Mitarbeiter*innen zusammenarbeiten und Jugendliche aus verschiedenen Rechtskreisen beraten und begleiten.

3.10.1.2 Entwicklung und Struktur der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote

a) Bereich 50.4 (Stützpunkt Hölderlinstraße und Jugendberufshilfe) (ohne Stammbeschäftigte)

Beschäftigte	in 2016 ¹⁾	in 2017 ¹⁾	in 2018 ¹⁾
Gesamtzahl	301	275	279
<i>davon:</i>			
unter 25 Jahre:	45	45	54
Azubi	19	19	15
Sofortmaßnahmen	-	-	-
AGH - Beschäftigte	-	-	11
Ausbildung im Verbund	3	2	3
Ausbildungsbüro	23	24	25
über 25 Jahre:	256	230	224
AGH - Beschäftigte	140	153	135
Einglied. Zuschüsse und FAV	40	20	25
Sonstige	35	45	44
Bürgerarbeit	-	-	-
Maßnahmen nach § 46 SGB III	-	-	-
Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG	41	12	20

b) Beschäftigungsangebote in den übrigen städtischen Fachbereichen

Maßnahmen	in 2016 ¹⁾	in 2017 ¹⁾	in 2018 ¹⁾
AGH mit MAE	66	53	44
Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG	31	4	3
Bürgerarbeit	0	0	0
Gesamtzahl	97	57	47

¹⁾ Im Jahresdurchschnitt

c) Struktur der Beschäftigungsangebote des Stützpunktes und in den übrigen städtischen Fachbereichen

Altersstruktur aller Beschäftigten:	in 2016 ¹⁾	in 2017 ¹⁾	in 2018 ¹⁾
unter 25 Jahre	15,73 %	16,36 %	17,96 %
über 25 Jahre bis 50 Jahre	42,13 %	35,18 %	34,15 %
über 50 Jahre	42,14 %	43,63 %	47,89 %
Anteil weibliche			
Beschäftigte	18,92 %	15,79 %	16,67 %
Anteil männliche			
Beschäftigte	81,08 %	84,21 %	83,33 %
Anteil Beschäftigte mit			
Migrationshintergrund	39,30 %	28,39 %	30,19 %

3.10.1.3 Entwicklungstendenzen

Obwohl die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren einen stetigen Rückgang verzeichnet, stagniert die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf einem ähnlichen Niveau. Der weiteren Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit bei integrationsfernen Leistungsbezieher*innen muss deutlich entgegengewirkt werden. Langfristig kann durch kommunale Maßnahmen eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben wiedereröffnet werden.

Mit der Betrachtung der Entwicklung der Teilnehmer*innenstruktur in AGH-Maßnahmen wird deutlich, dass die sozialen und persönlichen Einschränkungen der Teilnehmer*innen erheblich zunehmen. In der Vergangenheit ist ein deutlicher Anstieg der Teilnehmer*innen festzustellen, die aufgrund ihrer Vielzahl von Vermittlungshemmnissen weit entfernt vom Arbeitsmarkt sind. Sie benötigen intensive sozialpädagogische Betreuung und Beratung. Der systematische Abbau der Vermittlungshemmnisse und die Stabilisierung der Teilnehmer*innen erfolgen durch eine enge sozialpädagogische Betreuung und Begleitung in beschäftigungsfördernden Maßnahmen.

Die Integration von Langzeitarbeitslosen und Flüchtlingen bleibt daher auch perspektivisch ein wichtiges Ziel der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik und gehört auch zukünftig zu den bedeutenden sozialen und politischen Aufgaben und Herausforderungen.

Der Bereich 50.4 unterliegt einem erheblichen Wandel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen. Das Jobcenter Region Hannover hat in 2018 erneut 211 AGH Teilnehmer*innenplätze bewilligt. Im Bereich der vom Jobcenter kofinanzierten Arbeitsverträge für Langzeitarbeitslose, die sog. FAV-Förderung (Förderung von Arbeitsverhältnissen), ist im Berichtsjahr eine kleine Erhöhung von 20 auf 25 zu verzeichnen.

¹ Im Jahresdurchschnitt

Diese Umstände führen zu Veränderungsprozessen im Bereich 50.4. Über eine Anpassung des Leistungsangebots als innerstädtischer Dienstleister soll versucht werden, die veränderten Vorgaben des Jobcenters zu kompensieren.

Mit der zuverlässigen und leistungsstarken Erfüllung der internen Aufträge für die städtischen Fachbereiche entstand im Verlauf der letzten 30 Jahre ein stabiles internes Netzwerk, das bestehen bleiben und darüber hinaus kontinuierlich entwickelt werden sollte. Der Bereich 50.4 strebt daher den weiteren Ausbau zu einem Dienstleistungszentrum an. Städtische Aufgaben könnten somit dauerhaft zentralisiert und kosteneffizient - unter Beachtung der städtischen Interessen zur Re-Kommunalisierung - abgearbeitet werden. Der soziale Auftrag der kommunalen Beschäftigungsförderung am Stützpunkt Hölderlinstraße soll jedoch weiterhin verfolgt werden. Zur Bearbeitung von Arbeitsaufträgen sollen neben städtischen Mitarbeiter*innen auch weiterhin benachteiligte Menschen sowie leistungsgewandelte städtische Mitarbeiter*innen sowie Auszubildende mit Beeinträchtigungen eingesetzt werden.

Das im Dezember 2018 verkündete Gesetz zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ für langzeitarbeitslose Menschen soll in der LHH mit 100 Arbeitsplätzen umgesetzt werden. Davon sollen 80 direkt im Bereich 50.4 angesiedelt werden. Hier sind neue Perspektiven eröffnet worden.

3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

3.10.2.1 Funktionen der Hilfe und Zielgruppe

Zuwendungen an Beschäftigungsträger im Stadtgebiet Hannover für beschäftigungsfördernde Maßnahmen werden als aktives arbeitsmarktpolitisches Instrument genutzt, um sozialpolitische Akzente im besonderen Interesse der LHH zu setzen oder Anschubfinanzierungen bei Projekten zu leisten.

Für den Personenkreis der unter 25-jährigen bietet die Jugendberufshilfe städtische Zuwendungen für Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger (überwiegend anerkannte Jugendwerkstätten) an.

Darüber hinaus werden Ausbildungsplätze im Non-Profit Bereich gefördert.

Seit 2008 hat sich das Projekt Pro Aktiv-Center (PACE) der LHH beim Übergang von Schule in den Beruf mit besonderen Hilfestellungen bewährt. Das Projekt ist befristet, soll mittelfristig fortgesetzt werden und ist überwiegend drittmittelfinanziert. Das Beratungsangebot ist freiwillig und richtet sich an junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen.

Seit 01.03.2014 führt die Jugendberufshilfe die Maßnahme „PACE-Ausbildungsbüro“ nach dem holländischen Vorbild der „Werkakademie“ durch. In diese Jobcenter-Maßnahme werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich zugewiesen und erhalten die Gelegenheit, unter Anleitung Bewerbungsstrategien für den Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu entwickeln. Weiterhin werden sozialpädagogische Hilfen zur Beseitigung von Hemmnissen angeboten.

Bei der Maßnahme „PACEmobil“ handelt es sich um vorwiegend aufsuchende Sozialarbeit. In diese Maßnahme werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich zugewiesen, die jeglichen

Kontakt zu den Behörden abgebrochen haben. Ziel der Maßnahme ist es, die jungen Menschen durch individuelle Beratung und Betreuung zu motivieren, sozial zu stabilisieren, zu aktivieren und wieder an das soziale System anzubinden.

Das Maßnahmespektrum wird durch die Veranstaltung „Lange Nacht der Berufe“ abgerundet. Seit Jahren wird unter der Federführung der Jugendberufshilfe die Veranstaltung rund um das Thema Berufsorientierung durchgeführt. Sie fand am 21.09.2018 mit großem Erfolg unter Beteiligung von über 100 Unternehmen statt und soll am 20.09.2019 erneut durchgeführt werden.

3.10.2.2 Übersicht über die Höhe der geleisteten Zuwendungen

Für Zuwendungen und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen stand in 2018 ein Etat in Höhe von 2,1 Mio. € im Haushaltsplan zur Verfügung, der auch zweckentsprechend verwendet wurde. Die Zuwendungsempfänger*innen ergeben sich überwiegend aus dem Zuwendungsverzeichnis zum Haushaltsplan 2018 für den Teilhaushalt 50 (Produkt 11132).

3.10.2.3 Entwicklungen in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

In der Jugendberufshilfe werden die geplanten Projekte und Einzelmaßnahmen auch zukünftig zielgerichtet durchgeführt und an die veränderten Bedarfe angepasst. Mit den geförderten Maßnahmen und Projekten soll ein signifikanter Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden.

Agentur für Arbeit Hannover, Jobcenter Region Hannover und die LHH haben als Kooperationspartner*innen die Jugendberufsagentur eingerichtet. Die Jugendberufsagentur soll den jungen Menschen den Einstieg in Arbeit und Beruf erleichtern. Unter einem Dach erhalten Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 bzw. 27 Jahren Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl, Betreuung bei persönlichen und sozialen Schwierigkeiten sowie Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Die Jugendberufsagentur Hannover wurde am 02.03.2017 eröffnet.

3.10.2.4 Erfolge in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 2018 wurde durch die städtischen Aktivitäten im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktpolitik in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Region Hannover und den Beschäftigungsträgern ein wesentlicher Beitrag zur Integration von sozial- und lernbenachteiligten Jugendlichen geleistet. Die weitere Entwicklung der Jugendwerkstätten ist vom Land Niedersachsen für 2018 finanziell gesichert worden.

In 2018 wurden im Projekt PACE junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen durch die Jugendberufshilfe betreut. Schwerpunkte der aufsuchenden Arbeit von PACE liegen in der Arbeit an der gemeinsamen Berufseinstiegsschule (bbs m+e, BBS 2 und BBS 3), die für junge Schüler*innen ohne oder mit schlechtem Hauptschulabschluss die Schwerpunktschule in der LHH ist sowie an der Justus-von-Liebig-Schule. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die aufsuchende Arbeit in städtischen und freien offenen Jugendeinrichtungen. Die Einrichtung eines Beratungsbüros in einem Jugendtreff sowie Kooperationen mit der Volkshochschule Hannover runden das Angebotsspektrum ab. Das Beratungsangebot von PACE wird weiterhin gut angenommen.

In 2018 wurden in der Maßnahme „PACE-Ausbildungsbüro“ 205 junge Menschen betreut. Diese Maßnahme hat sich bewährt und war zunächst bis Februar 2019 befristet. Zum

01.03.2019 haben sich das Jobcenter Hannover und die LHH darauf verständigt, die vorgesehene Option für das „PACE-AusbildungsBüro“ bis zum 31.12.2020 zu ziehen.

Die Maßnahme „PACEmobil“ hat sich ebenfalls etabliert. In 2018 wurden 89 junge Menschen erfolgreich zu Hause aufgesucht und als Teilnehmer*innen betreut.

Aus den Zuwendungen im Rahmen der städtischen „Arbeitsmarktpolitik“ liegen besondere Erfahrungen aus dem Förderprogramm „Ausbildung im Non Profit Sektor“ vor.

Ziel des Programmes ist es, junge Menschen erfolgreich in Ausbildung zu bringen, um nicht auf die Unterstützung durch Sozialleistungen angewiesen zu sein. Bei den Ausbildungsbetrieben handelt es sich um Arbeitgeber, die sonst aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können, aber auch über eine besondere soziale Kompetenz zur Ausbildung benachteiligter Jugendlicher verfügen.

Die LHH hat im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018 insgesamt 48 Ausbildungsplätze gefördert. Hiervon waren 22 weibliche und 26 männliche Auszubildende. Ausgebildet wurde in folgenden Berufen

- Bauten- und Objektbeschichter*in
- Buchhändler*in
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fahrradmonteur*in
- Hauswirtschafter*in
- Kauffrau*mann für Büromanagement
- Kauffrau*mann im Einzelhandel
- Koch/Köchin
- Tischler*in
- Veranstaltungskauffrau*mann
- Zweiradmechatroniker*in

3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung

Dem Bereich Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung (50.5) sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Bürgerschaftliches Engagement
- Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)
- Quartiersmanagement in Gebieten „Soziale Stadt“
- Gemeinwesenarbeit in Gebieten mit besonderem sozialen Handlungsbedarf
- Fachberatung Nachbarschaftsarbeit
- HannoverAktivPass (HAP)
- Projekt „AktionsraumNORD“ gefördert aus dem ESF/Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Die im Bereich 50.5 gebündelten Aufgaben verfolgen das gemeinsame Ziel, den sozialen Zusammenhalt in der LHH zu stärken und die Teilhabemöglichkeiten, insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen, zu erhöhen.

Als wichtiges integratives Element der Stadtteilentwicklung steht die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Aktivierung der Bewohner*innen im Vordergrund.

3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement

Ziel der LHH zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist es, dieses Engagement in seiner Vielfalt von Handlungsfeldern durch förderliche Rahmenbedingungen anzuregen und Kontinuität zu sichern. Angesichts aktueller gesellschaftspolitischer Veränderungen und sozialer Entwicklungen hat sich eine aktive Förderrolle der Kommune zur nachhaltigen Sicherung des bürgerschaftlichen Engagements und damit auch einer Kultur der Bürgerbeteiligung bewährt.

Zentrale Aufgaben sind die ressortübergreifende (Weiter-)Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Strategien, Konzepten, Projekten und Veranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der LHH. Die ressortspezifischen Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ehrenamt betreffen, obliegen (weiter) den einzelnen Fachbereichen, wie z.B. Senioren (FB 57), Jugend und Familie (FB 51), etc. Bezüglich ressortübergreifender Themen und Herausforderungen werden Kooperationen mit und zwischen den verschiedenen Fachbereichen sowie freien Trägern, Vereinen und Organisationen angeregt und projektbezogen zeitweise fachlich und/oder in koordinierender Funktion unterstützt.

Netzwerk Bürgermitwirkung

Das Netzwerk Bürgermitwirkung ist eine gemeinsame Initiative von Bereichen und Einrichtungen der LHH sowie gemeinnützigen Organisationen im Sinne eines offenen Kooperationsverbundes. Dem Netzwerk gehören nach aktuellem Stand ca. 60 Kooperationspartner*innen an, die das Ziel verfolgen, bürgerschaftliches Engagement in der LHH durch vielfältige Kooperationen, die Verbindung der verschiedenen Kompetenzen und Ressourcen sowie konkrete gemeinsame Maßnahmen zu stärken. In den regelmäßigen Netzwerk-Treffen findet ein fachlicher Austausch statt, Kooperationen, gemeinsame Projekte und Aktivitäten werden initiiert und in Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Im Jahr 2018 wurden im Rahmen der Netzwerk-Foren u.a. die Themen „Digitalisierung im Non-Profit-Bereich: Neue lokale sowie Online-Plattformen für bürgerschaftliches Engagement“ sowie die mögliche Rolle des Non-Profit-Bereichs und des Netzwerks im Rahmen der Kulturhauptstadt-Bewerbung bearbeitet. Weitere neue Netzwerk-Mitglieder konnten gewonnen werden, und die konzeptionelle Weiterentwicklung sowie ein neues Kampagnen-Design für die Hannoversche Freiwilligenbörse wurden mit Blick auf die nächste Freiwilligenbörse im Frühjahr 2019 intensiv weiterverfolgt.

Relaunch der von der LHH geförderten Website www.freiwillig-in-hannover.de

Darüber hinaus wurde die Netzwerk-Website www.freiwillig-in-hannover.de vollumfänglich überarbeitet und im Herbst 2018 im neuen und vor allem barrierefreien Web-Design online gebracht. Die Seite bietet seit dem Relaunch zwei separate Pfade bzw. Unterbereiche einerseits für Menschen, die ein Engagement suchen (verweisender Charakter der Website), sowie für Vertreter*innen von Organisationen und Initiativen, die sich zu bürgerschaftlichem Engagement vernetzen und informieren wollen. Unter anderem wurden FAQs entwickelt, die die wichtigsten allgemeinen Fragen rund um freiwilliges Engagement beantworten, ein neuer CSR-Bereich für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen eingerichtet sowie eine Datenbank aufgebaut, in der sich die Netzwerk-Mitglieder und Organisationen nach Engagement-Angeboten und Tätigkeitsfeldern filtern lassen.

Veranstaltung eines FuckUp Night NGO-Specials

Am 16.05.2018 fand in Kooperation mit dem Netzwerk Bürgermitwirkung im Kulturzentrum Faust ein FuckUp Night NGO-Special mit dem Fokus Bürgerschaftliches Engagement statt. FuckUp Nights sind ein international bekanntes Format, bei dem Projektverantwortliche und Gründer*innen ihre größten Geschichten des Scheiterns erzählen, damit Andere davon lernen können. Das innovative Format wurde auf das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ bzw. den Non-Profit-Bereich übertragen. Die drei Redner*innen berichteten bei der, innerhalb weniger Minuten ausverkauften Veranstaltung von gescheiterten Projekten aus dem gemeinnützigen Sektor und davon, was ihre wichtigsten Lehren für die Zukunft waren. Unter den Besucher*innen und Verantwortlichen der gemeinnützigen Organisationen fand ein angeregter Austausch statt.

Themen-Schwerpunkt „Inklusives Ehrenamt“

Am 04.12.2018 fand im Freizeitheim Vahrenwald eine Fach- bzw. Auftakt-Veranstaltung zum Thema „Inklusives Ehrenamt. Lust auf Verschiedenheit?!“ statt, bei der die Frage diskutiert wurde, wie die Engagement-Landschaft in der LHH (noch) inklusiver gestaltet werden kann, so dass sich mehr Menschen mit und ohne Behinderung ehrenamtlich einbringen können. Durch einen Impulsvortrag von Lisa Schönsee, die das Inklusionsprojekt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V. leitet, und Kurz-Interviews mit Expert*innen in eigener Sache wurde das Thema geöffnet, Chancen, Lösungsansätze sowie Herausforderungen diskutiert.

Förderung von Corporate Social Responsibility – 1. Creative Lab #Hannover & Regionaler CSR-Impulsworkshop

Am 26.04.2018 führte die LHH im Rahmen eines Modellprojekts und in Zusammenarbeit mit youvo e.V. in den Räumlichkeiten des Hafens das 1. Creative Lab #Hannover durch. Vertreter*innen gemeinnütziger und gemeinwohlorientierter Organisationen wurden im Rahmen des Workshop-Formats mit Kreativschaffenden – Studierenden und Professionals – aus dem Design-, Kommunikations- und Digitalbereich zusammengebracht, um die Organisationen in einer klar umrissenen Problemstellung ihrer Öffentlichkeitsarbeit oder der Digitalisierung zu unterstützen. Die Teilnehmer*innen-Zahl war auf fünf Organisationen aus möglichst unterschiedlichen Engagement-Feldern begrenzt.

Am 16.10.2018 fand in Kooperation mit dem UPJ Netzwerk für Corporate Citizenship und CSR sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (lagfa) ein regionaler Impulsworkshop mit dem Titel „Neue Verbindungen schaffen – Unternehmenskooperationen vor Ort initiieren“ in den Räumlichkeiten der Deutschen Messe statt. Bei der Veranstaltung wurden erfolgreiche Konzepte, konkrete Erfahrungen und Vorgehensweisen aus dem CSR-Bereich vorgestellt. Die LHH war als Co-Veranstalterin durch einen Workshop und Impulsvortrag beteiligt. Die Veranstaltung, die von 45 Teilnehmenden besucht wurde, richtete sich an gemeinnützige Organisationen und kommunale Stellen, die neue Kooperationen engagierter Unternehmen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und der öffentlichen Verwaltung in ihrem Gemeinwesen entwickeln möchten. Es wurde landesweit eingeladen.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe

Durch die erneut erfolgreiche Beantragung von Landesmitteln zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement in der Flüchtlingshilfe konnte das Ehrenamt in diesem wichtigen Bereich noch einmal gezielt gefördert werden. Die Bewirtschaftung erfolgte in Kooperation mit dem Bereich 50.6. Der überwiegende Teil der Mittel in Höhe von 41.000 € wurde zur Erstattung von Auslagen bereitgestellt und eingesetzt, die Ehrenamtlichen im Rahmen niedrigschwelliger Aktivitäten mit Geflüchteten entstanden. Ca. 20 % der Mittel wurden für die Durchführung von Resilienz-Trainings sowie für die Durchführung von Supervisions-Gruppen für ehrenamtlich Engagierte eingesetzt. Die durchgeführten Maßnahmen fanden erneut eine sehr positive Resonanz bei den Teilnehmenden sowie den verantwortlichen Leitungs- und / oder Fachkräften von Trägern, Organisationen, Verbänden und im Unterstützerkreis.

Anerkennung von bürgerschaftlichen Engagement

Das 2009 beschlossene „Konzept für Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement“ (Drucksache 0843/2009) wurde weiter umgesetzt.

Im Jahr 2018 wurden 133 Neuanträge für die Niedersächsische Ehrenamtskarte gestellt, 163 Verlängerungen wurden beantragt.

Zur in der LHH etablierten Anerkennungskultur für bürgerschaftliches Engagement zählt auch der Förderfonds, der Vereinen, Initiativen, Einrichtungen oder Projekten eine Mittelbeantragung ermöglicht, die der Umsetzung von Formen der Anerkennung für bürgerschaftliches Engagement dient und ausschließlich freiwillig Engagierten selbst zu Gute kommt. 2018 standen Mittel in Höhe von 80.000 € im Förderfonds zur Verfügung. Es wurden Anträge von 148 Organisationen und Initiativen bewilligt, in denen sich annähernd 4.900 Menschen ehrenamtlich engagieren und eine Anerkennung für ihr bürgerschaftliches Engagement erfahren konnten.

Für die Aufgabe Bürgerschaftliches Engagement sind im Bereich 50.5 die Stelle einer wissenschaftlichen Sachbearbeitung und 0,5 Stellen für Verwaltungstätigkeiten angesiedelt.

3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)

Die Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM) wirbt ehrenamtliche Mitarbeiter*innen an, die in Qualifizierungskursen (zwei Kurse pro Jahr) auf den Einsatz vorbereitet werden. IKEM berät die ehrenamtlich Engagierten vor und während ihrer Einsätze, die präventiv in der sozialen Einzelhilfe unterstützen.

Vorrangige Einsatzfelder für Ehrenamtliche sind:

- Hausaufgabenhilfe (18 %)
- Kinderbetreuung (14 %)
- Kindergruppen (12 %)
- Behördenhilfe (14 %)
- Unterstützung für Menschen mit Handicap (15 %)
- Erwachsenenbildung, darunter auch Gruppen (13 %)
- Besuchspatenschaften (2 %)
- Unterstützung der Stadtteilarbeit (12 %).

Die über IKEM eingesetzten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Einsätze Aufwandsentschädigungen, deren Höhe durch Beschluss des Rates in der Entschädigungssatzung der LHH festgelegt ist. Zudem werden die ehrenamtlich Tätigen von IKEM in Reflexionsgruppen – als zusätzliches freiwilliges Angebot – begleitet und beraten. In Ergänzung bot IKEM 2018 sechs Fachfortbildungen an, verschiedene Projekte werden ebenfalls unterstützt.

Darüber hinaus informiert und berät IKEM Einwohner*innen, Organisationen und Vereine allgemein über die ehrenamtliche Arbeit und speziell über die Möglichkeiten des Einsatzes von ehrenamtlich Helfenden in der sozialen Einzelhilfe.

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 55.000 € konnten im Jahr 2018 150 qualifizierte Ehrenamtliche in Familien und bei Einzelpersonen mit 27.016 Stunden in der Einzelhilfe eingesetzt werden.

Während sich das bürgerschaftliche Engagement vieler Menschen im Zuge der Flüchtlingszuwanderung verstärkt auf die Flüchtlingshilfe fokussierte, was auch einen Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit bei IKEM zur Folge hatte, zeichnete sich gegen Ende 2018 wieder ein zunehmendes Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit in der sozialen Einzelhilfe ab. Diese Entwicklung steht sicherlich im Zusammenhang mit abnehmender Flüchtlingszuwanderung, macht aber zugleich auch die steigende Nachfrage notwendiger Einzelhilfen für Geflüchtete deutlich, die inzwischen dezentral in Wohnungen leben. Der Gewinnung ehrenamtlich engagierter Menschen für den Einsatz in der Einzelhilfe gilt weiter besonderes Augenmerk, da Wartelisten für Hilfesuchende bestehen.

Für die Arbeit von IKEM stehen 1,5 Planstellen Sozialarbeit im Bereich 50.5 zur Verfügung und 16 Stunden für die Verwaltungstätigkeit.

3.11.3 Quartiersmanagement

Die LHH hat das Programm Soziale Stadt seit Jahren als kommunalen Schwerpunkt, um baulichen und sozialen Mängeln in benachteiligten Gebieten zu begegnen, Stigmatisierungen von Stadtteilen entgegenzuwirken und Quartiere aufzuwerten. In der LHH wird in Gebieten, die aus dem Städtebauförderprogramm Soziale Stadt gefördert werden, je ein Quartiersmanagement des FB 61 und des FB 50 eingesetzt. Aktuelle Soziale-Stadt-Gebiete sind Hainholz, Stöcken, Sahlkamp-Mitte, Mühlenberg und Oberricklingen Nord-Ost.

Das Quartiersmanagement des FB 50 arbeitet vorwiegend in den Handlungsfeldern „soziale und kulturelle Infrastruktur“, „Bildung und Qualifizierung“, „Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement“. Für diese Arbeit stehen kommunale Mittel zur Verfügung, mit denen nicht-investive Projekte und Maßnahmen vor Ort finanziert werden, um Teilhabechancen für die Bewohner*innen zu erhöhen, das Gemeinwesen und damit den sozialen Zusammenhalt zu stärken, nachbarschaftliche Kontakte zu (be-) fördern und die Lebensqualität der Bewohner*innen nachhaltig zu verbessern.

Aufgaben des Quartiersmanagements aus dem FB 50 sind u.a.:

- Entwicklung von Maßnahmen und Strukturen zur Umsetzung der Sanierungsziele im Gebiet
- Unterstützung und Beratung von Trägern bei der Initiierung, Durchführung, Nachbereitung stadtteilbezogener Maßnahmen und Projekte im Sinne der Sanierungsziele
- Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität aller Bewohner*innen
- Vernetzung mit lokalen Akteur*innen und Institutionen und Einbindung in die integrierte Stadtentwicklung

- Informationstransfer und Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung nachhaltiger Kooperationsstrukturen zwischen den im Gebiet ansässigen städtischen und freien Trägern (Vereine, Kirchen, Verbände, Initiativen, Wohnungsgenossenschaften, etc.).

Die Ratsgremien werden regelmäßig und ausführlich über den Verlauf der Entwicklungen, insbesondere über Zielsetzungen, Schwerpunkte und Projekte der Gebiete Soziale Stadt durch die gebietsbezogenen Integrierten Entwicklungskonzepte (IEK) informiert.

Das Quartiersmanagement ist mit einem Büro vor Ort in den Gebieten Soziale Stadt und begleitet den Prozess über die gesamte Laufzeit. Lediglich im neuen Gebiet Oberricklingen konnten 2018 noch keine Räume für ein Vor-Ort-Büro gefunden werden.

3.11.4 Gemeinwesenarbeit

Mit dem Arbeitsansatz Gemeinwesenarbeit verfolgt die LHH das Ziel, in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf die Lebensbedingungen und das Zusammenleben aller Bewohner*innen im Stadtteil zu verbessern und damit das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken. Bewohner*innen aller Altersgruppen werden aktiviert und beteiligt, den eigenen Lebensraum zu gestalten. Aktuell gilt dies für die Stadtteile Mittelfeld, Vahrenheide, List Nord-Ost, Sahlkamp und Mühlenberg.

Im Sahlkamp besteht die Besonderheit, dass seit 1999 eine erfolgreiche fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit im Stadtteiltreff Sahlkamp zwischen Gemeinwesenarbeit und Stadtteilkulturarbeit umgesetzt wird.

Finanziert über die Landesförderung „Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit“ konnte im Stadtteil Mühlenberg auch 2018 Gemeinwesenarbeit eingesetzt werden, um die 2017 neu eingerichtete Kontakt- und Beratungsstelle am Stauffenbergplatz weiter aufzubauen. Die neue Einrichtung wurde von den Bewohner*innen sehr gut angenommen und trägt erheblich zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Stadtteil Mühlenberg bei. Das integrierte Konzept, das eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinwesenarbeit, dem Bereich 50.06 der LHH und der Arbeiterwohlfahrt mit einem Internationalen Elterntreff als feste Säulen vorsieht, trifft mit seinen Koordinierungs-, Beratungs- und Gruppenangeboten auf die Bedarfe der Bewohner*innen und Institutionen.

Die Landesförderung für die Gemeinwesenarbeit Mühlenberg endete 2018, soll aber aufgrund der erfolgreichen Arbeit und der besonderen Situation im Stadtteil Mühlenberg in 2019 aus kommunalen Mitteln weitergeführt werden.

Grundsätzlich hat Gemeinwesenarbeit folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Aktivierung und Beteiligung von Bewohner*innen im Stadtteil unter Berücksichtigung unterschiedlicher sozialer, ethnischer und kultureller Hintergründe
- Initiierung, Umsetzung und Begleitung von Projekten im Stadtteil, die die Teilhabechancen der Bevölkerung erhöhen
- Koordination und Förderung von Netzwerken und Gremien im Stadtteil, z.B. Flüchtlingsunterstützerkreise
- Organisation von gemeinsamen Festen und Veranstaltungen wie z.B. Stadtteilstfest, Bildungsfest, Hoffest, Themenmärkten
- Kooperation mit dem städtischen Integrationsmanagement (OE 50.63 und 50.64)
- Kooperation mit dem Quartiersmanagement in Gebieten „Soziale Stadt“
- Anlaufstelle im Stadtteil, qualifizierte Weiterleitung zu anderen (Beratungs-) Stellen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil

- Einwerbung von Finanzmitteln/Drittmitteln.

2018 standen 5,5 Planstellen im Bereich 50.5 für die Gemeinwesenarbeit zur Verfügung, 0,5 Stellen projektfinanziert im Stadtteil Mühlenberg.

Im Stadtteil Kronsberg ist eine Stelle Gemeinwesenarbeit in die fachbereichsübergreifende Arbeit des Stadtteilzentrums KroKuS eingebunden. Diese Stelle ist organisatorisch im Bereich Stadtteilkulturarbeit (OE 41.5) verankert.

Die Pläne für das große Neubaugebiet Kronsrode wurden unter Federführung der Koordinationsstelle Sozialplanung (Dez. III) fachbereichsübergreifend weiterverfolgt, erste Gespräche mit Investoren fanden statt. Ziel ist es, mit Beginn des ersten Bauabschnittes ein Quartiersbüro vor Ort zu installieren, um die soziale und inklusive Quartiersentwicklung in diesem Gebiet von Beginn an zu unterstützen und positiv zu begleiten. Fester Bestandteil des Quartiersbüros soll Gemeinwesenarbeit sein.

3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Unterstützungssysteme

Mit der Drucksache 1847/2010 wurde vom Rat ein Förderkonzept für Nachbarschaftsarbeit in Hannovers Stadtteilen/Quartieren beschlossen. Initiativen und Treffs, die dieses Förderkonzept umsetzen und dafür eine Zuwendung der LHH erhalten, wurden per Ratsauftrag im wesentlichen Produkt „Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung“ (Produkt 35102) gebündelt. Im Haushalt 2018 standen Mittel in Höhe von 477.954 € für folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Nachbarschaftstreff List Nord-Ost – Schreberjugend e.V.
2. Nachbarschaftstreff Davenstedt (Geveker Kamp) – Ev.-luth. Stadtkirchenverband
3. Nachbarschaftsladen Mittelfeld – geMit e.V.
4. „Hallo Nachbar“ Roderbruch – Diakonisches Werk
5. Stadteilladen Stöcken – Soziales Netzwerk Stöcken e.V.
6. Nachbarschaftsladen Bömelburgstrasse Hainholz – MSV e.V.
7. Nachbarschaftsinitiative Vahrenheide e.V.
8. Bemeroder Familientreff – Diakonisches Werk
9. Nachbarschaftsdienstladen NaDiLa Sahlkamp-Mitte – SPATS e.V.
10. Nachbarschaftstreff Welcome in Ricklingen – MSV e.V.
11. Sozial-Center Linden - Diakonisches Werk.

Die im Bereich 50.5 angesiedelte Fachberatung Nachbarschaftsarbeit (1 Planstelle) berät die o. g. Initiativen und Treffs fachlich, unterstützt sie bei der Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung. Zudem hat die Fachberatung ein Netzwerk zur Nachbarschaftsarbeit aufgebaut, dem auch nicht städtisch geförderte Vereine und Initiativen angehören. Im Netzwerk wird sich regelmäßig ausgetauscht und Arbeitsansätze für die Nachbarschaftsarbeit fachlich weiterentwickelt.

Neben kleineren gemeinsamen Aktivitäten koordiniert die Fachberatung in Kooperation mit dem städtischen Wohnungsunternehmen hanova seit 2007 das „Fest der Nachbarn“, das jährlich stadtweit zum „Europäischen Nachbarschaftstag“ gefeiert wird, der 1999 in Paris ins Leben gerufen wurde. 2018 wurde das „Fest der Nachbarn“ in 22 Stadtteilen mit 45 nachbarschaftlichen Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt. Ziel aller Aktionen ist es, die hohe Bedeutung von Nachbarschaften und die damit verbundenen positiven Impulse im Zusammenleben in Quartieren hervorzuheben. Nachbarschaftsarbeit erhöht die Lebensqualität in Wohngebieten und verbessert so die Lebensbedingungen der Bewohner*innen.

Nachbarschaftsarbeit wird getragen durch den Einsatz von Ehrenamtlichen und ihrem Engagement. Die Ehrenamtlichen wiederum werden von Hauptamtlichen unterstützt. Für Maßnahmen zur Qualifizierung und Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit und zur Unterstützung der Hauptamtlichen stehen im städtischen Haushalt zusätzlich 9.508 € zur Verfügung, die von der Fachberatung für geeignete Maßnahmen eingesetzt werden.

3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP)

Die Verwaltung hat mit der Drucksache 0349/2017 eine Bilanz zum HAP vorgelegt, in der die grundsätzlichen Eckdaten zu den Nutzungen und zum Mitteleinsatz, das Erstattungsverfahren und die Entwicklungen seit der Einführung des Passes im Jahr 2009 dargestellt wurden.

Für die gesamte Organisation des HAP, die Prüfung von Einzelanträgen nach dem SGB VIII, und die Prüfung und Bearbeitung aller Erstattungsanträge stehen 1,25 Planstellen für die Sachbearbeitung zur Verfügung. Aufgrund gestiegener telefonischer Anfragen von Einwohner*innen, einer Vielzahl von Einzelausstellungen des HAP, einer Zunahme fehlerhafter Abrechnungen und mehr zu prüfender Erstattungsanträge, konnten noch nicht alle Erstattungen für das Jahr 2018 geprüft und in die Statistik aufgenommen werden. Deshalb können zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresberichtes nur vorläufige Zahlen zu den Nutzungen und Kosten genannt werden. Bereits jetzt steht jedoch fest, dass der HAP seit Einführung im Jahr 2009 noch nie so häufig genutzt worden ist wie im Jahr 2018. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der registrierten Nutzungen die 100.000 erstmalig übersteigen wird, wenn alle Prüfungen und Erhebungen abgeschlossen sind.

Ausgestellte Hannover-Aktiv-Pässe 2016 - 2018

	2016	2017	2018
per Post im automatisierten Versand:	98.364	94.232	90.476
einzelne ausgestellt (nach Stichtag-Versand):	4.587	4.518	4.935
Gesamt:	102.951	98.750	95.411

Der Rückgang bei den ausgestellten HAP ist auf die positive wirtschaftliche Entwicklung in der LHH zurückzuführen und die damit verbundene Verringerung des Transferleistungsbezuges über SGB II.

Die Anzahl der Anbieter*innen, die gewährte Ermäßigungen auf Eintrittsgelder oder Kursgebühren von der LHH erstattet bekommen, liegt bei über 100 Institutionen. Zusätzlich können ca. 370 Sportvereine die Erstattung von Vereinsbeiträgen für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) mit HAP bis zu 10 € monatlich beantragen. Diese Regelung nehmen bisher fast 80 Sportvereine in Anspruch.

Die 2017 erstmalig mit dem Stadtsportbund - zunächst befristet für ein Jahr – getroffene neue Vereinbarung zum HAP, die auch die Erstattung von Ermäßigungen für Ferienmaßnahmen der Sportvereine für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) beinhaltet, konnte 2018 fortgesetzt werden.

Entwicklung der Nutzungen des HAP 2016 - 2018

Bezeichnung	2016 Ermäßi- gungen (Anzahl)	2017	2018
städt. u. städt. geförderte Bäder	29.719	23.084	31.535
Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten	2.440	2.321	2.941
Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino	11.776	11.260	5.776
Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken)	7.773	10.246	2.449
Stadtteilkultur, Soziokultur	4.471	5.972	4.456
Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände	845	873	949
Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr)	2.311	2.137	1.945
Andere Angebote für Kinder, Feriencard	9.178	8.985	12.020
Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca.	20.394	19.547	33.155
Eltern- und Familienbildung (NEU)	197	257	180
Summe	89.104	84.682	95.406

Erstattete Einnahmeausfälle (gerundete Zahlen)

Bezeichnung	2016 Erstattun- gen (Euro)	2017	2018
Städtische u. städtisch geförderte Bäder	33.200	35.100	57.764
Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten	9.100	9.100	9.360
Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino	35.500	40.300	27.439
Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken)	142.300	91.200 ¹	82.602 ¹
Stadtteilkultur, Soziokultur	70.700	68.800	36.846
Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände	55.500	66.400	67.187
Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr)	256.600	234.400	217.271
Andere Angebote für Kinder, Feriencard	63.200	48.700	63.544
Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca.	4.600	4.800	33.366
Eltern- und Familienbildung (NEU)	7.300	8.700	6.286
Summe	678.000	607.500	601.665

Zusätzliche Kosten entstehen für den Druck und Versand des HAP, für Flyer, Übersetzungen (auch in leichte Sprache), Personalkosten im Fachbereich Öffentliche Ordnung (FB 32) für die Einzelausstellungen des HAP in den Bürgerämtern und Personalkosten für die Organisation von Schwimmkursen im Fachbereich Sport und Bäder (FB 52) in Höhe von fast 89.000 €.

¹ Veränderte Förderungen vom Bund und Land Niedersachsen haben auch 2018 zum Rückgang der Erstattungen von Sprachkursen (DAF) über den HAP geführt.

Der HAP hat sich als Teilhabeinstrument in der LHH etabliert. Er ist ein geeignetes sozialpolitisches Instrument, Menschen mit geringem Einkommen zu erreichen und ihnen mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Er zählt deshalb auch zu den Schlüsselmaßnahmen beim „Hannoverschen Weg“, dem lokalen Beitrag für Perspektiven von Kindern in Armut der LHH.

3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Ende 2018 lief nach 3,5 Jahren Förderung das Projekt „AktionsraumNord“ im Rahmen des Programms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ III) aus. Die LHH führte das vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Bund geförderte Projekt in einem Projektverbund mit freien Trägern durch. Mit der Drucksache 0081/2016 wurden die Ratsgremien über die erfolgreiche Bewerbung der Stadtverwaltung, über die Förderbedingungen des Programms und über die Umsetzungsplanungen in den Sozialen-Stadt-Gebieten Stöcken, Hainholz, Sahlkamp-Mitte und dem Ergänzungsgebiet Vahrenheide-Ost informiert.

Im November 2018 wurde der Sozialausschuss über die Erfolge des BIWAQ-Projektes informiert:

Mit dem BIWAQ III-Programm sollten städtebauliche Investitionen des Programms Soziale Stadt mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten verzahnt werden, um die Chancen der Bewohner*innen bei der Integration in Arbeit zu verbessern, benachteiligte Stadtteile zu stabilisieren, die lokale Ökonomie zu stärken und die Quartiere aufzuwerten.

Durch den sozialraumorientierten Ansatz des Programms wurden die Menschen an ihrem Wohnort, dort wo sie die Unterstützung benötigen, erreicht. Der zur Umsetzung des BIWAQ-Programms gebildete Projektverbund, der integrierte Arbeitsansatz (Verknüpfung verschiedener Handlungsfelder), die sehr gute Kooperation mit dem JobCenter Region Hannover, der engagierte Einsatz der Träger und Stadtteilakteure haben zum Erfolg des Projektes „AktionsraumNORD“ in Hannover geführt.

Es konnten 396 Langzeitarbeitslose (geplant 440) als Teilnehmer*innen erreicht werden, von denen 193 (geplant 100) wieder in Arbeit integriert werden konnten. Zusätzlich konnten 1.458 Menschen in den Stadtteilen erreicht werden, die sich durch die Angebote der Teilprojekte angesprochen fühlten, nach der Förderrichtlinie BIWAQ aber nicht gezählt werden durften, da sie entweder die Voraussetzungen (ab 27 Jahre, mindestens zwei Jahre arbeitslos, „Kurzberatungen“) nicht erfüllten oder in ihrem Lebenslauf eine sog. „schädliche Unterbrechung“ hatten, zu der u.a. AGH-Maßnahmen oder andere Maßnahmen des JobCenters zählen. Sie alle wurden von den Teilprojekten nicht weggeschickt, sondern qualifiziert weitergeleitet zu anderen Ansprechpersonen oder Institutionen im Stadtteil oder konnten bei den Teilprojekträgern in andere Maßnahmen vermittelt werden. Ganze Familien konnten so beraten und erreicht werden.

Parallel zu den beschriebenen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose wurden durch das eingesetzte Gewerbemanagement über 150 Unternehmen im „AktionsraumNORD“ erreicht, auf unterschiedliche Weise (Veranstaltungen, gemeinsame Aktionen, Gewerberunden, etc.) in Quartierszusammenhänge eingebunden und so am Standort gehalten werden. In 36 Fällen wurde in den Quartieren Ladenleerstand aktiv behoben und auch so die lokale Ökonomie gestärkt.

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen in BIWAQ III, der Erfolge für die Zielgruppe und der positiven Effekte für die Quartiere, hatte die LHH auch für das Folgeprogramm BIWAQ IV (Förderzeitraum 2019 - 2022) eine Interessenbekundung abgegeben, die abgelehnt wurde.

Aktuell (03/2019) wurde der LHH die Möglichkeit eröffnet, im BIWAQ-Programm nachzurücken, da für den Förderzeitraum noch Gelder in Höhe von max. 880.000 € zur Verfügung stehen. Die LHH hat daraufhin einen Antrag gestellt, eine abschließende Entscheidung dazu steht noch aus.

3.12 Migration und Integration

Parallel zu den Bemühungen, den Lokalen Integrationsplan zu aktualisieren, wurden weitere strukturelle Veränderungen im Bereich 50.6 angebahnt. Im November 2018 fand der erste bereichsübergreifende Fachtag zum Thema „Entwicklung von Beratungsstandards“ statt. Ziel dieses Fachtages war es, den Aufschlag für die weitere Qualifizierung und Professionalisierung in der Beratung von EU-Zuwanderer*innen und Geflüchteten sowie in der Antidiskriminierungsberatung einzuleiten.

Die Schwerpunktarbeit der einzelnen Sachgebiete wird im Folgenden ausgeführt:

3.12.1 Sachgebiet Integration – OE 50.60

Laufende Projekte der Integrationsarbeit:

Einbürgerungslots*innen

Das Projekt „Einbürgerungslots*innen“ trägt mit Hilfe ehrenamtlicher Motivator*innen zur Werbung für Einbürgerungen bei. Die Einbürgerungslots*innen sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jeden Monat, in welchem sie aktiv im Einsatz sind, eine Aufwandsentschädigung von 50 €. Die Lots*innen stammen aus dem Pool der städtischen Integrations-Lots*innen und haben durch die VHS eine zusätzliche Schulung für ihre Arbeit erhalten. In monatlich stattfindenden Plenen beim MiSO-Netzknotten des ADV Nord tauschen sie sich über ihre Erfahrungen aus und bereiten ihre Präsentationen bei Vereinen und Events vor. Die Projektlaufzeit war auf drei Jahre begrenzt und endete im Juli 2018, nur bis zu diesem Zeitpunkt wurden im Haushalt Mittel für die koordinierende Stelle bei der VHS bereitgestellt. Mit dem Ende der projektbezogenen Sonderfinanzierung endete auch die Kooperation mit dem Fachbereich Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (FB 43). Mit dem eigenen Sachmitteletat von OE 50.60 wurde eine Interimslösung bis zum Ende des Jahres 2018 finanziert. Gleichzeitig wurden Kontakte mit Dezernat II aufgenommen, um eine Verstetigung des inhaltlich erfolgreichen Projektes zu erreichen.

Weiterentwicklung des Lokalen Integrationsplans (LIP)

Der LIP soll in einem Beteiligungsprozess mit der Stadtgesellschaft überarbeitet werden. Der erste Schritt hierfür fand bei einer Klausurtagung des Internationalen Ausschusses im April 2018 statt, wo ein Konzept der Verwaltung für die Umsetzung des Auftrages vorgestellt und gemeinsam mit der Politik weiterentwickelt wurde. Als erster Umsetzungsschritt ist eine rückblickende Analyse und Bewertung der zehn Jahren der Wirkung des LIPs von 2008 geplant. In Abstimmung mit der Jury des Gesellschaftsfonds Zusammenleben wurde der GFZ-Ideenwettbewerb 2018 diesem Thema gewidmet. Die ausgewählten zwölf Projekte werden mit 134.337 € gefördert – siehe auch den Abschnitt zum GFZ – und sollen bis Mitte 2019 ihre Ergebnisse vorlegen. Die Ratspolitik hat ihrerseits mit der Drucksache 2136/2018 (abschließend am 01.11.2018 im Verwaltungsausschuss beschlossen) der Verwaltung den Auftrag erteilt, den Lokalen Integrationsplan der LHH neu aufzulegen.

Integrationsarbeit / Förderung der Interkulturellen Öffnung

Um die Grundlagen der Integrationsarbeit der LHH stärker bekannt zu machen, bietet die OE 50.60 auf Anfrage Workshops an. Im Jahr 2018 gab es z.B. einen englischsprachigen Learning Visit für internationale Studierende der Interkulturellen Theologie der FH Hermannsburg und weitere Workshops für Schüler*innen des Diakonie-Kollegs. Das bereits im Vorjahr entwickelte Fortbildungskonzept zur interkulturellen Kompetenz für Geflüchtete wurde in Kooperation mit OE 50.63 und 50.64 in mehreren parallelen Kursen fortgeführt. In einer großen Abschlussveranstaltung am 23.02.2018 im Neuen Rathaus unter Teilnahme von Frau Beckedorf und Herrn Bürgermeister Hermann konnten mehrere Dutzende Teilnehmer*innen ihre Abschlusszertifikate in Empfang nehmen. Ein besonderer Erfolg ist, dass es gelungen ist, diese Kurse mit einer Förderung des BAMF (30.000 € pro Jahr) zu verstetigen. Weiterhin gehört auch die jährliche Unterstützung der Fachtagung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege zu Themen der Einwanderung (am 18.09.2018 im Neuen Rathaus) in dieses Feld. Thema dieser Tagung war „Jugendliche mit Migrationsgeschichte im schulischen und beruflichen Kontext“.

Stärkung von Migrant*innenorganisationen / MiSO / Migrationskonferenz

Eine besondere Rolle unter den örtlichen Kooperationspartner*innen nimmt das Migrant*innenselbstorganisations-Netzwerk MiSO ein, dessen Entwicklung zu einem wichtigen Vertretungsorgan der Interessen der Eingewanderten die LHH gezielt fördert. Deshalb kooperierte die OE 50.60 auch in 2018 erneut mit MiSO für die Durchführung der 3. Hannoverschen Migrationskonferenz durch MiSO e.V. am 19.10.2018 im Neuen Rathaus. Den vielbeachteten Hauptvortrag lieferte Herr Dr. Mark Terkessidis. Ein weiteres Schwerpunktthema der Migrationskonferenz war die bevorstehende Aktualisierung des LIP.

Zuwendungen:

Zuwendungen allgemein

Der OE 50.60 obliegt die Verwaltung von Zuwendungsmitteln in Höhe von insgesamt rund 1.100.000 €. Dazu gehören die Beratung der Antragstellenden, die Antragsprüfung und-bescheidung, die Auszahlung der Mittel sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise aller Zuwendungen im Integrationsbereich. Dies umfasst die Mittel des Integrationsfonds, des GFZ und des Zuwendungsverzeichnisses, also der direkt im städtischen Haushalt vorgesehenen Förderungen für Vereine und Migrant*innenorganisationen. Die Schwierigkeiten des Vorjahres (Überlastung des Teams und erhebliche Verzögerungen in der Antragsbearbeitung) konnten - u.a. dank der längerfristigen Abordnung einer zusätzlichen Sachbearbeiterin durch den FB 50 – überwunden und sämtliche Anträge konnten in angemessener Frist bearbeitet werden. Allein im Rahmen des Integrationsfonds wurden 20 Projekte positiv beschieden (mit einer Gesamtfördersumme von 143.112 €), weitere neun Projekte erhielten einen Ablehnungsbescheid. Auch die Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise konnten reduziert werden.

„Gesellschaftsfonds Zusammenleben“ (GFZ)

Die OE 50.60 fungiert als Geschäftsstelle des Gesellschaftsfonds Zusammenleben, der von einer externen vierköpfigen Jury kuratiert wird. Das Mandat der Jury wurde durch Ratsbeschluss für die Jahre 2018 bis 2019 verlängert. Die Ausschreibung des XI. Förder-Wettbewerbs fand unter dem Thema „Erfahrung für die Zukunft! Zehn Jahre Lokaler Integrationsplan – Wie soll es weitergehen?“ statt. Aus 27 Anträgen mit einer Antragssumme von 340.000 € wurden 12 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 134.337 € zur Förderung ausgewählt.

Betreuung Internationaler Ausschuss

In der OE 50.60 ist die Betreuung des Internationalen Ausschusses angesiedelt.

Demokratiestärkung und Antidiskriminierung:

Demokratiestärkung durch politische Bildung

Aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Drucksache 1156/2015) stehen bis 2019 jeweils 40.000 € für einen Aktionsfonds und 5.000 € für einen Jugendfonds zur Verfügung, aus denen konkrete Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung finanziert werden können. Die Akquise der Anträge, die Beratung und Betreuung der Antragstellenden findet in Zusammenarbeit mit einer externen Koordinierungs- und Fachstelle statt, die hierfür wiederum einen Teil der Bundesfördermittel erhält.

Aus dem Aktionsfonds wurden von 19 Anträgen acht Anträge mit einer Gesamtsumme von 39.965 € positiv beschieden. Aus dem Jugendfonds wurde ein Projekt mit einem Volumen von 4.987 € zur Förderung ausgewählt.

Das kommunalpolitische Bildungsprogramm „Stadt macht Schule“ lief auch im Jahr 2018 erfolgreich. Es fanden zehn „Rathaus live!“-Veranstaltungen für Schulklassen und Politik-Kurse statt. Auch das Politikplanspiel „Pimp your Town“ wurde wieder durchgeführt. Die fiktive Sitzung des Rates im 10. Durchgang des Planspiels fand am 20.04.2018 im Neuen Rathaus statt. Die Schüler*innen je einer Klasse der IGS Roderbruch, der Gerhart-Hauptmann-Realschule, des Gymnasium Goetheschule und der Schule für Erwachsene der VHS Hannover schlüpften hierbei in die Rolle von Ratsmitgliedern und erlebten realistisch gestaltete Ausschuss- und Ratssitzungen. Das Planspiel wurde erstmalig mit einem vorab festgelegten Themenfokus durchgeführt und konzentrierte sich aus Anlass der Bewerbung zur Kulturhauptstadt auf den Schwerpunkt „Kultur“. Neben den wie gewöhnlich eingeladenen Ratsmitgliedern wurde deshalb auch die Leitung des Kulturhauptstadtbüros zu den Fraktionssitzungen und zum Get-together eingeladen, um Einblicke in diesen Beteiligungsprozess mit den Jugendlichen zu gewinnen.

Die „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“ setzte den Ratsauftrag, eine Offensive gegen Antisemitismus zu starten (Drucksache 2787/2017), um, indem sie einen Expert*innenkreis für diese Offensive gegen Antisemitismus ins Leben gerufen hat, an welchem sich neben den jüdischen Gemeinden vor allem solche Organisationen beteiligen, deren dauerhafter Organisationszweck die fundierte Auseinandersetzung mit Antisemitismus ist. Der Rat wurde mit der Drucksache 2211/2018 über das Vorgehen und die ersten Ergebnisse der Beratungen unterrichtet. Der Rat griff die Vorschläge aus der vorgenannten Drucksache direkt

auf und stellte mit der Drucksache H-0389/2019 Mittel in den nächsten Haushalt für die Einrichtung einer Dokumentationsstelle für antisemitische Vorfälle ein. Der Expert*innenkreis setzt seine Arbeit fort und hat am 29.01. und 30.01.2019 einen Fachtag zum Thema Antisemitismus in Hannover organisiert.

Ebenfalls erfolgreich durchgeführt wurde die Schüler*innen-Demokratiekonferenz für Grundschulen am 18.09.2018 anlässlich des Weltkindertages. Die Zusammenarbeit mit dem Grundschul-Netzwerk „Demokratie von Anfang an“ läuft seit sechs Jahren und sorgt für eine Beschäftigung mit Themen der Demokratie bereits im Grundschulalter. Zur Verstetigung des Angebots der Schüler*innen-Demokratiekonferenzen wurden Gespräche mit dem Fachbereich Schule (FB 40) geführt. Der FB 40 hat zugesagt, zukünftig Mittel für diese Aufgabe in seinen Haushalt aufzunehmen.

Die „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“ ist zugleich die Geschäftsstelle für den „Runden Tisch für Gleichberechtigung, gegen Rassismus“. In diesem Zusammenhang wurden vier Sitzungen des Lenkungskreises und vier Plenumsitzungen des Runden Tisches vorbereitet und organisiert.

Antidiskriminierungs- und Antirassismusbearbeitung

Die Antidiskriminierungsstelle hat ihr Beratungs- und Unterstützungsangebote fortgeführt und insgesamt 126 neue Fälle angenommen - das ist die höchste Zahl seit der Schaffung der Stelle im Jahr 1998. Zur Feier des 20jährigen Bestehens der ADS fanden 2018 zwei Veranstaltungen statt. Am 25.09.2018 wurde zunächst eine ganztägige Fachveranstaltung für Berater*innen organisiert. Die eigentliche Jubiläumsveranstaltung wurde am 30.10.2018 im Neuen Rathaus im feierlichen Rahmen mit geladenen Gästen unter Teilnahme des Leiters der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführt.

Beim Dauerthema der unzulässigen Abweisungen beim Zugang zu Diskotheken wurde auf Grundlage des Nds. Gaststättengesetzes in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht im Fachbereich Öffentliche Ordnung (FB 32) am 09.03.2018 ein erstes Testing bei hannoverschen Diskotheken realisiert. Da dieses Testing aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle unbefriedigend verlief, wurden Gespräche mit dem FB 32 über weitere Testings geführt, die aber in 2018 nicht mehr durchgeführt wurden.

Wegen des hohen Aufkommens an Beratungsfällen in der Antidiskriminierungsstelle konnten in 2018 nicht alle Anfragen nach Workshops zu Diskriminierungsfragen erfüllt werden. Es wurden trotzdem zahlreiche Workshops durchgeführt und Vorträge gehalten, z.B. bei der JAV der Region Hannover, in der Ausbildung der Integrationslots*innen, beim VSE Hannover, bei den Sozial-assistent*innen der Oskar-Kämmer-Schule, bei den FSJler*innen der KiLa-Initiative und beim EHAP-Netzwerktreffen.

Die Arbeit zur Unterstützung der Kampagne „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ konnte fortgesetzt werden. Die Zahl der Courageschulen in Hannover stieg im Jahr 2018 auf 25, nachdem das Hannover-Kolleg am 09.11.2018 den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ offiziell verliehen bekam.

Weitere Aktivitäten:

Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Netzwerkarbeit und interkommunaler Austausch

Seit 2008 wird ein eigener Bereich zum Thema „Integration und Einwanderung“ im Internetangebot von hannover.de gestaltet, der unter „www.integration-hannover.de“ direkt erreichbar ist. Im Laufe des Jahres 2018 wurde neben den Berichten über die Sitzungen des Internationalen Ausschuss beispielsweise ausführlich über die Migrationskonferenz am 19.10.2018 und über die beiden Veranstaltungen zum 20jährigen Jubiläum der Antidiskriminierungsstelle berichtet.

Ramadan-Empfang

Der Ramadan-Empfang am 18.06.2018 wurde, wie in den Vorjahren auch, in Kooperation mit dem Bereich Repräsentation (OE 15.1) vorbereitet und durchgeführt. Hierbei lud Herr Oberbürgermeister Schostok zum dreizehnten Mal die Vertreter*innen aller muslimischen Gemeinden und Organisationen in der LHH zum festlichen Empfang nach Abschluss des Fastenmonats Ramadan ein. Da er verhindert war, übernahm Frau Beckedorf den Termin und sprach vor rund 50 Vertreter*innen von muslimischer Seite sowie von anderen Religionen und weiteren Teilnehmer*innen aus Politik und Verwaltung. Angesichts der Tatsache, dass der Termin mitten in den Ferien lag, war der Ehrenempfang im Neuen Rathaus sehr gut besucht. Für die muslimischen Gäste sprach Frau Karakaş für die Ortsgruppe Hannover der „Muslimischen Jugend in Deutschland“.

3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa – OE 50.61

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe richtet sich vorrangig an Personen, die als Zuwanderer*innen aus Europa - mit dem Fokus Rumänien und Bulgarien - in die LHH kommen.

Diese Personen haben oft Schwierigkeiten sich zurechtzufinden, da sie häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sie über keine oder nur geringe Schulbildung verfügen und häufig kein Anspruch auf Sozialleistungen vorhanden ist.

Zu den Aufgaben der OE 50.61 gehören neben der Informationsaufbereitung zu Fragen, die jeden Aspekt der Zuwanderung betreffen können, die Netzwerkarbeit mit anderen involvierten Institutionen und Trägern sowie die konkrete Beratung und Begleitung der Zuwanderer*innen.

Diese Hilfen laufen außerhalb des Hilfesystems nach dem SGB XII. Die eingesetzten Sozialarbeiterinnen sprechen bulgarisch, rumänisch, türkisch und spanisch. Mit spanischen Sprachkenntnissen können viele Personen aus Rumänien erreicht werden, dies gilt ebenso für türkische Sprachkenntnisse bei den bulgarischen Zuwanderer*innen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass auch bei dieser Personengruppe durchaus spanische Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Bezogen auf den Personenkreis ist die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten das Ziel, um eine möglichst vollständige sowie nachhaltige Integration in die Hannoversche Stadtgesellschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem die Beratung und Betreuung bei allen Fragen des täglichen Lebens.

Die umfangreiche Netzwerkarbeit dient dem Ziel, die diversen Hilfestrukturen stärker zu verknüpfen und die Themen verwaltungsintern besser zu koordinieren.

In den Wohnheimen der Unterbringung (OE 61.6) sind Sozialarbeiter*innen der Betreiber vor Ort, die sich um die soziale Betreuung der in der Unterkunft wohnenden Personen kümmern. Die Koordinierungsstelle hat Kontakt zu den Unterkünften (Bewohner*innen sowie Sozialarbeiter*innen der Betreiber), allerdings handelt es sich dabei in der Regel um Begleitung von Betroffenen zu anderen Institutionen, da dies die Sozialarbeiter*innen vor Ort zeitlich nicht leisten können. Es wird darauf geachtet, keine Doppelstruktur aufzubauen, da die eigentliche soziale Beratung der Personen direkt in den Unterkünften erfolgt. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufgabe der Koordinierungsstelle in der Beratung und nicht in der Betreuung liegt.

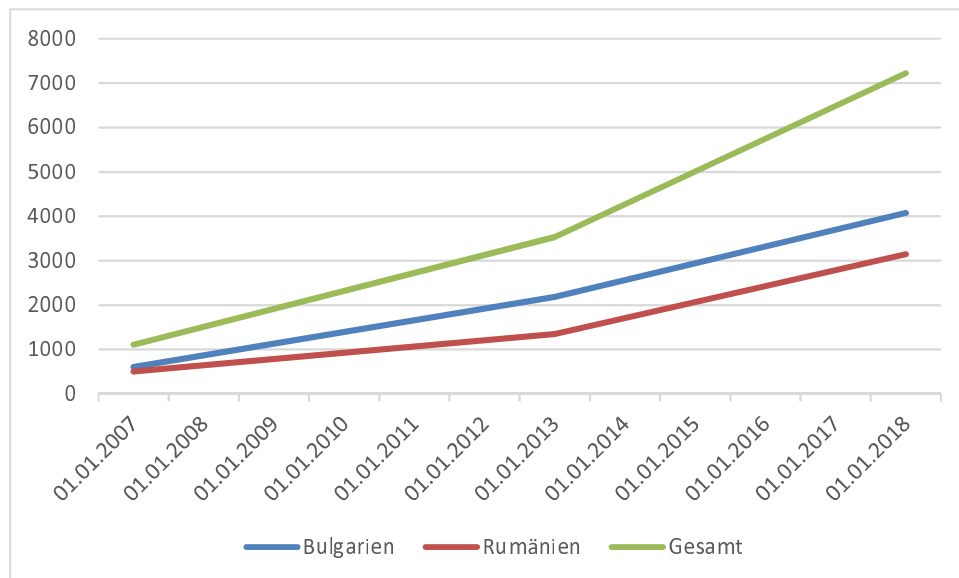
Struktur

Die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa war bis zum 31.12.2018 mit neun Mitarbeiter*innen (8,5 Stellen) besetzt. Neben der Leitung waren zwei Verwaltungskräfte, drei Straßensozialarbeiterinnen sowie drei zusätzliche Mitarbeiterinnen, die im Rahmen von EHAP bei der Koordinierungsstelle befristet angesiedelt sind, in der OE 50.61 eingesetzt. Die Stelle eines Mitarbeiters, der zum 31.12.2018 in den Ruhestand gegangen ist, konnte mit einer Mitarbeiterin nachbesetzt werden, die bereits im Rahmen von EHAP in der OE 50.61 tätig war.

Entwicklung der Beratungszahlen

Die Länder Rumänien und Bulgarien sind zum 01.01.2007 in die europäische Union eingetreten. Seitdem ist ein deutlicher Anstieg in der Wohnbevölkerung der LHH zu verzeichnen, was sich mit Erlangung der sog. Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen der EU ab 2014 nochmal deutlich steigerte. Die Meldedaten in der LHH haben sich seitdem wie folgt entwickelt:

Stand	Bulgarien	Rumänien	Gesamt
31.12.2007	604	505	1.109
31.12.2013	2.183	1.350	3.533
31.12.2018	4.076	3.147	7.223



Zu beobachten ist hierbei, dass in den Jahren 2014 und 2015 der absolute Zuwachs von gemeldeten Personen zum Stichtag 31.12. über 1.000 Personen lag. Vorher und in den Folgejahren war der Zuwachs deutlich niedriger. Im Jahr 2018 sind absolut z.B. 289 Personen dazu gekommen.

Mit Stand vom 31.12.2018 waren bei der Koordinierungsstelle 1.408 Personen in Beratung, die sich wie folgt aufteilen:

Nationalität	Personen	Geschlecht		Alter					Kinder gesamt
		w	m	Bis 2 J.	3-5 J.	6-9 J.	10-14 J.	15-17 J.	
Bulgarisch	584	311	273	29	37	43	72	19	200
Rumänisch	804	426	378	70	89	109	109	31	408
Sonstige	20	8	12	1	2	0	2	2	7
Gesamt	1.408	744	661	100	128	152	183	52	615

Die Personen, die unter der Nationalität „Sonstige“ zusammengefasst wurden, sind Personen aus 12 weiteren Ländern (z. B. Italien, Griechenland, Slowakei, etc.).

Bei der Zahl der beratenden Personen muss beachtet werden, dass diese Zahl nur die Personen zeigt, die tatsächlich im letzten Jahr Kontakt mit der Koordinierungsstelle hatten und Beratung bekamen. Personen, die sich länger als ein Jahr nicht bei der Koordinierungsstelle gemeldet bzw. um Hilfe nachgefragt haben, werden aus dieser Statistik entfernt. Ebenfalls nicht gezählt werden sogenannte Bagatellkontakte, also Personen, die nur bezüglich einer Rückfahrkarte in der Koordinierungsstelle vorgesprochen haben oder Personen, zu denen nur ein- bis zweimal Kontakt bestand.

Verpflichtungsscheine für Fahrkarten für die Fahrt in die Heimat wurden im Jahr 2018 an 70 Personen ausgegeben. In 2017 waren es rund 80 Verpflichtungsscheine und in den Jahren 2015 und 2016 waren es um die 140 Personen jährlich. Hier ist momentan ein leichter Rückgang zu beobachten.

Festzustellen ist zudem - und hat auch Auswirkung auf die Betrachtung der Fallzahlen -, dass die Personen, wenn sie zur Koordinierungsstelle kommen und Vertrauen gefasst haben, mit multiplen Problemen kommen. Das fängt mit einem Schreiben, welches sie nicht verstehen, an, geht über Schuldenprobleme, Wohnungssuche bis hin zum Schulbesuch der Kinder.

Broschüre

In der ersten Jahreshälfte wurde die Broschüre „Tipps für den Alltag“ in rumänischer und bulgarischer Sprache herausgegeben. Die Broschüre wendet sich direkt an die Personen aus Rumänien und Bulgarien und soll ihnen wichtige Tipps für das alltägliche Leben in Deutschland bzw. in der LHH geben. In der Broschüre werden vom Umgang mit Verträgen bis hin zum Grillen auf dem Balkon Tipps zu Verhaltensweisen gegeben. Es flossen hierbei die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit der letzten Jahre ein.

In der zweiten Jahreshälfte wurde die Überarbeitung/Aktualisierung der Broschüre „Netzwerk Zuwanderung Osteuropa“, welche 2015 erschienen ist, begonnen. Die abschließenden Arbeiten haben sich bis in das Jahr 2019 gezogen.

EHAP

Unter Federführung des FB 50 hatte sich ein Kooperationsnetzwerk - bestehend aus AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DRK, Can Arkadas und kargah - erfolgreich für zwei Projekte im Rahmen des neuen „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP) beworben, das bis Ende 2018 lief und von der OE 50.61 inhaltlich und fachlich umgesetzt wurde.

Für die zweite Förderperiode, die sich direkt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 anschließt, hat sich am Interessenbekundungsverfahren erneut ein Kooperationsverbund unter der Federführung des FB 50 beteiligt und dem sich daran anschließenden Antragsverfahren mittlerweile erfolgreich beworben.

Auch in diesem Zeitraum geht es um 2,5 Stellen bei der LHH, davon eine halbe Stelle für Finanz- und Abrechnungsfragen, die zusätzlich und befristet eingerichtet werden. Die verschiedenen Projektpartner*innen haben in der Regel eine Stelle für beratende Mitarbeitende beantragt.

Analyse und Tendenzen

Nach wie vor gilt, dass die Beratung der Menschen, die zunächst als reine Not- oder Krisenberatung angelegt war und das Ziel hatte (und noch hat), die Personen an andere Stellen im Regelsystem weiterzuleiten, durch das gewonnene Vertrauen der Personen in die Koordinierungsstelle dazu führt, dass zu den verschiedensten Problemen vorgesprochen und Hilfe angefordert wird.

Seit November 2017 ist die OE 50.61 einmal wöchentlich mit einer Sprechstunde auch in der Kontakt- und Beratungsstelle am Stauffenbergplatz im Stadtteil Mühlenberg tätig. Diese Sprechstunde findet zusätzlich zu den offenen Sprechstunden (4x wöchentlich) in den Büroräumen in der Blumenauer Str. 3 - 7 statt.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Zusammenarbeit sowie der Austausch der Koordinierungsstelle mit diversen anderen städtischen Stellen (insbesondere mit dem Bereich 61.6 und dem Kommunalen Sozialdienst OE 51.2) sowie NGOs. Die Koordinierungsstelle erhält von internen aber auch externen Stellen Anfragen zur Zusammenarbeit, die im Sinne der Zuwanderer*innen gut funktioniert.

Insgesamt kann die Arbeit der Koordinierungsstelle als erfolgreich betrachtet werden. Dies zeigt sich in Verhaltensänderungen der Kund*innen ebenso wie durch direkt formulierte Vertrauensbekundungen. Hinzu kommen positive Feedbacks von in erster Linie externen Stellen, die die Unterstützung ebenfalls als hilfreich empfinden.

3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds – OE 50.62

Das Sachgebiet blieb im Jahre 2018 unbesetzt. Im Jahr 2019 wird das Sachgebiet aufgelöst und ein Teil der Stellenkapazität wird zentral in 50.0 integriert um den gesamten FB 50 bei der Akquise von EU-, Bundes- und Landesfördermitteln zu unterstützen.

3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften – OE 50.63 und OE 50.64

Rahmenbedingungen

Bundesweit rückläufige Flüchtlingszahlen haben sich bisher nicht auf die Aufnahme Geflüchteter in der LHH ausgewirkt, da noch Rückstände aus vorherigen Aufnahmequoten bestehen (ca. 5.000 Personen). Insofern sind kontinuierlich rund 4.000 Menschen in Flüchtlingsunterkünften im Stadtgebiet untergebracht. Die in 2016 erstellte und in 2017 mit dem Dezernat III abgestimmte Aufgabenbeschreibung für das Integrationsmanagement stellte im gesamten Berichtszeitraum die Arbeitsgrundlage dar. Wie auch in den Jahren zuvor, musste das Integrationsmanagement immer wieder auf spezifische, externe wie interne Anfragen flexibel im Rahmen der Aufgabenbeschreibung reagieren.

Personell bestehen beide Sachgebiete aus je zwanzig Sozialarbeiter*innenstellen, drei Sachbearbeiter*innenstellen (sog. „Brückenbauer*innen“) und zwei Stellen für Anerkennungspraktikant*innen.

In 2018 wurde eine Personalbemessung durchgeführt, die sich bis zu diesem Bericht (April 2019) noch in der Auswertung befindet. Vorläufig ist jedoch davon auszugehen, dass das Integrationsmanagement bei dem bisherigen Aufgabenzuschnitt einen steigenden Personalbedarf hat. Neue Aufgaben wie z.B. die Dezentralisierung der Beratungsleistungen, diverse integrationsfördernde Projekte und Sonderaufgaben stellen bei der aktuellen Personaldecke eine Herausforderung dar.

Große Teile der Aufgaben der Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe, die im Jahr 2016 aufgebaut wurde und mit Jahresbeginn 2019 eingestellt wurde, wurden in das Integrationsmanagement übergeleitet.

Für den Doppelhaushalt 2019/2020 konnten alle Personalstellen gesichert werden. Eine Verwaltungsstelle (E 06) kann Mitte 2019 besetzt werden. Dies ist insbesondere durch die Projektförderung des BAMF dringend erforderlich.

Aufgabenschwerpunkte

Die Sozialarbeit passte sich auch weiterhin den Phasen der Integration der Geflüchteten an und unterstützte durch verschiedenste Aktivitäten die Integrationsbemühungen der einzelnen Menschen. Die Mitarbeiter*innen helfen beim Zugang in Bildungsmaßnahmen (Deutsch- und Integrationskurse), in Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, sie räumen behördliche Stolpersteine aus dem Weg und erleichtern das Ankommen im Wohnstadtteil. Lange Wartezeiten auf eine Entscheidung über das Asylgesuch können so genutzt werden und halten die positive Einstellung zur Integration in das hannoversche Stadtleben aufrecht.

Die individuellen, freiwilligen Beratungen umfassen insbesondere Anliegen zu den Transferleistungen, (Aus)Bildung, Studium und Sprache, Arbeit und Praktika und das gesamte Thema Wohnen, Auszug und Ankommen im Quartier.

Die Nachbetreuung im jeweiligen Stadtteil ist für den Zeitraum von durchschnittlich 16 Wochen angesetzt, da es ein sehr kleinschrittiger Prozess ist und die Begleitung durch bekannte Sozialarbeiter*innen erfordert. Sie umfasst u.a. das Kennenlernen der Gegebenheiten und Regeln im Haus, Anmeldung der schulpflichtigen Kinder, die Suche nach geeigneten Kitaplätzen, die Gespräche mit Vermieter*innen und Nachbar*innen, und vieles mehr.

Mitarbeiter*innen des Integrationsmanagements unterstützten die Bereiche 50.1 und 50.4 in der Zusteuerung von Asylsuchenden und Geduldeten in sogenannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM), in dem sie die Menschen vor der Zuweisung durch den Bereich 50.1 beraten und eine Empfehlung aussprechen oder andere Alternativen aufzeigen. Im Auftrag des BAMF können Mitarbeiter*innen des Integrationsmanagements diesem Personenkreis auch eine Verpflichtung zu Integrationskursen ausstellen. FIM wird in 2019 auslaufen.

Die Ausbildungsplatzsuche und Begleitung war - auch bedingt durch die gesetzlichen Regelungen (3 + 2 Regelung) - ein Schwerpunktthema der Beratungsarbeit. Hier war es wichtig, Kompetenzen und Motivation der interessierten Geflüchteten zu ermitteln, sie realistisch auf die Herausforderungen vorzubereiten und mit den Ausbilder*innen und den Berufsschulen im regelmäßigen Kontakt zu stehen. Eine Informationsveranstaltung zu Ausbildungsplätzen bei der LHH wurde erfolgreich durchgeführt und soll auch in 2019 wieder stattfinden.

In 2018 wurden viele Familien beim Auszug begleitet. Die Verselbstständigung nach einer langen Zeit des Lebens in Unterkünften mit sozialer Betreuung ist in vielen Fällen ein mühsamer Prozess. Die neuen, oft noch ungeübten Rollen der Ehepartner*innen führen nicht selten zu Konflikten und teilweise heftigen Streitigkeiten. Die Begleitung der Familien ist zeitintensiv und erfordert ein hohes Maß an systemischem Denken.

Die Nachfrage zum Thema Gesundheit und innerfamiliäre Anliegen ist weiterhin hoch. Die Lebenslagen sind komplex und brauchen oft multiprofessionelle Unterstützung. Rechtsanwält*innen, Trauma Therapeut*innen, Suchtexpert*innen, Erziehungs- und Jugendhilfe, Bildungsexpert*innen, Ehrenamt, Arbeitgeber*innen und weitere werden in vielen Fällen an einen

Tisch gebracht, um die Geflüchteten zu unterstützen. Die Mitarbeiter*innen des Integrationsmanagements sind Brückenbauer*innen, sie vernetzen die verschiedenen Akteur*innen und Dienste, um die Menschen systematisch im Integrationsprozess zu begleiten.

Das Integrationsmanagement wird weiterhin häufig mit „auffälligem“ Verhalten (Rückzug, Aggressivität, Traurigkeit, Drogen, Alkohol, etc.) seitens der Geflüchteten konfrontiert und unterstützt hier auch die Mitarbeiter*innen des Bereiches 61.6 und die Betreiber. Eine gemeinsame Lösungsstrategie soll in 2019 weiterentwickelt werden.

Die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Strukturen und Begleiter*innen wurde durch die Übernahme der Aufgaben der Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe als Schwerpunkttätigkeit integriert. Der Prozess wird in 2019 fortgesetzt werden.

Dezentralisierung

Die Anlaufstelle am Stauffenbergplatz konnte sich mit seinen Aufgaben weiter im Stadtteil Mühlenberg etablieren. Das Integrationsmanagement ist dort vier Mal wöchentlich mit einer offenen Sprechzeit vertreten. Der fünfte Tag wird für aufsuchende Sozialarbeit und Beratungstermine durch die Kolleg*innen genutzt. Eine Auswertung der knapp 900 Beratungen (Zeitraum April bis Dezember 2018) hat ergeben, dass die Hauptthemen Transferleistungen, Familiäres und Gesundheit, eigener Wohnraum und Schulden waren. Das Kooperationsmodell zwischen Gemeinwesenarbeit, der AWO und dem Bereich 50.6 entwickelt sich kontinuierlich weiter.

In den Räumlichkeiten der GWA im Sahlkamp werden einmal wöchentlich Beratungen angeboten. Das Beratungsangebot steht allen neu zugewanderten Bewohner*innen der Stadtteile Sahlkamp und Vahrenheide zur Verfügung. In 2018 wurden gute 200 Beratungen vor Ort durchgeführt. Es geht aber auch hier immer wieder darum, eng mit den Regelstrukturen in den Quartieren zu kooperieren und sie auf die Bedarfe der Neuzugewanderten vorzubereiten. Die Geflüchteten werden mit der Arbeit des Integrationsmanagements befähigt, sich vor Ort Unterstützung zu holen und sich in das Stadtteilleben einzubringen. Das Beratungsangebot bei der GWA Vahrenheide besteht aus einer Kooperation mit den Johannitern, da diese seit Anfang 2019 eine Migrationsberatung anbieten.

Auf Initiative der ehrenamtlichen Unterstützer*innen im Stadtbezirk Nord und des Stadtbezirksmanagements wird seit November 2018 einmal wöchentlich eine Beratungszeit im Kulturtreff Hainholz angeboten. Die Evaluation der ersten Monate steht im ersten Quartal 2019 an.

Zu Beginn 2018 wurde dezernatsübergreifend der Wunsch geäußert, ein Beratungsangebot des Integrationsmanagements in der Ausländerbehörde (Bereich 32.3) anzubieten. In einer Pilotphase von einem halben Jahr (April bis September) wurde an zwei Tagen durch Mitarbeiter*innen des Integrationsmanagements beraten. Insgesamt wurden in der Pilotphase gut 200 Beratungen durchgeführt und es wurde entschieden, dass Angebot längerfristig weiter zu führen. Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörde und der freien Träger in der Clearingstelle wurde deutlich intensiviert und viele Stolpersteine können so kollegial bearbeitet und oft aus dem Weg geräumt werden. Die Beratungsschwerpunkte liegen überwiegend im Bereich von Arbeit, Ausbildung und Sprache.

Eine weitere Dezentralisierung - wie von vielen Akteur*innen gewünscht bzw. erwartet - ist bei der aktuellen Personalstärke nicht ohne die Aufgabe anderer Bereiche möglich.

Spezielle Zielgruppen und Projekte

Spezielle Zielgruppen und Projekte

1. BAMF Projekt (2018-2021)

Ein Antrag aus 2017 auf eine Förderung für das Projekt JinNswanZenàn beim BAMF wurde im April 2018 bewilligt und konnte im Oktober 2018 beginnen. Die Förderung wird über drei Jahre bis März 2021 drei verschiedene Projektanteile finanzieren:

- Erzählcafés für geflüchtete Frauen:

Dieses 18-monatige Stärkungsprogramm wurde bereits erprobt. Mit der Finanzierung werden jährlich mindestens vier Gruppen gestartet. Insgesamt werden über den gesamten Förderzeitraum 300 geflüchtete Frauen erreicht werden.

- Empowermentprojekte für Mädchen (Alter 14-20 Jahre)

Gerade ältere Mädchen sind außerschulisch oft sehr schwer zu erreichen. Durch das Zusammenspiel mit den Beratungen in den Unterkünften und den Müttern in den Erzählcafés kann das Vertrauen zu den Eltern und den Jugendlichen aufgebaut werden. Erst dann kann gearbeitet werden. Jährlich sind mindestens zwei neue Gruppen geplant.

- Interkulturelle Kompetenzen für männliche Geflüchtete

Die Schulung interkultureller Kompetenzen für Geflüchtete ist ebenfalls ein seit 2016 erprobtes Modell. Mit der Förderung des BAMF sollen in erster Linie männliche Geflüchtete angesprochen werden. In zehn Modulen bietet diese Maßnahme Geflüchteten einen Reflexionsraum zu Fragen des Ankommens, der Identitätsentwicklung und der (familiären) Rolle.

Durch die drei Bausteine des Projektes werden alle Mitglieder einer Familie in der Zeit des Ankommens unterstützt. Insbesondere (junge) geflüchtete Frauen sollen in ihrem neuen Leben in ihren alten Familienzusammenhängen gestärkt werden.

2. Beratung und Begleitung für queere Geflüchtete

Zwei Mitarbeiter der Sachgebiete 50.63 und 50.64 betreuen die Wohngemeinschaft für schwule Männer und bieten eine wöchentliche Sprechzeit für alle LSBTTIQ Geflüchtete in den Büros von 18 LS in der Brüderstraße an.

Das Integrationsmanagement, wie auch andere Migrationsdienste, sieht einen dringenden Bedarf für sicheren Wohnraum für lesbische Frauen, vergleichbar mit der WG für schwule Geflüchtete. Seit dem 4. Quartal 2018 wird gemeinsam mit dem Bereich 61.6 nach einer geeigneten Unterbringungsform gesucht.

3. Sonderkontingent

Eine weitere Gruppe von Frauen, für die eine besondere Begleitung und Betreuung durch die OE 50.64 vorgehalten wird, ist ein Sonderkontingent aus dem Nord-Irak. Diese Form der Begleitungs- und Bestärkungsarbeit erfordert eine spezielle fachliche Kompetenz (Umgang mit

Trauma Erfahrungen, Arbeit auf Augenhöhe, Partizipationsmethoden, etc.), die die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes mitbringen. Im Jahr 2018 wurde die Zusammenarbeit mit dem Ethno-Medizinischen-Zentrum, das einen Teil der Frauen im Auftrag der LHH betreut, deutlich intensiviert. Ab März 2019 wird das gesamte Sonderkontingent, das die LHH aufgenommen hat, von zwei Mitarbeiterinnen aus der OE 50.64 betreut.

4. Vahrenwalder Bad

Nach den kritischen Presseberichten zum Vahrenwalder Bad war das Integrationsmanagement mit einigen Mitarbeiterinnen während der Frauenschwimmzeit vor Ort, um sprachlich und ggfs. vermittelnd zu unterstützen. Nach drei Monaten hatte sich die Situation insgesamt beruhigt, so dass der Einsatz beendet werden konnte.

5. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Das Integrationsgesetz für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) vom 01.08.2016 verpflichtet neu zugewanderte Flüchtlinge zu einer Form der Arbeitsgelegenheit. Diese ist auf ein halbes Jahr begrenzt. In direkter Absprache mit den Bereichen 50.1 und 50.4 erfolgte auch im letzten Jahr die Zusteuerung der Erstantragsteller*innen in die Maßnahme, die bei Nichteinhaltung auch Sanktionen beinhalten kann. Insgesamt war die Nachfrage bei FIM im letzten Jahr jedoch eher rückläufig.

Kooperationen

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit allen Betreibern der Unterkünfte. Hier gibt es mindestens einmal wöchentlich Gespräche über die Situation in der jeweiligen Unterkunft und über individuelle Problemlagen einzelner Bewohner*innen. Mit dem DRK gibt es zudem eine Kooperationsvereinbarung, die auf jede Unterkunft mit gemeinsam festgelegten Aufgabenschwerpunkten angewandt wird.

Ein regelmäßiger Austausch findet auch mit den Nachbarschaftskreisen statt. Die Arbeit mit dem Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe wird in Zukunft durch den Übergang des Aufgabengebietes 50.6K in das Integrationsmanagement deutlich intensiviert werden.

Die regelmäßige Routine mit dem Bereich 61.6 verbessert den Informationsfluss, den Standard bei der Unterbringung von Geflüchteten und bearbeitet bürokratische Stolpersteine und dient auch als Gremium für die Bearbeitung von Beschwerden. Ein Thema ist immer wieder die Zusammenarbeit mit den Betreibern der Unterkünfte. Genannt werden soll hier die Umsetzung des (Gewalt-)Schutzprogrammes in Flüchtlingsunterkünften und der professionelle Umgang mit auffälligen Bewohner*innen, ebenso das Angebot für schwule Männer und voraussichtlich in 2019 für lesbische geflüchtete Frauen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der sozialpädagogischen Konzepte im Ausschreibungsverfahren für das Betreiben von Flüchtlingsunterkünften hat sich eine vertrauensvolle und gewinnbringende, aber auch zeitintensive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Team von OE 61.6 entwickelt.

Auch mit der Wohnraumvermittlung (OE 61.43) wurde die Zusammenarbeit intensiviert. Diese interne Kooperation ermöglicht einen schnelleren Auszug von Geflüchteten aus den Unterkünften.

Mit dem Kommunalen Sozialdienst (Bereich 51.2) wurde in 2018 eine weitere Kooperationsvereinbarung geschlossen. Hier wird der Zugang zu den Familien im Auszugsmanagement und in der Nachbetreuung im eigenen Wohnraum geregelt. Diese Vereinbarung hat einen präventiven Charakter und erleichtert es bei familiären Schwierigkeiten frühzeitig aktiv zu werden. Eine erste Evaluierung des neuen Instrumentes wird im Sommer 2019 stattfinden.

Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind im Laufe des Jahres 2018 volljährig geworden. Um den Übergang aus der Jugendhilfe in das Erwachsenenleben gut zu gestalten, wird in Kooperation mit dem KSD zum Ende der stationären Jugendhilfe ein gemeinsames Hilfesprechgespräch durchgeführt. Das Integrationsmanagement begleitet den Übergang in Kooperation mit Ehrenamtlichen.

Für die Zeit nach dem Auszug aus den Unterkünften und während der 16-wöchigen Nachbetreuung im Stadtteil suchen die Sozialarbeiter*innen immer wieder Ehrenamtliche, die die Geflüchteten begleiten. Dies geschieht über verschiedene Wege, z.B. über das Freiwilligenzentrum, durch Integrationslots*innen oder andere ehrenamtliche Strukturen. Für die Begleitung der Tandems finden regelmäßige Treffen statt zwischen Geflüchteten, Ehrenamt und Integrationsmanagement.

3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen

3.13.1 Aufgabengebiete und deren Ziele

Zuwendungen sind Leistungen der LHH an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die LHH hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit der Zuwendung finanziert werden, ein erhebliches Interesse, das auf andere Weise nicht oder nicht hinreichend befriedigt werden kann.

3.13.2 Ergebnisse im Berichtszeitrum

Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen

Um frühzeitiger und in einem geregelten Verfahren bei Beschwerden reagieren zu können, hat die Verwaltung in 2012 ein Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen entwickelt. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes werden verschiedene Maßnahmen wie z.B. zusätzliche Streetwork, das Projekt „Nette Toilette“, u.a. gefördert. Im Herbst 2017 wurde in der Lister Meile 2 /Nähe Raschplatz der sog. Trinkraum „Kompass“ eröffnet. Das Projekt war zunächst auf ein Jahr befristet und wurde vorerst bis 2020 verlängert.

Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Das „Notprogramm für Obdachlose“ wurde in 2013 ausgedehnt. Die Straßensozialarbeit sowie die Notrufnummer werden nun das ganze Jahr über angeboten.

Weitere Zuwendungen

Bei den Zuwendungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege sowie im Bereich der Drogenhilfe hat es keine gravierenden Veränderungen gegeben. Die einzelnen Förderungen können dem Zuwendungsverzeichnis entnommen werden.

4. Budgetübersicht des FB 50

Der FB 50 bewirtschaftet die Teilhaushalte 50 und 59.

Mit Einführung der Doppik wurde jedem Fachbereich ein Teilhaushalt zugeordnet. Ausnahme hiervon bildeten der Teilhaushalt für allgemeine Finanzwirtschaft und der Teilhaushalt 59 für gemeinsame Sozialhilfeprodukte der Fachbereiche 50 und 57.

Dem Teilhaushalt 59 wurden mit dem Jahr 2012 die restlichen, ausschließlich vom FB 50 bewirtschafteten Sozialhilfeprodukte mit Leistungen aus dem SGB XII zugeordnet. Dies dient der besseren Übersicht und erleichtert die Bewirtschaftung jener Produkte.

Im Folgenden werden für die Teilhaushalte sämtliche Aufwendungen und Erträge in aggregierter Form dargestellt.

4.1 Teilhaushalt 50

Auszug SAP

Jahr 2018 TH 50				Stand: 04.04.2019			
Kostenarten	Plan(Ansatz+HR)	Ist	Abweichung in %				
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 11.580.160 €	- 11.466.259 €	-1%				
Auflösungserträge aus Sonderposten	- 285 €	- 739 €					
sonstige Transfererträge	- 1.319.504 €	- 372.012 €	-72%				
öffentlich-rechtliche Entgelte	- 103 €	- €					
privatrechtliche Entgelte	- 420.707 €	- 338.271 €	-20%				
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 19.493.412 €	- 14.730.615 €	-24%				
aktivierte Eigenleistungen	- 150.000 €	- 113.455 €					
sonstige ordentliche Erträge	- 169.038 €	- 157.791 €	-7%				
Summe ordentliche Erträge	- 33.133.209 €	- 27.179.142 €	-18%				
Aufwendungen für aktives Personal	27.871.724 €	26.472.984 €	-5%				
Aufwendungen für Versorgung	4.933.258 €	4.378.162 €	-11%				
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	1.787.281 €	1.323.377 €	-26%				
Abschreibungen	222.187 €	148.094 €	-33%				
Transferaufwendungen	26.765.625 €	21.333.362 €	-20%				
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.001.482 €	1.928.724 €	-4%				
Summe ordentliche Aufwendungen	63.581.557 €	55.584.703 €	-13%				
ordentliches Ergebnis	30.448.348 €	28.405.561 €	-7%				
außerordentliche Erträge	- €	- 35.675 €					
außerordentliche Aufwendungen	- €	6.111 €					
Jahresergebnis	30.448.348 €	28.375.997 €	-7%				
Saldo interne Leistungsbeziehungen	4.003.050 €	4.634.993 €	16%				
Ergebnis mit internen Leistungsbez.	34.451.398 €	33.010.990 €	-4%				
fachbereichsinterne Leistungen	- 8.130.737 €	- 7.269.381 €	-11%				
Gesamt	26.320.661 €	25.741.609 €	-2%				

4.2 Teilhaushalt 59

Auszug SAP

Jahr 2018 TH 59		Stand: 04.04.2019	
Kostenarten	Plan(Ansatz+HR)	Ist	Abweichung in %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 283.000 €	- 60.691 €	-79%
Auflösungserträge aus Sonderposten	- 132 €	- 389 €	
sonstige Transfererträge	- 17.010.021 €	- 22.492.725 €	32%
öffentlich-rechtliche Entgelte	- €	- €	
privatrechtliche Entgelte	- 67.712 €	- 65.461 €	-3%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 366.177.893 €	- 343.187.427 €	-6%
aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	
sonstige ordentliche Erträge	- 106.610 €	- 107.845 €	1%
Summe ordentliche Erträge	- 383.645.368 €	- 365.914.538 €	-5%
Aufwendungen für aktives Personal	18.337.022 €	17.816.164 €	-3%
Aufwendungen für Versorgung	4.188.162 €	3.828.841 €	-9%
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.500 €	2.198 €	-51%
Abschreibungen	695.640 €	612.566 €	-12%
Transferaufwendungen	363.175.421 €	354.460.443 €	-2%
sonstige ordentliche Aufwendungen	24.840.900 €	20.440.570 €	-18%
Summe ordentliche Aufwendungen	411.241.645 €	397.160.781 €	-3%
ordentliches Ergebnis	27.596.277 €	31.246.243 €	13%
außerordentliche Erträge	- €	- €	
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	
Jahresergebnis	27.596.277 €	31.246.243 €	13%
Saldo interne Leistungsbeziehungen	198.618 €	198.638 €	0%
Ergebnis mit internen Leistungsbez.	27.794.895 €	31.444.881 €	13%
fachbereichsinterne Leistungen	8.947.644 €	8.112.820 €	-9%
Gesamt	36.742.539 €	39.557.701 €	8%

Insgesamt ist die Haushaltsausführung im Jahr 2018 als positiv zu betrachten. Die Kostensteigerungen im Teilhaushalt 59 sind in dem befürchteten Maße ausgeblieben. Insofern kam es im Haushaltsjahr 2018 zu keinen größeren Überschreitungen.